

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats

1893

[urn:nbn:de:bsz:31-165551](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-165551)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglich Badischen Oberschulrats.

Einunddreißigster Jahrgang.

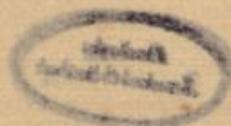
Nr. I. — XI.



Karlsruhe.

Verlag von Ch. Th. Groos.

1893.



Schwarzstein
Stuttgart
9. 2. 94

Handzettel

Einladung zur öffentlichen Sitzung

am 1. März 1893

IX. I. 358



Identifizieren Sie diesen Band: 735501042, 1893
Beispiel für Tiff-Belegung eines Tages: 735501042, 0001

1893



I.

Übersicht

der im Verordnungsblatt des Großh. Oberschulrats vom Jahre 1893
enthaltenen Verordnungen.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
I. Landesherrliche Verordnungen.			
1889. 28. November	Die Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend	II.	20
1892. 14. Dezember	Die Pflichten der Beamten betreffend	I.	2
1893. 5. Juni	Die Organisation der Realmittelschulen betreffend	VI.	77
16. September	Die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unter- richtswesens im Großherzogtum betreffend	XI.	152
II. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
1892. 4. Dezember	Die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend	I.	3
1893. 19. Januar	Die Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrer- bildungsanstalten, Taubstumm- und Blindenerzieh- ungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht, sowie an Volksschulen betreffend	II.	17

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1893.			
14. März	Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend . .	III.	32
17. "	Das Gesetz über den Elementarunterricht, hier die Ent- richtung der Gemeindebeiträge zu den Gehältern und Vergütungen der Volksschullehrer betreffend	III.	32
1. April	Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1891/92 betreffend	IV.	46
31. Juli	Die Organisation der Realmittelschulen betreffend . .	IX.	102
III. Verordnungen und Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats.			
1892.			
30. November	Die Staatsaufsicht über die Verwaltung von Stiftungen betreffend	I.	6
23. Dezember	Die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend	I.	6
24. "	Die Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes, hier die Behandlung der militärpflichtigen Volksschul- lehrer im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienst betreffend	II.	19
1893.			
17. Februar	Die Versendung der Jahresberichte betreffend	III.	34
7. März	Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend	III.	35
17. "	Die Bewilligung und Zahlung der Sterbegehälte be- treffend	III.	37
25. April	Die Einübung kirchlicher Gesänge in Volksschulen betreffend	IV.	52
8. Juni	Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen betreffend	V.	71
19. Juli	Die Heil- und Pflegeanstalt für epileptische Kinder in Kork betreffend	VIII.	95
4. August	Die Schulbücher an den Gelehrtenschulen betreffend . .	IX.	104



Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1893.			
26. August	Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend	IX.	104
4. September	Die Prüfung der Lehrerinnen in der Religionslehre betreffend	IX.	106
13. "	Die Auszahlung der Lehrergehälter betreffend	X.	112
21. November	Die Erledigung von dienstlichen Anzeigen betreffend	XI.	133

1893		1893
101	XI	101
102	XI	102
103	XI	103
104	XI	104
105	XI	105
106	XI	106
107	XI	107
108	XI	108
109	XI	109
110	XI	110
111	XI	111
112	XI	112
113	XI	113
114	XI	114
115	XI	115
116	XI	116
117	XI	117
118	XI	118
119	XI	119
120	XI	120
121	XI	121
122	XI	122
123	XI	123
124	XI	124
125	XI	125
126	XI	126
127	XI	127
128	XI	128
129	XI	129
130	XI	130
131	XI	131
132	XI	132
133	XI	133
134	XI	134
135	XI	135
136	XI	136
137	XI	137
138	XI	138
139	XI	139
140	XI	140
141	XI	141
142	XI	142
143	XI	143
144	XI	144
145	XI	145
146	XI	146
147	XI	147
148	XI	148
149	XI	149
150	XI	150
151	XI	151
152	XI	152
153	XI	153
154	XI	154
155	XI	155
156	XI	156
157	XI	157
158	XI	158
159	XI	159
160	XI	160
161	XI	161
162	XI	162
163	XI	163
164	XI	164
165	XI	165
166	XI	166
167	XI	167
168	XI	168
169	XI	169
170	XI	170
171	XI	171
172	XI	172
173	XI	173
174	XI	174
175	XI	175
176	XI	176
177	XI	177
178	XI	178
179	XI	179
180	XI	180
181	XI	181
182	XI	182
183	XI	183
184	XI	184
185	XI	185
186	XI	186
187	XI	187
188	XI	188
189	XI	189
190	XI	190
191	XI	191
192	XI	192
193	XI	193
194	XI	194
195	XI	195
196	XI	196
197	XI	197
198	XI	198
199	XI	199
200	XI	200

II.
Sach-Register

zum

Verordnungsblatt des Großh. Oberschulrats vom Jahr 1893.

A.

	Seite
Abgangsprüfung am Lehrerseminar Ettlingen	117
" " Karlsruhe I.	102
" " Karlsruhe II.	55
" " Meersburg	56
Abhaltung eines Obstbaukurses	9
Anstalt für epileptische Kinder in Kork	95
Anzeigen, dienstliche	133
Aufnahme in den staatlichen Dienst	32
" von Schülern in die Präparandenschulen	26. 94
" " Schulaspiranten in die Lehrerseminare	24. 88
" " Volksschulkandidaten	55. 56. 102. 117. 120
" " Böglingen in das Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift	60
" " " " die Blindenerziehungsanstalt Ivesheim	51
" " " " Taubstummenanstalt zu Gerlachshausen	51
" " " " " Meersburg	24
Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen	35
Ausbildung von Turnlehrern	70
" " Lehrern in den neueren Fremdsprachen	50
Auszahlung der Lehrergehälter	112

	Seite
B.	
Baden, Vergebung von Freiplätzen im weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut	26. 113
Beamte, Pflichten	2
Beaufsichtigung des gewerblichen Unterrichtswesens	132
Besuch der Mittelschulen	46
Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstummen- und Blinden- erziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht, sowie an Volksschulen	17
Bewilligung und Zahlung der Sterbegehälter	37
Blindenerziehungsanstalt Iloesheim, Aufnahme von Böglingen	51
C.	
Dienstliche Anzeigen, Erledigung solcher	133
Dienstprüfung am Lehrerseminar Ettlingen	87. 117
" " " " Karlsruhe I.	87. 121
" " " " Karlsruhe II.	25. 58
" " " " Meersburg	25. 57
" " " " der Lehrerinnen	87. 122
" " " " Volksschulkandidaten	25. 57. 58. 87. 117. 121. 122
D.	
Einberufung der Volksschullehrer zum Militärdienst	19
" " " " zu militärischen Übungen	69
Elementarunterrichtsgesetz, Entrichtung der Gemeindebeiträge	32
Empfehlung von Lehrmitteln	9. 10. 14. 38. 61. 65. 88. 123. 129. 136
E.	
Freiplätze im weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden	26. 113
" " " " " " " " Offenburg	34
" " " " " " " " in der Anstalt für schwach sinnige Kinder in Mosbach	35
Fremdsprachen, Ausbildung von Lehrern in solchen	50
Friedrichsstiftung	94. 116
F.	
Gelehrtenschulen, Schulbücher	104
Gemeindebeiträge, Entrichtung derselben	32
Gerlachshausen, Aufnahme von Böglingen in die Taubstummenanstalt	51
Gefänge, kirchliche, in Volksschulen, Einübung derselben	52
Gewerbeshulkandidatenprüfung	109. 128
Gewerbliches Unterrichtswesen, Beaufsichtigung und Leitung	132
Gnabengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern	104

	Seite
H.	
Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern, Gnadengaben für solche	104
J.	
Jahresberichte, Versendung derselben	34
Jivesheim, Aufnahme von Böglingen in die Blindenerziehungsanstalt	51
K.	
Karl-Friedrich-Stiftung, Verleihung der Prämien	114
Kirchliche Gesänge in Volksschulen, Einübung derselben	52
Kork, Heil- und Pfllegeanstalt für epileptische Kinder	95
Kreis Schulvisitatur Jahr, Wiederbesetzung	9
L.	
Lahr, Wiederbesetzung der Kreis Schulvisitatur	9
Lehramtskandidatenprüfung	51. 68. 71
Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung	3. 6
Lehrergehalte, Auszahlung derselben	112
Lehrer, Beurlaubung derselben	17
„ deren Ausbildung für den Turnunterricht	70
Lehrerinnenprüfung	7. 27. 86. 105. 119. 122
Lehrerinnenseminar Prinzessin-Wilhelm-Stift, Aufnahme von Aspirantinnen	60
Lehrmittel, Empfehlung	9. 10. 14. 38. 61. 65. 88. 123. 129. 136
Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens	132
M.	
Meersburg, Aufnahme von Böglingen in die Taubstummenanstalt	24
Militärdienst der Volksschullehrer, Behandlung derselben bei ihrer Einberufung	19
Militärische Übungen der Volksschullehrer	69
Mittelschulen, Besuch im Schuljahr 1891/92	46
Mosbach, Anstalt für schwachsinrige Kinder, Vergebung eines Freiplazes	35
Musiklehrerprüfung	8. 60. 134
N.	
Nbstbaukurs für Lehrer	9
Nffenburg, weibliches Lehr- und Erziehungsinstitut, Vergebung von Freiplätzen	34
Organisation der Real-Mittelschulen	77. 83. 102
P.	
Pflichten der Beamten	2
Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung	114

	Seite
Präparandenschulen, Aufnahme in dieselben	26. 94
Preis des Schulverordnungsblattes für 1894	113
Prinzessin-Wilhelm-Stift, Aufnahme von Aspirantinnen	60
Prüfung der Gewerbeschulkandidaten	109. 128
" " Lehrerinnen	7. 27. 86. 105. 119. 122
" " " in der Religionslehre	106
" " Musiklehrerkandidaten	8. 60. 134
" " Realschulkandidaten	8. 113. 134
" " Zeichenerkandidaten	13. 128
" für das höhere Lehramt	51. 68. 71
R.	
Reallehrerprüfung für 1893	8. 113. 134
Realmittelschulen, Organisation	77. 83. 102
Reichsmilitärgesetz, Ausführung des §. 66	19. 20
Religionsprüfung der römisch-katholischen Kandidatinnen des Lehramts	106
Religionsunterricht, katholischer, an den Volksschulen, Aufsicht über denselben	35
S.	
Schulbücher an den Gelehrtenschulen	104
Schullehrerseminare, Aufnahme von Aspiranten	24. 88
" " Abgangsprüfungen	55. 56. 102. 117
" " Dienstprüfungen	25. 57. 58. 87. 117. 121. 122
Sterbegehälter, Bewilligung und Zahlung solcher	37
Stiftungen, Staatsaufsicht über die Verwaltung derselben	6
Schulverordnungsblatt, Preis für 1894	113
Stipendien aus der Bernhold'schen Stiftung	115
" " " Bohnenberger'schen Stiftung	135. 136
" " " Fauth'schen Stiftung	135
" " " Friedrich-Christiane-Luise-Stiftung	114
" " " Kurz'schen Stiftung	115
" " " Lidell'schen Stiftung	115
" " " Merk'schen Mittelschul-Stiftung	33
" " " Michael Mai'schen Stiftung	61
T.	
Turnunterricht für Lehrer	70
U.	
Unterstützung von Lehrern aus der Friedrichsstiftung	94. 116
Urlaub der Lehrer, siehe Beurlaubung.	

B.

	Seite
Vergütung für Lehraushilfe an den Volksschulen	3. 6
Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner	50
Volksschulen, Lehraushilfe an denselben	3. 6
Volksschulhauptlehrer, Gnadengaben an Hinterbliebene solcher	104
Volksschulkandidaten, Aufnahme	55. 56. 102. 117. 120
" Dienstprüfung	25. 57. 58. 87. 117. 121. 122
Volksschullehrer, Behandlung derselben bei Einberufung zum Militärdienst	19
" Beurlaubung derselben	17
" Einberufung zu militärischen Übungen	69

3.

Zeichenlehrerkandidaten-Prüfung	13. 128
---	---------

III.

Personen-Register

zum

Verordnungsblatt des Großh. Oberschulrats vom Jahr 1893.

		Seite
A.		
Abegg, Dr. Georg Friedrich, Professor	112	Damberger, Rosa, Lehrerin 7. 122
Abegg, Leopold, Diaconus †	91	Dangert, Heinrich, Hauptlehrer 41
Achmann, Martin, Hauptlehrer	137	Baris, Robert, Volksschulkandidat 55
Ahles, Ida, Lehrerin	119	Barro, Otto, Hauptlehrer 124
Ahles, Karl, Lehramtspraktikant	68	Baschang, Friedrich, Volksschulkandidat 102
Aichele, Jakob, Hauptlehrer	11	Baudendistel, Joseph, Volksschulkandidat 55
Alber, Emil, Volksschulkandidat	58	Bauer, Georg, Kreisshulrat † 12
Albert, Otto, Volksschulkandidat	118	Bauer, Ludwig, Volksschulkandidat 55
Albert, Valentin, Hauptlehrer	39	Baumann, Eduard, Professor 1
Albicker, Alexander, Hauptlehrer	99	Baumann, Wilhelm, Hauptlehrer 39
Albicker, Leo, Hauptlehrer	40	Baumgartner, Wilhelm, Hauptlehrer † 44
Alter, Otto, Volksschulkandidat	58	Baumgartner, Sophie, Lehrerin 119
Ammann, Johanna, Lehrerin	126	Bausch, Joseph, Hauptlehrer 28
André, Marie, Lehrerin	122	Bechtold, Oskar, Hauptlehrer 124
Angst, Konrad, Hauptlehrer	125	Beck, Heinrich, Volksschulkandidat 59
Armbruster, Dr. Karl, Professor	86	Beck, Julius, Realschulkandidat 134
Arnold, August, Volksschulkandidat	121	Beck, Konrad, Lehramtspraktikant 68
Augustdörfer, Georg, Volksschulkandidat	117	Beck, Mina, Lehrerin 119
B.		
Bächler, Felix, Volksschulkandidat	118	Beck, Richard, Hauptlehrer 11
Bähr, Karl, Volksschulkandidat	59	Becker, Wilhelm, Volksschulkandidat 55
Bährle, Engelbert, Volksschulkandidat	56	Behringer, Adolf, Volksschulkandidat 58
Ball, Otto, Realschulkandidat	8	Behringer, Gottfried, Realschulkandidat 8
Balles, Ludwig, Realschulkandidat	8	Beideck, Bernhard, Hauptlehrer † 128
		Beisel, Jakob, Hauptlehrer 126
		Belling, Alara, Lehrerin 7
		Bender, Christian, Hauptlehrer 39
		Bender, Emil, Volksschulkandidat 121

	Seite		Seite
Bender, Hermine, Lehrerin	119	Bühler, Franz Joseph, Hauptlehrer	11
Benß, Friedrich, Hauptlehrer	28	Bühler, Georg, Volksschulkandidat	121
Benß, Marie, Lehrerin	119	Bürk, Frieda, Lehrerin	119
Berger, Franz, Hauptlehrer	41	Bürk, Anna, Lehrerin	86
Berger, Franz, Lehramtspraktikant	68	Bürk, Anton, Hauptlehrer	74
Berger, Georg, Hauptlehrer	45. 99	Bulster, Marie, Lehrerin	119
Bermann, Mina, Lehrerin	7. 122	Bund, Vinzenz, Hauptlehrer †	65
Bernhard, Adolf, Volksschulkandidat	102	Burger, Helene, Lehrerin	119
Bernhard, Jakob, Volksschulkandidat	102	Burger, Johann, Hauptlehrer †	109
Bernhard, Julius, Volksschulkandidat †	65	Burger, Robert, Lehramtspraktikant	69
Bernhard, Wilhelm, Hauptlehrer	125	Burkart, Johann, Hauptlehrer	28
Bernion, Friedrich, Volksschulkandidat	103	Burkart, Karl, Hauptlehrer	137
Berton, Helene, Lehrerin	7	Burkhard, Heinrich, Volksschulkandidat	103
Bidel, Lina, Lehrerin	86	Buselmeier, Fritz, Volksschulkandidat	56
Bieger, Albert, Hauptlehrer	99	Buselmeier, Karl, Hauptlehrer	41
Bieger, Franz, Hauptlehrer	125	Bussmer, Gustav, Hauptlehrer	125
Biehler, Karl, Lehramtspraktikant	68		
Bier, Albert, Volksschulkandidat	117	C.	
Bierlog, Emil, Hauptlehrer	124	Clevenz, Karl, Regierungsrat	1
Billing, Sophie, Lehrerin	119		
Binder, August, Musiklehrer	134. 136	D.	
Binder, Basilius, Hauptlehrer	11. 28	Dahm, Adolf, Volksschulkandidat †	109
Bindert, Jakob, Hauptlehrer	74. 89	Dammert, Karl, Volksschulkandidat	55
Birzner, Edwin, Volksschulkandidat	117	Danessfel, Otto, Hauptlehrer	39
Bischhoff, Friedrich, Volksschulkandidat	55	Daub, Stephan August, Professor	112
Blattmann, Karl, Hauptlehrer	63	Decker, Franz, Musiklehrerkandidat	134
Blattner, Konrad, Hauptlehrer	98	Dell, Johanna, Lehrerin	119
Bloch, Elias, Reallehrer †	76	Detterer, Gottlieb, Hauptlehrer	62
Blümmel, Philipp, Professor	93	Diefenbronner, Karoline, Lehrerin	119
Böbel, Johannes, Hauptlehrer	41	Dienger, Karl, Lehramtspraktikant	69
Böhm, Andreas, Volksschulkandidat	118	Dieringer, Friedrich, Volksschulkandidat	58
Böhringer, Dr. Adolf, Professor	131	Diessehn, Friedrich, Hauptlehrer	42
Bösch, Karl, Volksschulkandidat	117	Dietrich, Robert, Hauptlehrer	125
Böhner, Elise, Lehrerin	119	Dilger, Gustav, Hauptlehrer	41
Bollheimer, Theodor, Volksschulkandidat	55	Dillinger, Georg, Hauptlehrer	124
Bojer, Joseph, Hauptlehrer	125	Ding, Martin, Volksschulkandidat	55
Bojer, Otto, Hauptlehrer	62	Döbele, Bernhard, Hauptlehrer	39
Bossert, Andreas, Hauptlehrer	42	Dörfer, Heinrich, Hauptlehrer	28
Brauer, Rosa, Lehrerin	119	Dörr, Julius August, Lehramtspraktikant	69
Braun, Friedrich, Volksschulkandidat	102	Döther, Heinrich, Volksschulkandidat	121
Braun, Leopold, Hauptlehrer	99	Dold, Ursula, Hauptlehrerin	11
Braun, Max, Hauptlehrer	11	Doll, Karl Friedrich, Hauptlehrer	75
Braun, Maximilian, Volksschulkandidat	121	Dorer, Richard, Hauptlehrer	41
Brecht, Heinrich, Volksschulkandidat	102	Dreher, Johann, Hauptlehrer †	12
Brefin, Dr. Rudolf, Professor †	12	Dühmig, Eugen, Hauptlehrer	108
Brehm, Ernst, Hauptlehrer	41	Dürr, Friedrich, Professor	85
Brod, Johann Valentin, Hauptlehrer	45	Dürr, Karl, Hauptlehrer	62
Brod, Valentin, Hauptlehrer	28	Duggert, August, Hauptlehrer	99
Bruder, Anton, Lehramtspraktikant	68	Durban, Ludwig, Professor	94
Brunn, Julius, Volksschulkandidat	121	Dursch, Paul, Volksschulkandidat	56
Buch, Theodor, Volksschulkandidat	121	Duttle, Otto, Hauptlehrer	41
Bucher, Albert, Volksschulkandidat	118		
Bucher, Romuald, Hauptlehrer	107		
Buchleiter, Heinrich, Volksschulkandidat	121		
Büchler, Karl, Hauptlehrer	41		

	Seite		Seite
G.			
Eberhard, Joseph, Lehramtspraktikant	68	Fix, Hermann, Volksschulkandidat	56
Eberhart, Emma, Lehrerin	86	Fleig, Valentin, Hauptlehrer	39
Eckert, Georg, Hauptlehrer	89	Fluck, Emil, Volksschulkandidat	56
Eckert, Karl Anton, Hauptlehrer	124	Förster, Albert, Hauptlehrer	28
Eckstein, Franz, Hauptlehrer	74	Fränznich, Franz Xaver, zuruhegesetzter Haupt- lehrer †	65
Edelmayer, Karl, Volksschulkandidat	121	Fräßle, Joseph, Hauptlehrer	42
Eder, Georg, Hauptlehrer	41	Frank, August, Hauptlehrer	125
Effinger, Franz, Volksschulkandidat	58	Frank, August, Hauptlehrer	126
Egger, Johann, Volksschulkandidat	58	Frank, Baruch, Realschulkandidat	8
Ehrmann, Friedrich, Volksschulkandidat	103	Freundenberger, Adolf, Musiklehrerkandidat	134
Eiermann, Alois, Hauptlehrer	98	Freundenberger, Wilhelm, Hauptlehrer	40
Eiermann, Karl, Hauptlehrer	125	Frey, Hermann Alfred, Volksschulkandidat	58
Eitel, Wilhelm, Hauptlehrer	40	Frey, Martin, Hauptlehrer	98
Ellenberger, Konrad, Gewerbeschulkandidat	129	Frey, Otto, Hauptlehrer	74
Emele, Julius, Reallehrer	39	Fried, Franz Xaver, Volksschulkandidat	117
Engler, Adolf, Hauptlehrer	89	Friedmann, Wilhelm, Hauptlehrer	124
Engel, Dr. Ernst, Professor, Vorstand	46	Friedrich, Karl, Professor †	100
Engler, Heinrich, Hauptlehrer	28	Friedrich, Wilhelm, Hauptlehrer	10
Engler, Karl, Volksschulkandidat	103	Frühe, Emil, Hauptlehrer	125
Engler, Otto, Kreis Schulrat	2	Fuchs, Christian, Hauptlehrer †	12
Epp, Joseph, Hauptlehrer	89	Fütterer, Karl, Volksschulkandidat	56
Erkmann, August, Volksschulkandidat	121	Fugazza, Emilie, Lehrerin	120
Erles, Friedrich, Hauptlehrer	41	Funder, Friedrich, Hauptlehrer	42
Essenbreis, Jakob, Hauptlehrer	124	G.	
H.			
Halk, Johann, Lehramtspraktikant	68	Gaa, Georg, Volksschulkandidat	121
Hath, Jakob, Hauptlehrer	11	Gabel, Christian, Volksschulkandidat	103
Hath, Jakob, Hauptlehrer	39	Gais, Sophie, Lehrerin	86
Hendrich, Karl, Kreismusiklehrer †	100	Gaiser, Joseph, Volksschulkandidat	118
Hettich, Eduard, Hauptlehrer	98	Gamber, Konrad, Volksschulkandidat	55
Heuchter, Friedrich, Hauptlehrer	41	Gantert, August, Volksschulkandidat	56
Heuerstein, Jakob, Gewerbelehrer	109	Gapp, Karl, Volksschulkandidat	103
Heuerstein, Michael, Volksschulkandidat	121	Gas, Dr. Walter, Professor	16
Hiederle, Titus, Hauptlehrer	124	Geier, Hermann, Volksschulkandidat	121
Hind, Dr. Johann, Professor	85	Geiger, Albert, Hauptlehrer	41
Hind, Dr. Johann, Professor	101	Geiger, Georg, Realschulkandidat	134
Hind, Paula, Lehrerin	119	Geiger, Karl, Hauptlehrer	41
Hinkel, Jakob, Volksschulkandidat	117	Geiger, Rudolf, Hauptlehrer	89
Hinner, Emma, Lehrerin	119	Geiger, Vitalis, Hauptlehrer	99
Hinter, Heinrich, Realschulkandidat	134	Geiger, Vital, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	138
Hinter, Luise, Lehrerin	122	Gembe, Georg, Hauptlehrer	124
Hinus, Joseph, Hauptlehrer	39	Gerhard, Christian, Hauptlehrer †	128
Hinzer, Friedrich Joseph, Volksschulkandidat	58	Gerspacher, August Emanuel, Hauptlehrer	129
Hinzer, Johann, Hauptlehrer	28	Gerwig, Dr. Karl Ludwig, Lehramtspraktik.	68
Hinzer, Johann, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	76	Gerwig, Dr. Ludwig, Reallehrer	98
Hinzer, Johann, Reallehrer	27	Gerwig, Marie, Hauptlehrerin	138
Hischer, Dekan	132	Gertis, Nikodemus, Hauptlehrer	99
Hischer, Franz Xaver, Volksschulkandidat	58	Giebler, Karl, Hauptlehrer	74
Hischer, Ludwig, Volksschulkandidat	59	Glod, Elise, Arbeitslehrerin	71
Hischer, Theresia, Hauptlehrerin	63	Globerer, Pauline, Lehrerin	120
Higer, Friedrich, Hauptlehrer	125	Göbel, Joseph, Volksschulkandidat	117
		Göbelbecker, Wilhelm, Volksschulkandidat	55
		Göckel, Alfred, Volksschulkandidat	126

	Seite		Seite
Göpperich, Emil, Volksschulkandidat	118	Hartmann, Heinrich, Volksschulkandidat	121
Göppert, Joseph, Volksschulkandidat	56	Hartmann, Karl, Gewerbelehrer	65
Gött, Michael, Lehramtspraktikant	68	Hartmann, Otto, Professor	1
Goitein, Gertrud, Lehrerin	120	Hauk, Julius, Volksschulkandidat	117
Goll, Karl, Hauptlehrer	99	Hauk, Theodor, Hauptlehrer	40
Goll, Therese, Lehrerin	120	Haug, Magdalena, Lehrerin	120
Gomer, August, Volksschulkandidat	103	Hausrath, Marie, Lehrerin	122
Gomer, Friedrich, Volksschulkandidat	121	Hauth, Adolf, Volksschulkandidat	103
Gräf, Gottlieb, Gewerbelehrer	65. 76	Hauth, Karl Leopold, Hauptlehrer	124
Gräfle, Emma, Lehrerin	7	Heck, Friedrich, Volksschulkandidat	59
Graf, Gustav, Volksschulkandidat	58	Heck, Heinrich, Lehramtspraktikant	69
Grambach, Bertha, Lehrerin	120	Heck, Wilhelm, Hauptlehrer	40
Gramlich, Heinrich, Volksschulkandidat	103	Hecker, Hermann, Volksschulkandidat	121
Gramlich, Joseph, Reallehrer	10	Heidenreich, Karl, Realschulkandidat	134
Gramlich, Wilhelm, Volksschulkandidat	117	Heilig, Gustav Otto, Volksschulkandidat	117
Granget, Karl, Hauptlehrer	40	Heinrich, Karl, Volksschulkandidat	118
Greiner, Georg, Hauptlehrer	89	Heiß, Gustav, Volksschulkandidat	56
Gremmelsbacher, Hermann, Hauptlehrer	41	Hellenschmied, Kaspar, Volksschulkandidat	121
Greule, Kaspar, Hauptlehrer	11	Hellinger, Gabriel, Hauptlehrer	63
Griesser, Joseph, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	91	Hellriegel, Stephan, Hauptlehrer	62
Grimm, Albert, Realschulkandidat	8	Henglein, Georg, Hauptlehrer	89
Grimm, Wilhelm, Volksschulkandidat	118	Hentes, Joseph, Lehramtspraktikant	68
Gröfle, Adolf, Gewerbelehrer	91	Henn, Hermann, Volksschulkandidat	118
Grözinger, Marie, Lehrerin	119	Henninger, Richard, Volksschulkandidat	103
Grohe, Marie, Lehrerin	119	Henninger, Wilhelm, Volksschulkandidat	121
Gropp, Jakob, Hauptlehrer	89	Henrici, Johanna, Lehrerin	119
Gscheidlen, Theodor, Volksschulkandidat	58	Herbold, Gustav, Volksschulkandidat	56
Gund, Heinrich, Hauptlehrer	63	Herbster, Karl, Volksschulkandidat	103
Gutenkunst, Emil, Hauptlehrer	41	Herig, Martin, Hauptlehrer	13
Gutheim, Dr. Ferdinand, Lehramtspraktikant	68	Hermann, Karl, Hauptlehrer	125
Gutmann, Otto, Hauptlehrer †	44	Herold, Johann, Hauptlehrer	40
Guyot, Hans, Realschulkandidat	134	Herold, Karl, Volksschulkandidat	103
Guyot, Luise, Lehrerin	119	Herr, Heinrich, Reallehrer	27
S.			
Haaf, August, Lehramtspraktikant †	138	Herrmann, Karl, Realschulkandidat	134
Haas, Emil, Realschulkandidat	134	Herrmann, Julius, Volksschulkandidat	58
Haas, Emma, Hauptlehrerin	10	Hertkorn, Joseph, Volksschulkandidat	57
Haasis, Gottlieb, Hauptlehrer †	76	Herzer, Philipp, Hauptlehrer	89
Hacker, Klara, Lehrerin	86	Hef, Wilhelm, Professor	16
Hacker, Oskar, Hauptlehrer	63	Hef, Wilhelm, Volksschulkandidat	56
Härle, Franz Xaver, Volksschulkandidat	75	Hildenstab, Elise, Lehrerin	120
Häpfler, Franz Xaver, Hauptlehrer	107	Himmelsbach, Heinrich, Gewerbeschulkandidat	128
Häpfler, Karl Zacharias, Hauptlehrer	124	Hirch, Anna, Lehrerin †	13
Hafner, Franz Xaver, Hauptlehrer	40	Höfele, Karl, Volksschulkandidat	118
Haffner, Karl Ludwig, Reallehrer	62	Höflich, Karl, Volksschulkandidat	121
Hahn, Eugenie, Lehrerin	122	Höflin, Friedrich, Hauptlehrer	45
Hahnloser, Bertha, Lehrerin	120	Höflin, Ida, Lehrerin	119
Halder, Frig, Volksschulkandidat	117	Höflin, Theodor, Professor	85
Halder, Thaddäus, Volksschulkandidat	58	Hölle, Johann, Hauptlehrer	124
Hambrecht, Emilie, Lehrerin	86	Hofheinz, Oskar, Volksschulkandidat	56
Hammes, Otto, Professor, Vorstand	46	Hoffmann, Isabella, Hauptlehrerin	107
Handloser, Konrad, Hauptlehrer	75	Hofmayer, Gustav, Volksschulkandidat	56
Hartfelder, Karl, Professor †	100	Hofmayer, Karl, Hauptlehrer	124
		Hofmayer, Karl, Musiklehrerkandidat	8
		Hoffmeister, August, Musiklehrerkandidat	8
		Hoffmeister, Emil Herm., Musiklehrerkandidat	135

	Seite
Holderer, Karl, Hauptlehrer	40
Holdermann, Karl, Professor	16
Holzwarth, Georg Jakob, Hauptlehrer	108
Hoops, Johannes Ludwig, Lehramtspraktikant	28
Horbach, Friedrich, Volksschulkandidat	103
Horch, Joseph, Hauptlehrer	41
Horn, Leonhard Wilhelm, Hauptlehrer	98
Hornberger, Friedrich, Hauptlehrer	89
Huber, Ferdinand, Gewerbeschulkandidat	128
Huber, Johann, Reallehrer	10
Hübner, Otto, Musiklehrerkandidat	8
Hugelmann, Joseph, Volksschulkandidat †	138
Hugelmann, Ludwig, Volksschulkandidat	117
Hügler, Julius Albert, Hauptlehrer	98
Hungerer, Eduard, Hauptlehrer	89

J.

Janson, Amalie, Lehrerin	120
Jenny, Arthur, Volksschulkandidat	59
Jlg, Hermann, Hauptlehrer	99
Jzhöfer, Christian, Hauptlehrer	41
Jochum, Philippine, Lehrerin	123
Jörg, Martin, Volksschulkandidat	117
Joos, Emil, Hauptlehrer	107
Jost, Friedrich, Professor, Vorstand	93
Jöhler, Eduard, Hauptlehrer	11

K.

Käfer, Heinrich, Gewerbeschulkandidat	128
Kaiser, Dominik, Hauptlehrer	124
Kaiser, Marzell, Hauptlehrer	40
Kammer, Martin, Volksschulkandidat	59
Kappes, Karl, Direktor	101
Karcher, Johann Georg, Hauptlehrer	124
Karle, Franz Anton, Lehramtspraktikant	68
Karle, Hugo, Realschulkandidat	134
Kathriner, Gisela, Lehrerin	86
Kagenberger, Anton, Volksschulkandidat	59
Kaufmann, Johann, Hauptlehrer	40
Kayser, Adolf, Hauptlehrer	89
Kayser, Karl, zurechgesetzter Hauptlehrer †	29
Kayser, Max, Volksschulkandidat	121
Keck, Karl, Hauptlehrer	125
Kederer, Johann, Hauptlehrer	99
Kelbling, Marie, Hauptlehrerin	88
Keller, August, Hauptlehrer	11
Keller, Christoph, Hauptlehrer	75
Keller, Friedrich, Volksschulkandidat	117
Keller, Gustav Julius, Hauptlehrer †	29
Keller, Johann Baptist, Hauptlehrer	98
Keller, Karl, Hauptlehrer	11
Keller, Karl, Professor	85
Keller, Karl, Volksschulkandidat	117

	Seite
Keller, Otto, Volksschulkandidat	58
Kemm, Heinrich, Volksschulkandidat	121
Kemm, Hermann, Volksschulkandidat	103
Kesselring, Rudolf, Volksschulkandidat	56
Kiefer, Joseph, Volksschulkandidat	117
Kimmig, Joseph, Lehramtspraktikant	68
Kind, Georg, Hauptlehrer	137
Kipphan, Amalie, Lehrerin	126
Kircher, Adam, Hauptlehrer	136
Kircher, Heinrich, Hauptlehrer	99
Kirsch, Georg, Volksschulkandidat	103
Klar, Anna, Hauptlehrerin	11
Kleemann, Johann Georg, Professor	13
Klein, Adam, Hauptlehrer	125
Klein, Gustav, Volksschulkandidat	103
Kling, Julius, Volksschulkandidat	59
Klug, Joseph, Hauptlehrer	98
Klump, Julius, Musiklehrerkandidat	135
Knauer, Leonhard, Reallehrer	74
Knecht, Marie, Lehrerin	119
Knobloch, August, Hauptlehrer	125
Knobloch, Friedrich, Hauptlehrer	11
Knodel, Gustav, Hauptlehrer	125
Kobe, Lina, Lehrerin	86
Koch, Emil, Hauptlehrer	89
Koch, Heinrich, Hauptlehrer	137
Koch, Wilhelm, Volksschulkandidat	103
Kocks, Auguste, Lehrerin	119
Köhler, Anton, Volksschulkandidat	118
Köhler, Heinrich, Hauptlehrer	124
Köbhorn, Hertha, Lehrerin	123
Köble, Stephan, Volksschulkandidat	117
Kölmel, Dr. Friedrich, Professor	16
König, Christoph, Hauptlehrer	45
König, Christoph, Hauptlehrer	108
König, Johann, Volksschulkandidat	59
König, Johann Friedrich, Lehramtspraktikant	69
König, Julius, Musiklehrerkandidat	8
von König, Frieda, Lehrerin	7
Köbler, Ludwig, Hauptlehrer	63
Köhler, Mathilde, Lehrerin	86
Kolb, Otto, Volksschulkandidat	103
Konrad, Wilhelm, Volksschulkandidat	56
Kopfmann, Karl, Volksschulkandidat	121
Krämer, Leopold, Hauptlehrer	89
Kraft, Andreas, Volksschulkandidat	117
Kramer, Emilie, Lehrerin	86
Krattenmacher, Josephine, Lehrerin	120
Kraus, Karl, Volksschulkandidat	59
Kreis, Ernst, Volksschulkandidat	121
Kreis, Wilhelm, Hauptlehrer	125
Krum, Jakob, Gewerbelehrer	100
Kücherer, Friedrich, Gewerbelehrer	14
Kühn, Otto, Volksschulkandidat	121
Kühne, Elise, Lehrerin	7

	Seite		Seite
Künzig, Hieronymus, Hauptlehrer	41	Lipp, Franz, Hauptlehrer	42
Kuhn, Eduard, Hauptlehrer	41	Lipp, Franz, Hauptlehrer	46
Kuhn, Karl, Gewerbelehrer	91	Lipp, Gustav, Hauptlehrer	114
Kuhn, Theodor, Volksschulkandidat	118	Litterst, Karl, Zeichenlehrerkandidat	13
Kuhn, Wilhelm, Hauptlehrer	89	Lorenz, Jakob, Hauptlehrer †	128
Kunz, Gustav, Hauptlehrer	98	Lorenz, Johanna, Lehrerin	120
Kunz, Gustav, Hauptlehrer	124	Luz, August, Volksschulkandidat	118
Kunz, Karl, Hauptlehrer	39	Luz, Heinrich, Volksschulkandidat	59
Kunz, Katharina, Lehrerin	86	Luzke, Lina, Lehrerin	120
Kunzelmann, Ernst, Volksschulkandidat	58		
Kunzmann, Joseph, Hauptlehrer	41	M.	
Kury, Frieda, Lehrerin	123	Maack, Friedrich, Musiklehrerkandidat	8
Kusterer, Adolf, Hauptlehrer	126	Märker, Julius, Professor	111
Kusterer, Hermann, Hauptlehrer	98	Mäder, Otto, Volksschulkandidat	56
L.		Mahlbacher, Karl, Volksschulkandidat	57
Lacroix, Wilhelm, Volksschulkandidat	58	Mahler, Wilhelm, Volksschulkandidat	59
Lacus, Joseph, Volksschulkandidat	58	Maier, Hermann, Hauptlehrer	89
Lämmler, Christine, Arbeitslehrerin	71	Maier, Hermann, Lehramtspraktikant	69
Lais, Johann, Hauptlehrer	89	Maier, Klara, Lehrerin	120
Lambert, Arthur, Lehramtspraktikant	68	Maier, Leopold, Lehramtspraktikant	68
Lamerdin, Karl, Hauptlehrer	42	Maier, Otto, Hauptlehrer	136
Lang, Elise, Lehrerin	7	Mainzer, Friedrich Ludwig, Lehramtspraktik.	68
Lang, Elise, Lehrerin	122	Mallebrein, Helene, Lehrerin	119
Landwehr, Wilhelm, Hauptlehrer	124	Malsch, Julius, Hauptlehrer	11
von Langsdorff, Mathilde, Hauptlehrerin	90	Malzacher, Karl, Hauptlehrer	99
von Langsdorff, Thusewelda, Lehrerin	7	Martin, Julius, Volksschulkandidat	58
von Langsdorff, Thusewelda, Lehrerin	119	Martin, Dr. Karl Joseph, Professor	112
Laub, Otto, Volksschulkandidat	118	Martin, Karl, Volksschulkandidat	118
Lauer, Karl August, Realschulkandidat	8	Marg, Helene, Lehrerin	123
Lauer, Theodor, Hauptlehrer	89	Matt, Karl, Volksschulkandidat	118
Lay, August, Reallehrer	62	Maurer, Joseph, Hauptlehrer	41
Le Beau, Theodor, Professor	15	Mauz, Vitus, Volksschulkandidat	117
Leber, Joseph, Volksschulkandidat	58	Mayer, Ferdinand, Hauptlehrer	63
Leber, Joseph, Volksschulkandidat	99	Mayer, Franz Xaver, Hauptlehrer	46
Lechner, Karl Alois, Hauptlehrer	108	Mayer, Franz Xaver, Hauptlehrer	99
Lederle, Anna, Lehrerin	86	Mayer, Friedrich, Hauptlehrer	28
Lederle, Frieda, Lehrerin	86	Mehlhorn, Dr. Paul, Professor	46
Lederle, Karl Friedrich, Professor	2	Meinzer, Theodor, Hauptlehrer	41
Lederle, Karl Friedrich, Professor	16	Menger, Ludwig, Hauptlehrer	41
Lehmann, Karl, Volksschulkandidat	56	Menton, August Hermann, Professor	112
Lehrer, Karl Friedrich, Hauptlehrer	89	Merkel, Adolf, Lehramtspraktikant	69
Leiblein, Anton, Hauptlehrer	74	Metz, Karl, Volksschulkandidat	57
Leibold, Ludwig, Hauptlehrer	11	Metzger, Joseph, Lehramtspraktikant	69
Leimbach, Bertha, Lehrerin	7	Metzger, Rudolf, Hauptlehrer	41
Leis, Oskar, Volksschulkandidat	59	Metzler, Gustav, Hauptlehrer	28
Lenz, Friedrich, Hauptlehrer	45	Meyer, Dr. Robert, Professor	93
Leonhard, Adolf, Hauptlehrer	98	Meyer, Dr. Robert, Professor	112
Leopold, Eugenie, Lehrerin	119	Meyer, Emilie, Lehrerin	7
Lettner, Ottilie, Lehrerin	120	Mildenberger, Hugo, Volksschulkandidat	59
Liebenstein, Jakob, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	138	Milunowski, Else, Lehrerin	119
Linden, Peter, Lehramtspraktikant	68	Miltner, Elisabeth, Hauptlehrerin	98
Linninger, Georg, Hauptlehrer	74	Miltner, Marie, Lehrerin	86
		Möll, Georg, Hauptlehrer	40
		Molitor, Eduard, Hauptlehrer	74

	Seite
Moll, Franz, Realschulkandidat	134
Molz, Luise Lehrerin	86
Morlock, August, Realschulkandidat	134
Mosmann, Dominik, Volksschulkandidat	59
Mudler, Karl, Volksschulkandidat	118
Müller, Alois, Rektor a. D. †	138
Müller, Anna, Lehrerin	119
Müller, August, Hauptlehrer	137
Müller, Emil, Volksschulkandidat	56
Müller, Eugen, Volksschulkandidat	118
Müller, Dr. Friedrich, Lehramtspraktikant	69
Müller, Karl, Hauptlehrer	40
Müller, Ludwig, Hauptlehrer	125
Müller, Matthäus, Volksschulkandidat	58
Müller, Philipp, Professor	16
Müller, Wilhelm, Hauptlehrer	98
Münch, Joseph, Volksschulkandidat	59
Münz, Adam, Professor	31
Mutter, Eduard, Hauptlehrer	89
Mutter, Karl, Zeichenlehrerkandidat	13
Muß, Hermann, Gewerbeschulkandidat	128
Muß, Konstantin, Hauptlehrer	107

N.

Nagel, August, Hauptlehrer	89
Nagel, Berthold, Hauptlehrer	63
Nagel, Stephan, Volksschulkandidat	103
Nann, Severin, Hauptlehrer	41
Neff, Karl, Lehramtspraktikant	69
Neser, Sophie, Lehrerin	120
Neu, Karl Georg, Volksschulkandidat †	100
Neuert, Friedrich, Musiklehrerkandidat	8
Neuert, Georg, Reallehrer	27
Neurenther, August, Volksschulkandidat	118
Nidel, Peter, Hauptlehrer	137
Nied, Kilian, Hauptlehrer	98
Nischwitz, Anna, Arbeitslehrerin	71
Noe, Karl, Volksschulkandidat	118
Nohe, Mina, Lehrerin	120
Nohe, Wilhelm, Realschulkandidat	134
Nohl, Dr. Hans, Professor	112
Nohl, Josephine, Lehrerin	7

O.

Obergfell, Franz Karl, Volksschulkandidat	57
Obländer, Heinrich, Hauptlehrer	107
Oreans, Dr. Karl, Professor	112
Oswald, Heinrich, Volksschulkandidat	57
Ott, Karl, Hauptlehrer	40
Ottens, Heinrich, Hauptlehrer	40

	Seite
P.	
Panther, Luzie, Hauptlehrerin	63
Paul, Jakob, Hauptlehrer †	29
Paulsen, Hildegard, Lehrerin	120
Perrin, Marie, Lehrerin	120
Peters, Wilhelmine, Lehrerin	120
Pfaff, Gregor, Hauptlehrer	42
Pfeffer, Gottlieb, Hauptlehrer	125
Pfeffer, Reinhard, Hauptlehrer	74
Pfeifer, Heinrich, Hauptlehrer	99
Pfeifer, Helene, Lehrerin	86
Pfeiffer, Anna, Hauptlehrerin	40
Pfister, Joseph, Hauptlehrer	41
Pfisterer, Ludwig, Hauptlehrer	125
Pfieger, Theodor, Lehramtspraktikant	68
Pforz, Friedrich, Hauptlehrer	40
Pfrang, Georg, Hauptlehrer	41
Philippe, Alice, Lehrerin	7
Pohl, W. S., Hauptlehrer	136

R.

Rabe, Georg, Hauptlehrer	137
Rager, Johann Baptist, Volksschulkandidat	117
Rahner, Karl, Lehramtspraktikant	69
Rapp, Franz, Volksschulkandidat	57
Rapp, Friedrich, Volksschulkandidat	59
Rastetter, Wilhelm, Oberlehrer	31
Rau, Ernst, Gewerbeschulkandidat	128
Rebmann, Fidel, Hauptlehrer †	44
Rectanus, Heinr. Philipp, Musiklehrerkandidat	135
Rehm, Adolf, Hauptlehrer	125
Rehmann, Anton, Hauptlehrer	41
Reich, Paul, Volksschulkandidat	103
Reichel, Oswald, Volksschulkandidat	57
Reichle, Friedrich, zuruhegesetzter Hauptlehrer †	138
Reihing, Gustav, Hauptlehrer	124
Reinhardt, Wilhelm, Volksschulkandidat	103
Reinmuth, August, Hauptlehrer	62
Renf, Maria Anna, Hauptlehrerin	39
Renner, Oskar, Volksschulkandidat	118
Rennig, Georg, Volksschulkandidat	121
Reuther, Friedrich, Hauptlehrer	42
Rheinbold, Sebastian, zuruhegef. Hauptlehrer †	100
Richter, Wilh. Adolf Kurt, Professor, Vorstand	131
Ried, Albert, Hauptlehrer	11
Riede, Ferdinand, Hauptlehrer	89
Riede, Martin, Volksschulkandidat	57
Riester, Emil, Professor	13
Rimmele, Medard, Hauptlehrer	99
Ritter, Daniel, Hauptlehrer	114
Ritter, Friedrich, Professor	93
Ritter, Leo, Hauptlehrer †	29
Rivola, Johann, zuruhegesetzter Professor †	76

	Seite		Seite
Rodentkirchen, Joseph, Volksschulkandidat	57	Schäfer, Joseph, Volksschulkandidat	57
Rödel, Georg, Volksschulkandidat	103	Schäfer, Karl, Lehramtspraktikant	68
Römer, Otto, Volksschulkandidat	56	Schärr, Max, Volksschulkandidat	59
Rößiger, Dr. Ferdinand, Professor	93	Schäuble, Karl, Hauptlehrer	108
Röth, Jakob, Hauptlehrer	11	Schäz, Friedrich, Hauptlehrer	124
Rohrhurst, Rupert, Professor	86	Scheib, Johann, Volksschulkandidat	121
Rolli, Engelbert, Reallehrer	129	Schell, Philipp Jakob, Hauptlehrer	46
Rolli, Friedrich, Realschulkandidat	8	Schember, Viktor, Hauptlehrer	39
Rombach, Hermann, Hauptlehrer	125	Schenk, Peter, Kreis Schulrat	46
Roth, Adelheid, Lehrerin	87	Schenzel, Karl, Hauptlehrer	74
Roth, Eugen, Volksschulkandidat	57	Scherer, Gotthold, Volksschulkandidat	121
Rothermel, Joseph, Volksschulkandidat	118	Scherer, Wilhelm, Hauptlehrer	75
Rothschild, Michael, Hauptlehrer	137	Scherzinger, Hermann, Hauptlehrer	41
Rottengatter, Franz Alois, Realschulkandidat	134	Scheuermann, Ignaz, Professor	101
Rozinger, Emil, Gewerbelehrer	65	Schickel, Heinrich, Hauptlehrer	89
Ruch, Karl, Hauptlehrer	74	Schifferdeder, Karl Friedrich, Musiklehrerkand.	135
Rudgaber, Franz Xaver, Volksschulkandidat	58	Schifferdeder, Wilhelm, Lehrer	46
Rudi, Franz, Hauptlehrer	63	Schilling, Konrad, Hauptlehrer	40
Rudolph, Adolf, Hauptlehrer	40	Schilling, Matthias, Hauptlehrer	99
Rudolph, Karl, Hauptlehrer	107	Schillinger, Christoph Joseph, Hauptlehrer	46
Rückert, Adam, Volksschulkandidat	103	Schlageter, Arnold, Hauptlehrer	75
Rüde, Fritz, Musiklehrerkandidat	8	Schlageter, Johann, Hauptlehrer	63
Rümmele, Leo, Volksschulkandidat	57	Schleyer, Julius, Reallehrer	39
Rüttenauer, Andreas, Hauptlehrer	125	Schlimm, Wilhelm, Hauptlehrer	124
Rüttenauer, Augustin, Hauptlehrer	63	Schlipper, Heinrich, Volksschulkandidat	118
Rütter, Michael, Hauptlehrer	45	Schlipper, Winand, Volksschulkandidat	118
Rütter, Michael, Hauptlehrer	74	Schlude, Martin, Hauptlehrer	124
Ruf, Ludwig, Volksschulkandidat	57	Schmid, Friedrich, Hauptlehrer	125
Ruf, Wilhelm, Hauptlehrer	137	Schmid, Gerhard, Volksschulkandidat	103
Rufer, Valentin, Hauptlehrer	40	Schmidt, Gustav, Volksschulkandidat	121
Ruppert, Philipp Joseph, Professor	111	Schmidt, Heinrich, Rektor	86
Rusch, Magdalena, Lehrerin	120	Schmitt, Gustav, Hauptlehrer	63
Ruthardt, Oskar, Hauptlehrer	136	Schmitt, Mina, Lehrerin	126
Ruz, Eugen, Volksschulkandidat	121	Schmolk, Emil, Volksschulkandidat	59
S.			
Saaler, Albert, Volksschulkandidat	121	Schnäbele, Mina, Lehrerin	120
Saam, Katharina, Hauptlehrerin	11	Schneider, Anna, Lehrerin	119
Säger, Albert, Kreis Schulrat	46	Schneider, Johann Baptist, Hauptlehrer	75
Sakowski, Melitta, Lehrerin	120	Schneider, Weibert, Hauptlehrer	125
Santo, Karl, Hauptlehrer	125	Schnurr, Ludwig, Volksschulkandidat	57
Sattler, Emil, Hauptlehrer	98	Schönig, Gottfried, Volksschulkandidat	118
Sattler, Emil, Hauptlehrer	125	Schönig, Kornel, Hauptlehrer	125
Sattler, Gustav, Hauptlehrer	74	Schönig, Wilhelm, Volksschulkandidat	59
Sauerbeck, Luise, Hauptlehrerin	74	Schöniß, Hermann, Volksschulkandidat	118
Sauter, Emil, Volksschulkandidat	57	Schönlein, Jakob, Gewerbelehrer	14
Sauter, Karl, Volksschulkandidat	58	Schöpfkin, Emil, Volksschulkandidat	56
Schaab, Anton, Hauptlehrer	107	Scholl, Anna, Lehrerin	120
Schaab, Eduard, Hauptlehrer	75	Scholl, Karl, Volksschulkandidat	103
Schaab, Lorenz, Hauptlehrer	42	Schottmüller, Albert, Hauptlehrer	125
Schaber, Wilhelm, Hauptlehrer	107	Schreiber, Karl, Volksschulkandidat	58
Schäfer, Fridolin, Hauptlehrer	41	Schreneck, Wilhelm, Hauptlehrer	75
Schäfer, Gustav, Hauptlehrer	89	Schrieder, Ignaz, Hauptlehrer	136
Schäfer, Hugo, Realschulkandidat	134	Schroff, Ferdinand, Hauptlehrer	28
		Schüßler, Andreas, Hauptlehrer	40
		Schüßler, Wilhelm, Volksschulkandidat	121
		Schütz, Franz Xaver, Hauptlehrer	137

	Seite		Seite
Schütz, Joseph, Volksschulkandidat	118	Steidlinger, Eugen, Volksschulkandidat	57
Schütz, Karl Joseph, Professor	131	Steiger, Hermann, Lehramtspraktikant	69
Schütz, Martin, Volksschulkandidat	118	Steiger, Johann, Reallehrer	39
Schütz, Max, Lehramtspraktikant	69	Steiger, Johann, Reallehrer	74
Schütz, Xaver, Hauptlehrer	89	Steinhart, Franz, Musiklehrerkandidat	8
Schuler, Eugen, Hauptlehrer	63	Steinhart, Franz, Hauptlehrer	107
Schwarz, Emil, Zeichenlehrerkandidat	13	Steinhauer, Konrad, Professor	15
Schwarz, Heinrich, Hauptlehrer	98	Steinhauser, Heinrich, Hauptlehrer	63
Schwarzhanz, Rupert, Hauptlehrer	90	Steinhauser, Susanna, Lehrerin	122
Schweinle, Karl, Gewerbeschulkandidat	128	Steinhauser, Wilhelm, Volksschulkandidat	56
Schweizer, Hermann, Zeichenlehrerkandidat	13	Steinmann, Karl, Hauptlehrer	74
Schweizer, Joseph, Hauptlehrer	41	Stiefel, Wilhelm, Volksschulkandidat	103
Schwing, Valentin, Volksschulkandidat	117	Stiefvater, Otto, Volksschulkandidat	57
Seger, Leo, Professor	111	Stölcker, Friedrich, Zeichenlehrerkandidat	13
Seith, Gotthold, Hauptlehrer	40	Stoffler, Johann, Hauptlehrer	28
Seith, Karl, Volksschulkandidat	121	Stoll, Georg, Volksschulkandidat	59
Seiß, Karl, Volksschulkandidat	117	Stolzer, Ludwig, Volksschulkandidat	117
Seiß, Wilhelm, Hauptlehrer	40	Storz, Emil, Hauptlehrer	11
Seßler, Jakob, Hauptlehrer	124	Straub, Adolf, Volksschulkandidat	59
Settele, Adolf, Reallehrer	62	Straub, Alois, Hauptlehrer †	44
Siegle, Emil, Volksschulkandidat	56	Streicher, Ottilie, Lehrerin	120
Sigmund, Julius, Volksschulkandidat	56	Streng, Wilhelm, Hauptlehrer	124
Sigmund, Wilhelm, Volksschulkandidat	59	Striegel, Joseph, Hauptlehrer	63
Sigrift, Johann, Volksschulkandidat	57	Ströbe, Willi, Lehrerin	119
Simmendinger, Eugen, Volksschulkandidat	57	Stulz, Friedrich, Professor	16
Simmler, Wilhelm, Lehramtspraktikant	68	Stumpf, Friedrich, Hauptlehrer	41
Sindlinger, Leonhard, Gewerbelehrer	109	Stuß, Wilhelmine, Lehrerin	119
Singer, August, Hauptlehrer	39	Süßle, Gottfried, Lehramtspraktikant	68
Singer, Otto, Volksschulkandidat	57	Sütterlin, Dr. Adolf, Hauptlehrer	62
Sizler, Johann, Professor	112	Sütterlin, Emil, Volksschulkandidat	59
Soins, Alexander, Volksschulkandidat	59	Sütterlin, Jakob, Hauptlehrer	89
Sommer, Otto, Volksschulkandidat	58	Sütterlin, Karoline, Arbeitslehrerin	71
Späth, Theodor, Hauptlehrer	42	Sulzmann, Otto, Volksschulkandidat	59
Sparn, Joseph, Hauptlehrer †	109	Susann, Dr. Hermann, Reallehrer	98
Specht, Adolf, Lehramtspraktikant	69	Sutter, Otto, Hauptlehrer	98
Specht, Hermine, Lehrerin	120		
Spehl, Christian, Hauptlehrer	124	I.	
Spettinagel, Leopold, Hauptlehrer	40	Thum, Johann, Hauptlehrer	40
Spitzer, Ludwig, Volksschulkandidat	59	Treiber, Dr. Karl, Lehramtspraktikant	69
Staab, Emil, Volksschulkandidat	117	Tritschler, Alfred, Volksschulkandidat	118
Stadelhofer, Albert, Volksschulkandidat	57	Trömer, Klara, Lehrerin	86
Stadelhofer, Joseph, Hauptlehrer	108	Troll, Anton, Hauptlehrer	63
Stadelmann, Hermann, Hauptlehrer	63	Tyll, Karl, Lehramtspraktikant	68
Stadelmann, Wilhelm, Hauptlehrer	40		
Städel, Josephine, Lehrerin	120	II.	
Städel, Luise, Lehrerin	120	Ullmann, Theodor, Professor †	91
Stäuble, Emil, Hauptlehrer	98	Ulmer, Friedrich, Volksschulkandidat	103
Stäuble, Emil, Hauptlehrer	124	Ungerer, Albert, Volksschulkandidat	56
Stang, Joseph, Hauptlehrer	40	Urnau, Johann Nepomuk, Hauptlehrer	137
Stark, Karl, Volksschulkandidat	103	Urnau, Max, Zeichenlehrerkandidat	13
Stassen, Joseph, Hauptlehrer	42		
Stegmaier, Otto, Volksschulkandidat	57	III.	
Stegmüller, Philipp, Gewerbelehrer	44	Biesel, Johann, Volksschulkandidat	57
Stelz, Simon, Volksschulkandidat	59	Bogt, Adam, Realschulkandidat	134
Stenzel, Eduard, Hauptlehrer	28		

	Seite		Seite
Vogt, Gustav, Volksschulkandidat	59	Wild, Mathilde, Lehrerin	7
Vogt, Raimund, Hauptlehrer	137	Wilhelm, Franz, Hauptlehrer	40
Volk, Friedrich, Hauptlehrer	42	Willert, Mag, Volksschulkandidat	59
Volk, Lina, Lehrerin	122	Willmann, Karl, Hauptlehrer	137
Volkert, Georg Joseph, Professor	16	Willmann, Karl, Volksschulkandidat	57
Vollherbst, Julius, Volksschulkandidat	59	Winder, Matthias, Hauptlehrer	11
Vollmer, Eugen, Hauptlehrer	40	Winkelmann, Dr. Alfred, Lehramtspraktikant	69
Vollmer, Franz, Hauptlehrer	137	Winter, Karl, Volksschulkandidat	59
Vorbach, Ludwig, Hauptlehrer	62	Winter, Mag, Volksschulkandidat	59
W.			
Waag, Eduard, Professor a. D. †	138	Winterer, Ludwig, Hauptlehrer	42
Wächter, Wilhelm, Volksschulkandidat	56	Wintermantel, Matthäus, Hauptlehrer	40
Waldin, Friedrich, Volksschulkandidat	122	Wipper, Pius, Hauptlehrer	10
Wältner, Daniel, Hauptlehrer	89	Wirthwein, Ludwig, Volksschulkandidat	59
Wahrer, Friedrich, Volksschulkandidat	122	Wißwässer, Adalbert, Hauptlehrer	10
Walch, Georg, Volksschulkandidat	121	Wittlinger, Karl, Volksschulkandidat	59
Walter, Emil, Volksschulkandidat	137	Wittmann, Anna, Lehrerin	87
Walter, Dr. Friedrich, Lehramtspraktikant	69	Wittmann, Friedrich, Volksschulkandidat	59
Walz, Emilie, Lehrerin	123	Wittmann, Hermann, Hauptlehrer	124
Walz, Philipp, Hauptlehrer	13	Wöhrl, Edmund, Volksschulkandidat	57
Weber, Anton, Hauptlehrer	124	Wörner, Eugen, Hauptlehrer	74
Weber, Emil, Hauptlehrer	63	Wörner, Heinrich, Volksschulkandidat	56
Weber, Ernst, Volksschulkandidat	56	Wörner, Karl, Volksschulkandidat	57
Weber, Jakob, Volksschulkandidat	122	Wörner, Ludwig, Lehramtspraktikant	68
Weeber, Mathilde, Lehrerin	7	Wöhrner, Ludwig Friedrich, Hauptlehrer	11
Wehrle, Emil, Volksschulkandidat	57	Wohlfarth, Joseph, Hauptlehrer	41
Wehrle, Friedrich, Hauptlehrer	125	Wolbert, Edgar, Volksschulkandidat	56
Wehrle, Joseph, Hauptlehrer	124	Wolf, Dr. Emil, Professor, Vorstand	46
Wehrle, Karl, Volksschulkandidat	57	Wolf, Joseph, Volksschulkandidat	56
Weiblen, Karl, Professor	13	Würth, Ludwig, Hauptlehrer	40
Weickart, Georg Friedrich, Professor	112	3.	
Weigert, Otto, Musiklehrerkandidat	8	Zachmann, Ernst, Hauptlehrer	136
Weighardt, Elgar, Professor	67	Zähringer, August, Hauptlehrer	40
Weil, Bertha, Lehrerin	120	Zähringer, Wilhelm, Volksschulkandidat	58
Weindel, Simon, Volksschulkandidat	118	Zapp, Ludwig, Volksschulkandidat	103
Weis, Karl Friedrich, Professor	112	Zechiel, Georg, Hauptlehrer	99
Weis, Lotilde, Hauptlehrerin	41	Zentmayer, Marie, Lehrerin	119
Weis, Otto, Volksschulkandidat	59	Zentmayer, Dr. Benedikt, Direktor	16
Weiser, Philipp, Hauptlehrer	41	Ziegler, Heinrich, Volksschulkandidat †	109
Weiser, Thekla, Lehrerin	120	Ziegler, Johann, Hauptlehrer	42
Weishaupt, Ludwig, Hauptlehrer	125	Ziegler, Johann Heinrich, Realschulkandidat	134
Weißhaar, Friedrich, Hauptlehrer †	91	Ziegler, Theodor, Volksschulkandidat	117
Weißschädel, Friedrich, Hauptlehrer	74	Zimmermann, August, Hauptlehrer	89
Werner, August, Volksschulkandidat	103	Zimmermann, Elise, Hauptlehrerin	40
Weyer, Gustav, Volksschulkandidat	122	Zimmermann, Eugen, Professor, Vorstand	67
Wickert, Joseph, Hauptlehrer	41	Zimmermann, Gustav, Hauptlehrer	63
Wiedemann, Friedrich, Hauptlehrer	124	Zimmermann, Philipp, Hauptlehrer	41
Wiedemann, Wilhelm, Hauptlehrer	125	Zipf, Wilhelm, Volksschulkandidat	60
Wiederkehr, Gustav, Volksschulkandidat	121	Zischka, Julius, Volksschulkandidat	103
Wiefendanger, Beda, Hauptlehrer	107	Zivi, Bernhard, Realschulkandidat	8
Wiggerhauser, Adolf, Hauptlehrer	40	Zürn, Joseph, Volksschulkandidat	60
Wildens, Otto, Professor	46	Zumsteg, Martin, Volksschulkandidat	75
		Zwid, Karl, Volksschulkandidat	120

Verordnungsblatt

des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Januar

1893.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Landesherrliche Verordnung: Die Pflichten der Beamten betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend. — Die Staatsaufsicht über die Verwaltung von Stiftungen betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung betreffend. — Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1892 betreffend. — Die Musiklehrerprüfung betreffend. — Die Wiederbesetzung der Großherzoglichen Kreis Schulvisitatur Lehr betreffend. — Die Abhaltung eines Obstbaukurses für Volksschullehrer bei der Großherzoglichen Obstbauschule in Karlsruhe betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeunterrichts: Landesherrliche Entschliessung. — Bekanntmachungen des Großherzoglichen Gewerbeunterrichts. — Dienstnachrichten. — Dienst erledigungen.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 14. Oktober d. J.

den Lehramtspraktikanten Eduard Baumann von Karlsruhe und Otto Hartmann von Pforzheim, unter Ernennung derselben zu Professoren, etatmäßige Amtsstellen wissenschaftlicher Lehrer, und zwar dem Ersteren am Gymnasium in Pforzheim, dem Letzteren an der Realschule in Pforzheim zu übertragen;

unter dem 10. November d. J.

das Kollegialmitglied beim Oberschulrat, Regierungsassessor Karl Clevenz, zum Regierungsrat zu ernennen;

unter dem 15. Dezember d. J.

dem Professor Otto Engler am Gymnasium in Freiburg die etatmäßige Stelle als Kreis Schulrat mit dem Wohnsitz in Vahr zu übertragen;

unter dem 19. Dezember d. J.

dem Direktor der Höheren Mädchenschule in Offenburg, Karl Friedrich Lederle, unter Enthebung desselben von der Leitung dieser Anstalt, die etatmäßige Amtsstelle eines Professors an der Höheren Bürgerschule in Emmendingen zu übertragen.

II.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 14. Dezember 1892.)

Die Pflichten der Beamten betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. XXXVI.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

An Stelle des ersten Satzes des zweiten Absatzes des §. 27 der Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 535), treten mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1893 folgende Bestimmungen:

„Den nichtetatmäßigen Beamten sind im Falle einer durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung die Dienstbezüge für dreizehn Wochen nach der Erkrankung zu belassen. Erhält ein in einer staatlichen Anstalt angestellter nichtetatmäßiger Beamter, dessen Dienstbezüge zum Teil in freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt bestehen, während der durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung in der Anstalt freie Kur und Verpflegung, so kann ihm während einer solchen Erkrankung der Barbezug an Vergütung um einen von der Anstellungsbehörde festzusetzenden Betrag gemindert werden, welcher den durch die Kur und Verpflegung der Anstalt durchschnittlich erwachsenden Mehrkosten entspricht.“

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Dezember 1892.

Friedrich.

Turban. Ellstätter. Hoff. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Bauer.

III.

Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 4. Dezember 1892.)

Die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. XXXVI.)

Zum Vollzug der §§. 37 und 46 sowie des §. 23 Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1892, den Elementarunterricht betreffend, wird unter Aufhebung der Verordnung vom 17. Juli 1874 verordnet:

I. Anordnung der Lehraushilfe.

§. 1.

Zuständig inbezug auf die Anordnung der Mitvernehmung einer Lehrerstelle ist:

1. wenn es sich um die Vernehmung einer Lehrerstelle durch einen Lehrer derselben Volksschule handelt:

a. für einen Zeitraum bis zu drei Tagen:

der Vorsitzende der Ortsschulbehörde; wo ein erster Lehrer gemäß §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht von der Oberschulbehörde ausdrücklich bestellt ist, steht diesem die Befugnis zur Anordnung einer Mitvernehmung für die Dauer eines Tages zu;

b. für einen Zeitraum bis zu vier Wochen: der Kreisschulrat;

c. für einen die Dauer von vier Wochen überschreitenden Zeitraum: die Oberschulbehörde;

2. wenn es sich um die Vernehmung einer Lehrerstelle durch einen Lehrer der Volksschule eines Nachbarortes handelt:

a. für einen Zeitraum bis zu acht Tagen: der Kreisschulrat;

b. für einen acht Tage überschreitenden Zeitraum: die Oberschulbehörde.

Gleichzeitig mit der Anordnung einer Mitvernehmung ist Anzeige an die höhere Behörde (Kreisschulrat, Oberschulbehörde) zu erstatten, wenn vorauszusehen ist, daß die Lehraushilfe für eine die vorstehend bestimmte Zuständigkeit überschreitende Dauer erforderlich sein werde.

II. Vergütung der Lehraushilfe.

§. 2.

Für die Lehraushilfe wird eine besondere Vergütung geleistet, und zwar:

a. bei besetzten Lehrerstellen im Anstellungsort des aushelfenden Lehrers, wenn die Stellvertretung länger als 2 Monate dauert, und in diesem Fall vom Ablauf der ersten 2 Monate an;

b. bei erledigten Stellen im Anstellungsort und bei (besetzten oder erledigten) Lehrerstellen in einem Nachbarort vom Beginn der Stellvertretung an.

§. 3.

Die nach §. 2 zu leistende Vergütung beträgt 200 Mark für das Jahr.

Hat der ausführende Lehrer an seiner eigenen und der mitzusehenden Schule beziehungsweise Klasse wöchentlich im ganzen mehr als 36 Unterrichtsstunden erteilt, so erhält derselbe für jede weitere Wochenstunde die in §. 46 lit. a. des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichnete Vergütung von 50 Mark.

Bei Berechnung der Zahl der Unterrichtsstunden (Absatz 1) werden einerseits nur die tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden in Betracht gezogen, während andererseits diejenigen Unterrichtsstunden, für welche zuvor schon eine besondere Vergütung geleistet wird (wie für den Fortbildungsunterricht, unter Umständen für die Erteilung von Religions-, Turn- und Arbeitsunterricht), sowie halbe Unterrichtsstunden außer Betracht bleiben.

§. 4.

Wird die Lehraushilfe von mehreren Lehrern besorgt, erhält jeder für jede wöchentliche Unterrichtsstunde, um welche dadurch die gesetzliche Unterrichtszeit (§. 37 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht) vermehrt wird, die in §. 3 Absatz 2 festgesetzte Stundenvergütung.

Falls diese Vergütungen zusammen weniger betragen würden, als die in §. 3 Absatz 1 bezeichnete Summe, so erhalten die ausführenden Lehrer den letzteren Betrag zu verhältnismäßigen Anteilen.

§. 5.

Dauert die Stellvertretung 6 Monate oder länger, so wird die Zeit derselben bei der Berechnung der Vergütung voll in Ansatz gebracht. Bei kürzerer Dauer der Stellvertretung werden die in dieselbe fallenden Ferien an der mitzusehenden Schule (nicht auch die Sonn- und Feiertage) an der Mitversetzungszeit in Abzug gebracht.

§. 6.

Bei Mitversetzung einer Lehrerstelle in einem Nachbarort erhält der Stellvertreter neben der etwaigen Vergütung für die Lehraushilfe für jeden behufs der Unterrichtserteilung im Nachbarorte erforderlichen Gang (Hin- und Rückweg zusammengerechnet), falls die Entfernung mehr als 1 Kilometer beträgt, eine Gebühr und zwar: bei einer Entfernung bis zu 4 Kilometer im Betrag von 1 Mark, bei einer Entfernung von mehr als 4 Kilometer im Betrag von 1 Mark 60 Pfennig.

Für die Berechnung der Entfernung sind die amtlich aufgestellten Entfernungsverzeichnisse maßgebend.

§. 7.

Wenn die nach §§. 3—6 berechneten Vergütungen und Gebühren das Betreffnis aus jährlich 800 Mark (§. 37 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes) für die in Betracht kommende Zeit übersteigen, sind dieselben auf dieses Betreffnis herabzusetzen.

Haben in einem solchen Fall mehrere Lehrer Aushilfe geleistet, so wird das erwähnte Betreffniß, nachdem daraus zuvor die etwaigen Ganggebühren bestritten sind, unter die betreffenden Lehrer nach Verhältnis der von denselben während der Mitversetzungszeit wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden verteilt.

§. 8.

Die aushelfenden Lehrer haben über die ihnen nach §§. 3—7 zukommenden Vergütungen und Gebühren sofort nach Beendigung der Stellvertretung und, wenn diese längere Zeit dauert, jeweils nach Ablauf von 6 Monaten eine Berechnung aufzustellen, welche von der Ortsschulbehörde bestätigt oder nötigenfalls berichtigt und alsdann der Kreis Schulvisitatur zur Weiterbeförderung vorgelegt wird.

Das Nähere hierüber wird durch den Oberschulrat angeordnet.

III. Aushilfe im Religionsunterricht (§. 23 des Elementarunterrichtsgesetzes).

§. 9.

Die im Fall des §. 23 des Elementarunterrichtsgesetzes zu leistende Vergütung wird von dem Oberschulrat festgesetzt.

Dieselbe beträgt für die Wochenstunde 50 Mark.

Im Fall des §. 23 Absatz 2 wird diese Vergütung nur geleistet, insofern und insoweit der aushelfende Lehrer mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Unterrichtsstunden (§. 37 Absatz 1 des Gesetzes) erteilt.

Bei Aushilfeleistung in einem Nachbarort wird außer der in Absatz 2 bezeichneten Vergütung an Stelle der Ganggebühren noch ein von der Oberschulbehörde unter billiger Berücksichtigung der Vorschrift in §. 6 dieser Verordnung nach freiem Ermessen zu bestimmender Bauschbetrag geleistet.

IV. Aushilfsweise Versetzung besonders bezahlter Unterrichtsstunden.

§. 10.

Wenn ein Lehrer besonders bezahlte Unterrichtsstunden (Fortbildungs-, Turnunterricht) aushilfsweise versieht, hat er die hiefür ausgeworfene Vergütung für die ganze Dauer der Aushilfeleistung anzusprechen.

Die Auszahlung erfolgt — sofern nicht zwischen den beteiligten Lehrern Vereinbarung getroffen ist — nach Anordnung der Oberschulbehörde aus der Gemeindefasse.

Karlsruhe, den 4. Dezember 1892.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Roff.

Vdt. Schwörer.

IV.

Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats.

Die Lehraushilfe an Volksschulen und deren Vergütung betreffend.

Nr. 27547. Die in §. 8 der — vorstehend abgedruckten — Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 4. Dezember 1892 bezeichneten Berechnungen haben — soweit zutreffend — folgende Angaben zu enthalten:

1. Grund der Mitversehung und Verfügung, durch welche dieselbe angeordnet worden ist;
2. Zeitdauer der Mitversehung unter genauer Bezeichnung des ersten und letzten Tages derselben;
3. Zahl der wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden und zwar sowohl bezüglich der eigenen, als auch bezüglich der mitversehenen Schule beziehungsweise Klassen;
4. Zeitdauer der Ferien an der mitversehenen Schule unter Angabe des ersten und letzten Tages derselben;
5. Zahl der Gänge in den Nachbarort unter Angabe der einzelnen Tage, an welchen dieselben stattfanden, und Entfernung der beiden Schulorte.

Die Berechnungen müssen — getrennt von dem Vorlagebericht — auf einem besonderen Blatt gefertigt werden; am zweckmäßigsten wird das erste Blatt eines Bogens zum Vorlagebericht und das zweite Blatt zur Berechnung benützt.

Die Großh. Kreisschulräthe machen wir besonders darauf aufmerksam, daß unvollständige Berechnungen zur Ergänzung zurückzugeben wären.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Staatsaufsicht über die Verwaltung von Stiftungen betreffend.

Nr. 26059. Die Großh. Bezirksämter werden unter Hinweisung auf §. 2 Ziffer 5 der Allerhöchsten landesherrlichen Verordnung vom 1. März 1882, „die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens betreffend“, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV., veranlaßt, aus den der diesseitigen Behörde vorzulegenden Nachweisungen über die Abhör der Rechnungen der für Schulen und zu Unterrichtsstipendien bestimmten Ortsstiftungen für das Abhörjahr 1892/93 die für die Gewerbeschulen und den gewerblichen

Unterricht bestimmten Ortsstiftungen auszuscheiden und bezüglich derselben dem Großh. Gewerbeschulrat die vorgeschriebenen Nachweisungen über die Rechnungsabhör gesondert vorzulegen.

Karlsruhe, den 30. November 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Lambinus.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Nr. 28904. Nachbenannten Kandidatinnen ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Lehrerinnenprüfung betreffend, bestandenen Prüfung die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden:

a. für Höhere Mädchenjchulen:

Belling, Klara, von Neuenburg,

Berton, Helene, von Baden,

Graefle, Emma, von Schopfheim,

von König, Frida, von Laufing,

Kühne, Elise, von Raftatt,

Meyer, Emilie, von Konstanz,

Nohl, Josephine, von Badenweiler,

Philippe, Alice, von Heidelberg,

Weeber, Mathilde, von Pforzheim,

Wild, Mathilde, von Würzburg;

b. für Volksschulen:

Bamberger, Rosa, von Heidelberg,

Bermann, Mina, von Frankfurt a. M.,

Lang, Elise, von Uffingen,

von Langsdorff, Thusnelde, von Adelsheim,

Leimbach, Bertha, von Heidelberg.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

von Preen.

Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1892 betreffend.
 Nr. 28319. Aufgrund ordnungsmäßig bestandener Prüfung sind unter die Zahl der
 Realschulkandidaten aufgenommen worden:

I. Sprachliche Abteilung:

Behringer, Gottfried, von Freudenberg,
 Frank, Baruch, von Nonnenweier,
 Lauer, Karl August, von Jestetten,
 Zivi, Bernhard, von Müllheim.

II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung.

Ball, Otto, von Karlsruhe,
 Balles, Ludwig, von Hainstadt,
 Grimm, Albert, von Baden,
 Kolli, Friedrich, von Wiesenthal.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Preen.

Die Musiklehrerprüfung betreffend.

Nr. 28238. Nachbenannten Kandidaten ist aufgrund einer gemäß der Ministerial-
 verordnung vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend,
 bestandenen Prüfung die Befähigung zur Erteilung von Musikunterricht an Mittelschulen,
 Lehrerbildungsanstalten, Straf- oder Heil- und Pflegeanstalten unter den in §. 14 der
 genannten Verordnung bezeichneten Bedingungen zuerkannt worden:

Hoffmeister, August, von Karlsruhe,
 Hofmayer, Karl, von Kappel,
 Hübner, Otto, von Gemmingen,
 König, Julius, von Rülshausen,
 Mack, Friedrich, von Schriesheim,
 Neuert, Friedrich, von Spechbach,
 Rude, Fritz, von Hochstet,
 Steinhart, Franz, von Neufra,
 Weigert, Otto, von Sulzfeld.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Preen.

Die Wiederbesetzung der Groß-Kreisvisitation für das Jahr betreffend.

Nr. 28889. Die diesseitige Anordnung vom 28. Oktober d. J. Nr. 22617 — Verwaltungsblatt des Oberschulrats Nr. XIII. von 1892, Seite 205 — wird mit Wirkung vom 9. Januar 1893 zurückgenommen.

Von diesem Tage an sind sämtliche für die Groß-Kreisvisitation für das Jahr bestimmten Schriftstücke wieder an diese Behörde zu richten.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Abhaltung eines Obstbaukurses für Volksschullehrer bei der Groß-Obstbauschule in Karlsruhe betreffend.

Nr. 28792. Für Volksschullehrer der Schulkreise Tauberbischofsheim, Mosbach, Heidelberg, Bruchsal, Karlsruhe und Baden wird in der Zeit vom 23. Mai bis 3. Juni 1893 bei der Groß-Obstbauschule in Karlsruhe ein Obstbaukurs abgehalten werden.

Die zugelassenen Lehrer erhalten Ersatz der Reisekosten (ohne Diät) und für die Dauer des Kurses freie Wohnung und Verpflegung in der Anstalt.

Diejenigen Lehrer, welche sich an dem Kurs beteiligen wollen, werden aufgefordert, ihre Zulassungsgesuche spätestens bis zum 1. Februar 1893 bei ihren vorgesetzten Kreisvisitationen einzureichen.

Letztere haben die Meldungen mit kurzer Begutachtung anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Nr. 27397. Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:
Nahrungsmitteltafel nebst erläuterndem Text für den Lehrer. Von Fritz Kalle.
Wiesbaden. Verlag von J. F. Bergmann 1892. Preis 3 M.

Nr. 22733. Auf nachbezeichnete Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:
Für Volks- und Mittelschulen:
R. G. Luz in Stuttgart „Neue Wandtafeln zum Unterricht in der Naturgeschichte.“ Selbstverlag. Preis 25 M.

Für Lehrer- und Schülerbibliotheken:

Badische Neujaahrsblätter, herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. Drittes Blatt 1893.

Das Badische Oberland im Jahre 1785. Reisebericht eines österreichischen Kameralisten, mitgeteilt von Bernhard Erdmannsdörfer. Karlsruhe. Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung. 1893. Preis broschirt 1 M.

Für den naturgeschichtlichen Unterricht an Seminaren und Mittelschulen empfehlen wir als in sehr passender Anordnung vorzüglich ausgeführt:

Neue Wandtafeln für den Unterricht in der Naturgeschichte (Zoologie und Botanik in feinstem Farbendruck auf schwarzem Hintergrunde, für höhere Lehranstalten, Volksschulen, Ackerbau-, Obstbau-, Forstschulen zc., von Heinrich Jung, unter Mitwirkung von Professor Dr. G. von Koch und Direktor Dr. F. Quentell. 60 Tafeln Zoologie und 60 Tafeln Botanik in je 6 Lieferungen à 10 Blatt von 100/75 cm Größe. Preis einer Lieferung, 10 Blatt aufgezogen auf Leinwand mit illustriertem Begleitheft, 30 M. Preis einer halben Lieferung, 5 Blatt ebenso 18 M. Darmstadt, bei Frommann und Morian 1892.

V.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliehung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 15. Dezember v. J. wurde Reallehrer Johann Huber an der Höheren Bürgerschule in Waldshut in gleicher Eigenschaft an die Höhere Bürgerschule in Schopfheim versetzt.

Durch Entschliehung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist dem Reallehrer Joseph Gramlich an der Höheren Bürgerschule zu Überlingen die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers I. Gehaltsklasse übertragen worden.

Aufgrund der Vorschrift in §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß an den nachverzeichneten Volksschulen, an denen mindestens drei Hauptlehrer angestellt sind, die Stelle des „ersten Lehrers“ einzunehmen haben:

- In Brombach, A. Lörrach: Hauptlehrer Wilhelm Friedrich.
- „ Schönau, A. Heidelberg: Hauptlehrer Adalbert Wiswässer.
- „ Zell-Weierbach, A. Offenburg: Hauptlehrer Pius Wipper.

An den Volksschulen der nachgenannten Städte, die der Städteordnung unterstehen, wurden aufgrund des §. 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht Hauptlehrerstellen übertragen:

In Lahr:

Der Volksschulkandidatin Emma Haas.

In Mannheim:

Dem Volksschulkandidaten Matthias Winder.
Der Volksschulkandidatin Katharina Saam.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Richard Beck in Werbachhausen, A. Tauberbischofsheim, nach Seckach, A. Adelsheim.
Hauptlehrer Karl Keller in Barga, A. Sinsheim, nach Neckarburken, A. Mosbach.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Breisach: der Lehrfrau Ursula Dold daselbst.

Daudenzell, A. Mosbach: dem Schulverwalter Jakob Nichele daselbst.

Dürrheim, A. Billingen: dem Schulverwalter Basilius Winder daselbst.

Eberbach: dem Unterlehrer Julius Malsch daselbst.

Grenzhof, A. Heidelberg: dem Schulverwalter Jakob Fath daselbst.

Kauenthal, A. Rastatt: dem Schulverwalter Kaspar Greule daselbst.

Schenkzell, A. Wolfach: dem Schulverwalter Emil Storz daselbst.

Straßenheim, A. Weinheim: dem Schulverwalter Albert Ried daselbst.

Waldshut: dem Unterlehrer Franz Joseph Bühler in Ettlingen.

Weinheim: dem Unterlehrer Friedrich Knobloch in Mannheim.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt:
auf 1. Dezember 1892:

Hauptlehrerin Anna Klar in Breisach;

auf 1. Februar 1893:

Hauptlehrer Ludwig Friedrich Böhrner in Eberbach;

auf 1. April 1893:

Hauptlehrer Ludwig Leibold in Huttenheim,

Hauptlehrer Eduard Ischler in Welschneureuth.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums und Justiz, des Kultus und Unterrichts wurden unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt:

Hauptlehrer Max Braun in Falkensteig auf 1. April 1893.

Hauptlehrer Jakob Röth in Eggenstein auf 1. Mai 1893.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurde Hauptlehrer August Keller in Durbach auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters auf 1. April 1893 in den Ruhestand versetzt.

VI.

Dienstverlegungen.

Nr. 25894. An der Höheren Mädchenschule zu Karlsruhe soll die etatmäßige Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers mit Lehrbefähigung in neueren Sprachen (Französisch und Englisch) besetzt werden.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen beim Oberschulrat einzureichen.

Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Offenburg.

Hauptlehrerstellen, die mit Lehrern katholischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an den Volksschulen der Gemeinden:

Durbach, N. Offenburg.

Ettlingen.

Huttenheim, N. Bruchsal.

Inzlingen, N. Lörrach.

Kirchen, N. Engen.

Offenburg.

Umkirch, N. Freiburg.

Waldhausen, N. Buchen. Das Ausschreiben von Waldhausen, N. Wertheim, in Nr. XIII. Jahrgang 1892 S. 212 dieses Blattes wird zurückgenommen.

Werbachhausen, N. Tauberbischofsheim.

Hauptlehrerstellen, die mit Lehrern evangelischen Bekenntnisses zu besetzen sind, an die Volksschulen der Gemeinden:

Bargen, N. Sinsheim.

Gernsbach, N. Rastatt.

Heidelsheim, N. Bruchsal.

Hohenstadt, N. Abelsheim.

Rippenheimweiler, N. Ettenheim.

Welschneureuth, N. Karlsruhe.

VII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Christian Fuchs, Hauptlehrer in Rippenheimweiler, am 12. Juli 1892.

Johann Dreher, Hauptlehrer in Konstanz, am 18. Oktober 1892.

Georg Bauer, Kreis Schulrat in Lahr, am 25. Oktober 1892.

Dr. Rudolf Bresin, Professor und Vorstand der Höheren Bürgerschule in Schopfheim, am 1. Dezember 1892.

Anna Hirsch, Lehrerin an der Höheren Mädchenschule in Freiburg, am 10. Dezember 1892.

Philipp Walz, Hauptlehrer in Heidelberg, am 13. Dezember 1892.

Martin Herig, Hauptlehrer in Ettlingen, am 16. Dezember 1892.

VIII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Landesherrliche Entschliebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 22. Dezember 1892 gnädigst geruht, den etatmäßigen Lehrern an der Kunstgewerbeschule in Pforzheim

Emil Riefter,

Johann Georg Kleemann und

Karl Weiblen,

unter Ernennung derselben zu Professoren, etatmäßige Professorenstellen an der genannten Anstalt zu übertragen.

Bekanntmachung.

Nr. 1060/66. Auf Grund ordnungsmäßig bestandener Prüfung sind unter die Zahl der Zeichenlehrerkandidaten aufgenommen worden:

Karl Mutter von Biethingen,

Karl Litterst von Karlsruhe,

Hermann Schweizer von Karlsruhe,

Friedrich Stölcker von Ettenheim,

Max Arnau von Mespelkirch,

Emil Schwarz von Karlsruhe.

Karlsruhe, den 19. November 1892.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.

Braun.

Schroff.

Zur Anschaffung als Lehr- und Unterrichtsmittel für den Zeichenunterricht an Gewerbeschulen wird hiermit empfohlen:

Zeichenvorlagen für den Unterricht im Freihandzeichnen von Hauptlehrer Ferdinand Huttenlocher in Biel (Schweiz) und Zeichner Otto Zaberer in Stuttgart. 24 Tafeln in Mappe. Stuttgart bei Konrad Wittwer. Preis 14 M.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 9. November 1892 Nr. 22600 wurde Gewerbelehrer Jakob Schönlein in Mosbach auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt.

Mit Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 16. Dezember 1892 Nr. 25193 wurde Gewerbelehrer Friedrich Kucherer in Ettlingen von der II. in die I. Gehaltsklasse der Gewerbelehrer versetzt.

Diensterledigungen.

An den Gewerbeschulen in Mannheim und Mosbach sind etatmäßige Gewerbelehrstellen zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen 8 Tagen bei Großh. Gewerbeschulrat einzureichen.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Februar

1893.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstumm- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht, sowie an Volksschulen betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgegesetzes, hier die Behandlung der militärpflichtigen Volksschullehrer im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienst betreffend. — Die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummenanstalt zu Meersburg im Jahre 1893 betreffend. — Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerseminare betreffend. — Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend. — Die Aufnahmeprüfungen an den Präparandenanstalten betreffend. — Die Vergabung eines Freiplazes im weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend. — Lehrerinnenprüfung betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 15. Dezember v. J.

den Professor am Realgymnasium in Karlsruhe, Konrad Steinhauer, in gleicher Eigenschaft an die Realschule in Karlsruhe zu versetzen;

unter dem 17. Dezember v. J.

in gleicher Eigenschaft zu versetzen:

den Professor Theodor Le Beau an der Höheren Bürgerschule in Schopfheim an jene in Waldshut,

den Professor Friedrich Stulz am Realprogymnasium in Ettenheim an die Höhere Bürgerschule in Müllheim und

den Professor Dr. Friedrich Kölmel an der letztgenannten Anstalt an das Realprogymnasium in Ettenheim; ferner

dem Lehramtspraktikanten Philipp Müller von Wertheim, unter Ernennung desselben zum Professor, die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlichen Lehrers an der Realschule in Konstanz zu übertragen;

unter dem 22. Dezember v. J.

den etatmäßigen Lehrern an der Kunstgewerbeschule in Pforzheim Emil Riefter, Johann Georg Kleemann und Karl Weiblen, unter Ernennung derselben zu Professoren, mit Wirkung vom 1. Januar 1893 an etatmäßige Professorenstellen an der genannten Anstalt zu übertragen;

unter dem 28. Dezember v. J.

den Professor Dr. Walter Gäß am Gymnasium in Bruchsal in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Heidelberg zu versetzen;

unter dem 4. Januar d. J.

dem Vorstande der Höheren Bürgerschule in Überlingen, Professor Dr. Benedikt Ziegler, unter Verleihung des Titels Direktor, die etatmäßige Amtsstelle des Vorstandes der Höheren Mädchenschule in Offenburg zu übertragen; ferner

den Professor Wilhelm Heß am Gymnasium in Lahr an jenes in Freiburg und

den Professor Karl Holdermann an der Höheren Bürgerschule in Achern an das Gymnasium in Lahr zu versetzen;

unter dem 21. Januar d. J.

den Direktor der Höheren Mädchenschule zu Offenburg, Karl Friedrich Lederle, unter Zurücknahme der durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 19. Dezember v. J. ausgesprochenen Versetzung desselben an die Höhere Bürgerschule in Emmendingen, als Professor an die Höhere Bürgerschule in Breisach und

den Professor Georg Josef Volkert an der Höheren Bürgerschule in Breisach in gleicher Eigenschaft an jene in Emmendingen zu versetzen.

unter dem 17. Dezember v. J.

in gleicher Eigenschaft zu versetzen:
den Professor Theodor Zeiler an der Höheren Bürgerschule in Emmendingen an jene in Breisach

II.

Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 19. Januar 1893.)

Die Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstumm- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht, sowie an Volksschulen betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Nr. IV. Seite 17.)

Aufgrund der Vorschriften in den §§. 19 und 24 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend, und in §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen, wird bestimmt:

§. 1.

Der Oberschulrat beziehungsweise der Gewerbeschulrat ist ermächtigt, Urlaub zu erteilen

1. an die Vorstände und Lehrer der Tarifabteilungen C.—F. für die Dauer bis zu vier Wochen;
2. an die Lehrer der Tarifabteilung G., sowie an die Volksschulhauptlehrer und die mit den Rechten solcher an andern Anstalten angestellten Lehrer (§§. 117, 118, 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht) für die Dauer bis zu drei Monaten;
3. an nicht etatmäßig angestellte Lehrer für die Dauer bis zu sechs Monaten.

§. 2.

Urlaub bis zu acht Tagen erteilt der Anstaltsvorstand.

Von der Erteilung eines drei Tage übersteigenden Urlaubs ist jedoch dem Oberschulrat beziehungsweise Gewerbeschulrat jeweils unter Angabe der Gründe hiefür alsbald Anzeige zu erstatten.

§. 3.

Bezüglich der Erteilung von Urlaub für Lehrer an Volksschulen ist zuständig:

1. bis zu drei Tagen: der Vorsitzende der örtlichen Aufsichtsbehörde;
2. bis zu einer Woche: der Kreis Schulrat.

An Volksschulen mit drei und mehr Lehrern steht dem von der Oberschulbehörde bestellten ersten Lehrer die Befugnis zu, den übrigen an der Schule thätigen Lehrern Urlaub bis zu einem Tage zu erteilen.

Der erste Lehrer selbst bedarf auch für eine den Zeitraum von einem Tag nicht übersteigende Abwesenheit vom Dienort der Beurlaubung durch den Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde.

§. 4.

Für die Erteilung von Urlaub an die an Gewerbeschulen beschäftigten Lehrer bis zu einer Woche ist der Vorsitzende des örtlichen Gewerbeschulrats zuständig.

Im übrigen finden auf diese Lehrer die Bestimmungen des §. 3 Absatz 2 und 3 sinngemäße Anwendung.

§. 5.

Die Vorstände an Lehranstalten bedürfen auch zu nur vorübergehender Entfernung vom Amte während der Dauer der Unterrichtszeit der Beurlaubung durch den Oberschulrat beziehungsweise Gewerbeschulrat.

Dieselben sind jedoch befugt, ohne ausdrücklich erteilten Urlaub auf die Dauer von höchstens drei Tagen vom Amte sich zu entfernen, sofern ihre Abwesenheit aus triftigen Gründen dringend geboten und vorherige Urlaubseinholung nach Lage des Falles nicht möglich ist.

Vor der Entfernung vom Amte ist für entsprechende Stellvertretung des Vorstandes in Erteilung der Unterrichtsstunden und Vernehmung der Vorstandsgeschäfte Sorge zu tragen.

Auch ist von der Entfernung unter Angabe der Gründe hiefür, wie von der Wiederaufnahme des Dienstes dem Oberschulrat beziehungsweise dem Gewerbeschulrat jeweils Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Für die Dauer der ordnungsmäßigen Ferien sind die Lehrer als beurlaubt zu betrachten.

Die Vorstände von Lehranstalten sind jedoch auch während der Ferien zu einer — länger als eine Woche dauernden — Entfernung vom Dienstorte nur befugt, wenn für die Vernehmung der Vorstandsgeschäfte in dieser Zeit durch einen Anstaltslehrer geeignete Vorsorge getroffen ist.

Von der Entfernung vom Dienstorte wie von der Rückkehr an denselben ist jeweils — im ersteren Falle unter Bezeichnung der Anordnungen, welche hinsichtlich der Vernehmung der Vorstandsgeschäfte getroffen sind — dem Oberschulrat beziehungsweise dem Gewerbeschulrat Anzeige zu erstatten. Die Wiederaufnahme des Dienstes ist gleichfalls anzuzeigen.

Sofern nicht von dem Vorstande über seine Vertretung während der Abwesenheit eine Vereinbarung mit den übrigen Anstaltslehrern getroffen ist, werden die nötigen Anordnungen auf Anzeige des Anstaltsvorstandes von dem Oberschulrat beziehungsweise dem Gewerbeschulrat erlassen.

Die am Dienstorte während der Ferien sich aufhaltenden Lehrer können die Stellvertretung des Vorstandes nicht ablehnen.

Die Anstaltsvorstände haben jedenfalls so frühzeitig aus dem Urlaub in den Dienst zurückzukehren, daß die durch den Anfang des neuen Schuljahres bedingten Geschäfte noch rechtzeitig vor Beginn der Unterrichtserteilung erledigt werden können. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Lehrer an den gewerblichen Fachschulen mit der Maßgabe, daß der Anstaltsvorstand vorbehaltslich der Anrufung des Gewerbeschulrats die bezüglichlichen Anordnungen trifft.

§. 7.

Gesuche von Lehrern an den Oberschulrat beziehungsweise Gewerbeschulrat um Urlaubserteilung sind jeweils durch Vermittlung des Anstaltsvorstandes beziehungsweise des örtlichen Gewerbeschulrats und, soweit es sich um Lehrer an Volksschulen handelt, durch Vermittlung der örtlichen Aufsichtsbehörde und des vorgesetzten Kreisschulrats zur Vorlage zu bringen.

§. 8.

Die Vorschrift in §. 56 Absatz 8 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1869, den Lehrplan und die Schulordnung der Gelehrtenschulen betreffend, wird aufgehoben.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 19. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Dr. Dieß.

III.

Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats.

Die Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes, hier die Behandlung der militärpflichtigen Volksschullehrer im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienst betreffend.

Nr. 22399. Nachstehend bringen wir die landesherrliche Verordnung vom 28. November 1889, betreffend die Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Nr. XXX. Seite 457 ff. — zum Abdruck.

Im Hinblick auf die Bestimmung des §. 30 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai l. J. finden künftighin die Vorschriften dieser Verordnung — soweit zutreffend — auch bezüglich der Einberufung von Volksschullehrern zum Kriegsdienst Anwendung.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1892.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Preen.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 28. November 1889.)

Die Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Nr. XXX. Seite 457.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf den Antrag Unseres Finanzministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 17. Januar 1876, die Behandlung der militärpflichtigen Zivilbediensteten im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienst betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Zur Ausführung des §. 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, welcher in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1880 lautet:

„Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Dienst Einkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienst gewahrt. Erhalten dieselbe Offiziersbefoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbefoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivileinkommen und Militärgelalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zu gute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.“

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1890 an die nachstehenden Festsetzungen getroffen:

I.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Jedem etatmäßig angestellten Staatsbeamten bleibt während des Kriegsdienstes seine Zivilstelle gewahrt.

2. Den etatmäßig angestellten oder ständig gegen Entgelt beschäftigten Staatsbeamten wird während der Dauer des Kriegsdienstes ihr persönliches Dienst Einkommen unverkürzt fortgewährt.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen gehören:

- a. Gehalt und Wohnungsgeld der etatmäßigen Beamten;
- b. die den nicht etatmäßigen Beamten unter der Bezeichnung als Gehalt oder an Stelle des letzteren gewährten Bezüge (auch Taggelder, soweit sie nicht eine Vergütung für Dienstaufwand sind);
- c. Nebengehalt (Dienst-, Alters-, Orts- und andere persönliche Zulagen) für den Hauptdienst;
- d. Einkommen aus einem Nebenamt, soweit es bei der Bemessung des Ruhegehalts angerechnet wird;
- e. die einem etatmäßigen Beamten zugesicherte freie Wohnung, beziehungsweise die statt derselben nach dem Beamtengesetz zu gewährende Mietzinsentschädigung;
- f. das wandelbare Dienst Einkommen eines etatmäßigen Beamten, welches diesem nach Vorschrift des Gehaltstarifs auf den Gehalt angerechnet oder als Bestandteil des Einkommensanschlags neben dem Gehalt oder (nämlich bei den Notaren und Gerichtsvollziehern) an Stelle des Gehalts gewährt ist, überall jedoch nur insoweit, als für den Ausfall am angerechneten beziehungsweise anschlussmäßigen Betrag solcher Bezüge nach den hierwegen geltenden Bestimmungen im Falle einer unverschuldeten Erkrankung des Beamten Ersatz geleistet werden könnte.

Notare und Gerichtsvollzieher können, wenn sie dies der Gewährung einer Entschädigung nach der Bestimmung unter f. vorziehen, im Bezug der Geschäftsgebühren belassen werden, wogegen sie neben den etwaigen Kosten ihrer Stellvertretung die gewöhnlichen Lasten des Dienstes forthin zu tragen haben.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen werden Repräsentations- und Dienstaufwands gelder sowie die sogenannten Mantogelder der Kassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbesoldung angesehen werden, auf das Zivildienst Einkommen angerechnet. Das Dienst Einkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lieutenantsstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt aufgrund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus dem Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Zivildienst Einkommen und sieben Zehntel der Kriegsbesoldung zusammen den Betrag von 3 600 Mark jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Mietzinsentschädigungen werden hierbei stets zum tarifmäßigen Betrage des Wohnungsgeldes angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginn derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgehalt zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnort erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamte, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilien Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigstel oder drei Zehntel des Friedensmaximalgehaltens zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf zuruhegesetzte Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Ruhe- und Unterstützungsgehälte Anwendung.

Die unter Nr. 3 Absatz 1 vorgeschriebene Anrechnung findet indessen nur insoweit statt, als sieben Zehntel der Kriegsbefoldung und der Ruhegehalt oder der Unterstützungsgehalt zusammen das vor der Zuruhesetzung bezogene Zivildienstinkommen übersteigen. Auch die hiernach erfolgende Anrechnung tritt jedoch in den Fällen des Absatzes 2 der Nr. 3, sofern das frühere Zivildienstinkommen 3 600 Mark oder weniger betragen hat, nur in dem daselbst vorgesehenen geringeren Umfange ein.

5. Den unentgeltlich oder zwar gegen Entgelt aber nur vorübergehend beschäftigten Staatsbeamten soll bei ihrem Rücktritt in den Zivildienst eine Beschäftigung möglichst gegen Entgelt gewährt werden.

6. Den Staatsbeamten bleiben die aus ihrem Dienstalter sich ergebenden Rechte und Vorteile gewahrt; insbesondere wird bei etatmäßigen Beamten der Lauf der Zulagefristen durch die Einberufung zum Kriegsdienst nicht unterbrochen.

Einem Beamten, welcher während des der etatmäßigen Anstellung vorangehenden Vorbereitungsdienstes zum Kriegsdienst einberufen wird, soll die in letzterem zugebrachte Zeit auf die Vorbereitungsdienstzeit thunlichst angerechnet werden.

War im Zeitpunkt der Einberufung des Beamten seine Zulassung zu einer von ihm abzulegenden Prüfung bereits verfügt, so wird ihm die zur Ablegung der Prüfung erforderliche Frist, soweit die Militärverhältnisse es gestatten, bewilligt werden.

Beamte, welche wegen der Einberufung zum Kriegsdienst die Staatsprüfung nicht auf den von ihnen in Aussicht genommenen Zeitpunkt ablegen können, sollen späterhin hinsichtlich ihres Vorwärtkommens billige Berücksichtigung finden.

7. Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche als Offiziere oder obere Beamte der Militärverwaltung in den Kriegsdienst eingetreten sind, wird der Zivilbehörde von Amtswegen mitgeteilt:

a. die Höhe des Betrages, welchen der Beamte als Kriegsbefoldung eventuell Zulage bezieht;

b. der Zeitpunkt, von welchem ab diese Bezüge gewährt werden.

Eintretende Änderungen sowie der Zeitpunkt, mit welchem die Bezüge aus Militärfonds aufgehört haben, werden gleichfalls der Zivilbehörde mitgeteilt.

Diese Mitteilungen macht derjenige Teil des Heeres, des Landsturms oder der Militärverwaltung, in dessen Verpflegung die oben erwähnten Personen getreten sind, sofern derselbe eine eigene Kassenverwaltung hat, andernfalls die mit der Anweisung der Militärgelddienste beauftragte Intendantur.

Die Mitteilung wird gerichtet an die vorgesetzte Behörde derjenigen Kasse, welche über das Zivildienst Einkommen, den Ruhe- oder Unterstützungsgehalt des Beamten Rechnung zu legen hat.

Vorstehende Mitteilungen sind als Beläge zu den das Zivildienst Einkommen, den Ruhe- oder Unterstützungsgehalt nachweisenden Jahresrechnungen zu verwenden.

Am Schlusse jeder Quittung über das während des Kriegsdienstes erhobene Zivildienst Einkommen hat der Beamte anzugeben, in welcher militärischen Dienststellung er sich befindet und, wenn er die Besoldung eines Offiziers oder oberen Beamten der Militärverwaltung bezieht, auf wie hoch sich seine Kriegsbefoldung beläuft.

Die Kasse hat, wenn diese Angaben der Quittung fehlen oder mit dem Inhalte der gedachten Mitteilungen der Militärbehörden nicht übereinstimmen sollten, ihrer vorgesetzten Behörde hievon, nach erfolgter Zahlung, Anzeige zu machen.

8. Auf diejenigen Staatsbeamten, welche während einer Mobilmachung ihrer aktiven Dienstpflicht genügen, finden lediglich die Bestimmungen unter 6 und zwar nur hinsichtlich derjenigen Zeit Anwendung, während deren die Beamten über die Dauer ihrer gesetzlichen Friedensdienstpflicht hinaus im Militärdienst zurückbehalten werden.

Auf Staatsbeamte, welche als Ersatzreservisten in den Kriegsdienst eintreten, finden dagegen die Bestimmungen unter Nr. 1 bis 7 unbeschränkte Anwendung.

II.

Auf die Beamten der Gemeinden und der Kreise, welche infolge einer Mobilmachung in das Heer oder den Landsturm zum Kriegsdienst einberufen werden oder freiwillig in den Landsturm eintreten, finden die unter I. Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Absatz 1, Nr. 5 und 6, Nr. 7 Absatz 1 bis 4 und unter Nr. 8 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

III.

Hinsichtlich derjenigen Staatsbeamten, welche infolge einer Mobilmachung in die Marine zum Militärdienst einberufen werden oder, sofern sie in ihrer Zivilstellung abkömmlich sind, freiwillig eintreten, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a. Den sieben Zehnteln der Kriegsbefoldung stehen in der Marine gleich: der Gehalt — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, der Gehaltszuschuß und der Wohnungsgeldzuschuß.
- b. Soweit dem Beamten eine Kriegszulage oder eine gleichartige anderweite Zulage aus Marinefonds nicht bereits gewährt wird, erhält er aus seiner Zivilbefoldung den Betrag der reglementmäßigen Chargenkriegszulage.
- c. Der Zivilbehörde wird von Amtswegen mitgeteilt:

die Höhe des Gehalts — ausschließlich des darin liegenden Servistheiles —, des Gehaltszuschusses, des Wohnungsgeldzuschusses und der Kriegszulage. Wird letztere nicht gezahlt, so wird dies ausdrücklich erwähnt.

d. Die vorstehend unter c. beregte Mittheilung wird bei denjenigen Marineteilen, welche einer Stations- oder Garnisonskasse angeschlossen sind, seitens des Rechnungsamts des betreffenden Marineteiles bewirkt.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen, ausgenommen jene unter I. Ziffer 3, 5 und 7, finden gleichmäßig Anwendung auf die Fälle der Einberufung der Beamten des Staats, der Gemeinden und der Kreise zu militärischen Übungen des Heeres und der Marine im Frieden.

Gegeben zu Schloß Baden, den 28. November 1889.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Frhr. v. La Roche.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummenanstalt zu Meersburg im Jahre 1893 betreffend.

Nr. 355. Auf Beginn des kommenden Schuljahres — im Laufe des Monats Mai — werden in der Großherzoglichen Taubstummenanstalt zu Meersburg eine Anzahl Plätze für Zöglinge frei werden.

Aufnahmefähig sind körperlich gesunde und bildungsfähige taubstumme Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das elfte noch nicht überschritten haben.

Eltern und Vormünder solcher Kinder werden aufgefordert, etwaige Anmeldungen bei dem Vorstande der Großherzoglichen Taubstummenanstalt zu Meersburg unverweilt einzureichen.

Karlsruhe, den 4. Januar 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Lehrerfeminare betreffend.

Nr. 1287. An nachbenannten Lehrerfeminarien findet die Aufnahmeprüfung der Schulaspiranten an den jeweils beigesezten Tagen statt:

am Seminar Karlsruhe II.:

am Montag, 27. März d. J.;

am Seminar Meersburg:

am Dienstag, 2. Mai d. J.

Die Schulaspiranten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich nach Maßgabe des §. 1 der Schulordnung für die Lehrerseminare des Großherzogtums vom 19. Juli 1879 (Schulverordnungsblatt Seite 83) vor dem 12. März d. J. für das Seminar Karlsruhe II. und vor dem 1. April d. J. für das Seminar Meersburg unmittelbar an die betreffenden Seminardirektionen in portofreier Eingabe zu wenden und, wenn ihnen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, am Nachmittag vor Beginn der Prüfung in dem Seminar sich einzufinden.

Karlsruhe, den 19. Januar 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Nr. 1287. An nachbenannten Lehrerseminarien wird die Dienstprüfung — §. 28 des Elementarunterrichtsgesetzes — an den dabei bezeichneten Tagen abgehalten werden:

am Seminar Karlsruhe II.:

am Dienstag, den 4. April d. J. und den folgenden Tagen;

am Seminar Meersburg:

am Dienstag, den 11. April d. J. und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen, bezüglich deren auf die Bestimmungen in den §§. 22 und 23 der Ministerialverordnung vom 28. November 1885 (Schulverordnungsblatt Seite 159) verwiesen wird, sind spätestens bis zum 10. März d. J. betreffs Karlsruhe II., beziehungsweise bis zum 20. März betreffs Meersburg einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, welchen auf ihre Gesuche keine abschlägige Antwort zugeht, haben sich am Tag vor der Prüfung bei der betreffenden Seminardirektion zu melden und acht Tage vor dem Abgang von dem Ort ihrer Verwendung der vorgesetzten Kreisschulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Verseehung ihres Dienstes gesorgt ist, portofreie Anzeige zu erstatten.

Im übrigen verweisen wir auf die angeführte Verordnung, insbesondere die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3.

Karlsruhe, den 19. Januar 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Aufnahmsprüfungen an den Präparandenanstalten betreffend.

Nr. 2037. Die Aufnahmsprüfung an der Präparandenschule
zu Gengenbach
findet am Dienstag, den 18. April d. J. und den folgenden Tagen,
zu Meersburg
am Dienstag, den 2. Mai d. J. und den folgenden Tagen statt.

Den Aufnahmsgesuchen, welche bis zum 15. März d. J. für Gengenbach und bis zum 1. April d. J. für Meersburg bei dem Vorstand der betreffenden Anstalt einzureichen wären, sind ein ärztliches Gesundheitszeugnis (Verordnung des Oberschulrats vom 17. Juni 1889 — Schulverordnungsblatt Seite 74 —), ein Geburtschein, ein Zeugnis der Wiederimpfung, sowie die sämtlichen Zeugnisse der besuchten Schulen mit Angabe der Noten in sämtlichen Lehrgegenständen — für Aspiranten, welche bisher die Volksschule besucht haben, die vorgeschriebenen Zeugnisbüchlein — endlich eine vom Bürgermeister zu beglaubigende Erklärung des Vaters beziehungsweise Vormunds, die durch den Aufenthalt des Zöglings in der Präparandenschule entstehenden Kosten tragen zu wollen, beizufügen.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 20. April 1875 (Schulverordnungsblatt Nr. X.).

Die Angemeldeten, welchen keine abweisliche Verbescheidung zugeht, haben sich am Tage vor der Prüfung bei dem Vorstand der Anstalt persönlich zu melden.

Karlsruhe, den 21. Januar 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Vergebung eines Freiplazes im weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend.

Nr. 2157. Im weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist auf Ostern d. J. für ein katholisches Mädchen aus einem Ort der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden, welches das zehnte Lebensjahr zurückgelegt und das sechszehnte noch nicht überschritten hat, ein Freiplatz zu vergeben.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Nachweisen über Alter und Herkunft sowie von Vermögens- und Schulzeugnissen binnen 3 Wochen bei der diesseitigen Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Lehrerinnenprüfung betreffend.

Nr. 1447. Im Monate April d. J. findet Termin für die Erste, sowie für die Höhere Lehrerinnenprüfung statt. Beide Prüfungen werden in Freiburg abgehalten werden. Nach §. 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 können sich der Höheren Lehrerinnenprüfung nur solche Bewerberinnen unterziehen, die spätestens in der ersten Hälfte des Jahres 1892 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben. Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen, sowie der genauen Angabe, ob die Prüfungsbewerberin die Erste oder die Höhere Lehrerinnenprüfung abzulegen gedenke, wären bis zum 10. März d. J. bei dem Oberschulrat einzureichen.

Bewerberinnen, die zugleich die Prüfung in der Religionslehre ablegen wollen, haben ihrer Anmeldung eine Erklärung hierüber auf besonderem Blatte beizulegen, welche außerdem den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis der Bewerberin enthalten muß, ferner ein Zeugnis über den letzten von ihr empfangenen Religionsunterricht. Zur Prüfung selbst haben diese Bewerberinnen den Taufschein, die evangelischen auch den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 1. Februar 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

IV.

Dienstnachrichten.

Estatmäßige Amtsstellen als Reallehrer (Gehaltsklasse II.) an Taubstummenanstalten wurden übertragen

a. an der Anstalt in Meersburg:

dem Unterlehrer Heinrich Herr von Zell a. S.;

b. an der Anstalt in Gerlachsheim:

den Unterlehrern Johann Finzer von Reilingen und Georg Neuert von Karlsruhe.

Lehramtspraktikant Johannes Ludwig Hoops wurde seinem Ansuchen gemäß auf 1. April 1893 aus dem badischen Staatsdienst entlassen.

Durch Entschliebung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt worden:

auf 1. April d. J.:

Hauptlehrer Johann Finzer in Keilingen,
Friedrich Mayer in Baiertal,

auf 1. Mai d. J.:

Hauptlehrer Valentin Brod in Muggensturm.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt die Hauptlehrer:

Heinrich Engler in Ramsbach, A. Oberkirch, nach Ebersweier, A. Offenburg.

Albert Förster in Eiterbach, A. Heidelberg, nach Rappenu, A. Sinsheim.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Dürheim, A. Billingen: dem Schulverwalter Basilius Binder daselbst.

Essenz, A. Eppingen: dem Schulverwalter Ferdinand Schroff daselbst.

Hattenweiler, A. Pfullendorf: dem Unterlehrer Johann Stoffler in Wollmatingen, A. Konstanz.

Lautenbach, A. Rastatt: dem Schulverwalter Heinrich Dörfer daselbst.

Mönchzell, A. Heidelberg: dem Schulverwalter Gustav Mezler daselbst.

Niederhof, A. Säckingen: dem Unterlehrer Joseph Bausch in Bauerbach, A. Bretten.

Steinsfurth, A. Sinsheim: dem Schulverwalter Johann Burkart daselbst.

Untergimpfern, A. Sinsheim: dem Schulverwalter Friedrich Benz daselbst.

Zunsweier, A. Offenburg: dem Schulverwalter Eduard Stenzel daselbst.

V.

Dienst erledigungen.

Nr. 1862. Die etatmäßige Stelle des Vorstandes der Höheren Bürgerschule in Schoppsheim für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung auf dem sprachlich-geschichtlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiet.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Oberschulrate einzureichen.

Nr. 1863. Die etatmäßige Stelle des Vorstands der Höheren Bürgerschule in Überlingen für einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer mit Lehrbefähigung auf dem sprachlich-geschichtlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Oberschulrate einzureichen.

Nr. 1861. Die etatmäßige Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers mit Lehrbefähigung in Fächern des sprachlich-geschichtlichen Gebietes an dem Realgymnasium in Karlsruhe.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Oberschulrate einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Attlisberg, A. St. Blasien.

Falkensteig, A. Freiburg.

Furtwangen, A. Triberg.

Gutenstein, A. Mespkirch.

Hürrlingen, A. Bonndorf.

Kreenheinstetten, A. Mespkirch.

Lahr.

Muggensturm, A. Rastatt.

Neunkirchen, A. Eberbach.

Neuershausen, A. Freiburg.

Oberweier, A. Rastatt.

Ramsbach, A. Oberkirch.

Schiftung, A. Baden.

Seelfingen, A. Stodach.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Baiertal, A. Wiesloch.

Eggenstein, A. Karlsruhe.

Lindach, A. Eberbach.

Schweigern, A. Tauberbischofsheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulvisitation einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Karl Kayser, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Elzach, am 24. Dezember 1892.

Gustav Julius Keller, Hauptlehrer in Schweigern, am 3. Januar 1893.

Jakob Paul, Hauptlehrer in Nonnenweier, am 14. Januar 1893.

Leo Ritter, Hauptlehrer in Konstanz, am 16. Januar 1893.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. April

1893.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Das Gesetz über den Elementarunterricht, hier die Entrichtung der Gemeindebeiträge zu den Gehältern und Vergütungen der Volksschullehrer betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Verleihung der Meer'schen Mittelschulstipendien betreffend. — Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Versendung der Jahresberichte betreffend. — Die Vergebung von Freiplätzen im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg betreffend. — Die Vergebung eines Freiplatzes in der Anstalt für schwachsinige Kinder in Rosbach betreffend. — Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend. — Die Bewilligung und Zahlung der Sterbegehälter betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Diensta Nachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Diensta Nachricht. — Dienst erledigung.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 1. Februar d. J.

den Oberlehrer Wilhelm Kastetter am Lehrerseminar II. zu Karlsruhe auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, auf den Schluß des laufenden Schuljahres (24. April d. J.) in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 8. Februar d. J.

den Professor Adam Münz an der Höheren Bürgerschule in Rheinbischofsheim in gleicher Eigenschaft an die Höhere Bürgerschule in Achern zu versetzen.

II.

Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Bom 17. März 1893.)

Das Gesetz über den Elementarunterricht, hier die Entrichtung der Gemeindebeiträge zu den Gehältern und Vergütungen der Volksschullehrer betreffend.

Im Einverständnis mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen wird verordnet, was folgt:

1.

Ziffer 1 der diesseitigen Verordnung vom 17. Mai 1892, das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV.), wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Gemeindebeiträge zu den Gehältern und Vergütungen der Volksschullehrer und die Beiträge an Schulgeld (§. 52 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) sind von den Gemeinden in monatlichen Beträgen je auf den 15. jeden Monats an die Steuereinnehmereien zu zahlen. Gemeinden am Sitze einer Amtskasse zahlen ihre Beiträge in denselben Zielern unmittelbar an letztere.“

2.

In Ziffer 2 Absatz 2 der Verordnung wird das Wort „gleichfalls“ gestrichen. Gegenwärtige Aenderungen treten mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Karlsruhe, den 17. März 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Moff.

Vdt. Dr. Dieß.

III.

Bekanntmachungen des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Bom 14. März 1893.)

Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 11. März 1893 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Stellen

der vollbeschäftigten Hilfslehrer für den Turnunterricht an Mittelschulen unter Ziffer II. 1 des Verzeichnisses der nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft verliehen werden kann, Anlage A. der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97), aufgenommen werden.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 14. März 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Dr. Diez.

Die Verleihung der Merk'schen Mittelschulstipendien betreffend.

Aus der Merk'schen Stiftung in Konstanz ist ein Stipendium im Betrage von jährlich 300 Mark an einen Schüler einer badischen Mittelschule zu vergeben.

Bewerbungen sind binnen 3 Wochen bei dem Verwaltungsrat der Distriktsstiftungen in Konstanz einzureichen.

Von den Bewerbern um Merk'sche Stipendien ist nachzuweisen:

1. daß sie badische Staatsangehörige und entweder mit dem Stifter verwandt sind, oder in einer zu dem früheren Seekreis gehörigen Gemeinde Heimatsrecht oder den Unterstützungswohnsitz besitzen;
2. daß sie sich einem wissenschaftlichen Fache, mit Ausschluß der Theologie, oder einer Kunst widmen;
3. daß sie bereits den Grad geistiger Ausbildung erlangt haben, um zum Einjährigfreiwilligendienst zugelassen zu werden;
4. daß sie ihren Studien fleißig und mit gutem Erfolge obliegen und in ihrem Betragen tadellos sind, und
5. keine genügenden Mittel zu ihrer weiteren Ausbildung besitzen.

Karlsruhe, den 24. Februar 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Hund.

IV.

Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats.

Die Versendung der Jahresberichte betreffend.

Nr. 3132. An die Direktionen und Vorstände sämtlicher Mittelschulen für die männliche und die weibliche Jugend:

Zu den unter Ziffer 3 der diesseitigen Bekanntmachung vom 3. Juli 1875 — Schulverordnungsblatt Nr. XII. Seite 129 — aufgeführten Behörden, denen je ein Exemplar des Jahresberichts der Anstalt unmittelbar mitzuteilen ist, tritt vom Schluß des laufenden Schuljahrs an weiter hinzu:

e. das Großherzoglich Statistische Bureau in Karlsruhe.

Die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen werden veranlaßt, bei der nächsten Versendung der Jahresberichte hierauf zu achten.

Karlsruhe, den 17. Februar 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3003.

Landauer.

Die Vergebung von Freiplätzen im Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg betreffend.

Nr. 3737. In dem Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg sind auf 1. Oktober d. J. zwei Freiplätze für Mädchen katholischen Bekenntnisses, die aus dem Gebiete der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden abstammen, zu vergeben.

Bewerberinnen, die das 10. Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 16. aber noch nicht überschritten, haben ihre Gesuche unter Anschluß von Nachweisen über Alter, Herkunft, Vermögensverhältnisse, Kenntnisse und sittliche Aufführung binnen 3 Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 21. Februar 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3003.

Landauer.

Die Vergebung eines Freiplazes in der Anstalt für schwachsinige Kinder zu Mosbach betreffend.

Nr. 3981. In der Anstalt für schwachsinige Kinder in Mosbach ist ein Freiplatz für ein im schulpflichtigen Alter stehendes Kind zu vergeben.

Bewerbungen, in denen die Konfession des Kindes, sowie die auf Seite 80 des Schulverordnungsblattes Nr. VIII. vom Jahre 1886 bezeichneten Aufschlüsse angegeben werden müssen, sind binnen 2 Wochen bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Karlsruhe, den 1. März 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Aufsicht über den katholischen Religionsunterricht an den Volksschulen betreffend.

Nr. 4054. Das Erzbischöfliche Ordinariat in Freiburg hat zu Aufsichtsbeamten für den katholischen Religionsunterricht bestellt in den Kapiteln:

Breisach:

Den Geistlichen Rat Pfarrer Jos. Litschgi in Ebringen für die Schulen der Pfarreien Wiehre (Freiburg), Bollschweil, Güntersthal (Freiburg), Horben, Merzhausen, Pfaffenweiler, St. Georgen, St. Ulrich, Scherzingen, Sölden und Wittnau.

Endingen:

Den Pfarrer Oskar Viehl in Jechtingen für die Schulen der Pfarreien Achlarren, Amoltern, Bödingen, Burkheim, Endingen, Forchheim, Riechlinbergen, Oberbergen, Oberhausen, Rothweil, Kiegel, Sasbach, Schelingen und Wyhl.

Linzgau:

Den Stadtpfarrer Wilhelm Schuh in Meersburg für die Schulen der Pfarreien Immenstaad, Rippenhausen, Meersburg und Bodman (im Kap. Stockach).

Stockach:

Den Pfarrer Franz Josef Baumann in Bodman für die Schulen der Pfarreien Bounndorf, Espasingen, Güttingen, Langenrain, Liggeringen, Ludwigshafen, Möggingen, Nesselwangen, Raithaslach, Sipplingen, Stahringen, Wahlwies.

Triberg:

a. Den Pfarrer Albert Reiser in Rippoldsau für die Schulen der Pfarreien Hausach, Niederwasser (mit Hornberg), Nußbach (mit St. Georgen), Oberwolfach, St. Roman, Schapbach, Schenkzell, Schonach, Tennenbronn, Triberg, Wittichen und Wolfach;

b. den Pfarrer Gustav Heizmann in Schonach für die Schulen der Pfarreien Dauchingen, Fischbach, Furtwangen, Gremmelsbach, Gütenbach, Neuhausen, Neutirch, Niedereschach, Rohrbach, Schönwald und Weilersbach.

Wiesenthal:

Den Stadtpfarrer August Scherer in Todtnau für die Schulen der Pfarreien Eichsel, Häg, Schopfheim mit Höllstein, Todtnauberg, Wieden und Zell i. W.

Durch neue Abgrenzung der Aufsichtsbezirke sind den bisherigen Aufsichtsbeamten zugewiesen worden in den Kapiteln:

Bischofsheim a. d. L.:

a. Dem Pfarrer Andreas Boch in Dörlesberg die Schulen der Pfarreien Borthal, Freudenberg, Gamburg, Hundheim, Kilsheim, Rauenberg, Reicholzheim mit Bronnbach, Uffigheim und Wertheim;

b. dem Pfarrer Franz Weniger in Hochhausen die Schulen der Pfarreien Bischofsheim, Dittwar, Dörlesberg, Eiersheim, Giffigheim, Großrinderfeld, Impfingen, Königheim, Wentheim, Werbach, Werbachhausen und Kupprichhausen (Kap. Lauda);

c. dem Pfarrer Val. Steinhart in Dittigheim die Schule in Hochhausen.

Breisach:

a. Dem Dekan Max Jäger in Kirchzarten die Schule in Ebnet;

b. dem Pfarrer W. Gustenhofner in Eschbach die Schulen der Pfarrei St. Märgen;

c. dem Pfarrer Jos. Hummel in Ebnet die Schulen der Pfarreien Ebringen und Eschbach.

Endingen:

Dem Pfarrer Dr. Jos. Ant. Keller in Gottenheim die Schule in Fechtlingen.

Konstanz:

Dem Stadtpfarrer Monsign. Dr. Friedr. Werber in Radolfzell die Schulen der Pfarreien Allmannsdorf, Böhringen, Dattingen, Dingelsdorf, Konstanz, Litzelstetten, Markelfingen, Reichenau, Wollmatingen und Schienen (Kap. Hegau).

Linzgau:

Dem Pfarrer Albert Bock in Salem diejenigen Klassen der Volksschule zu Meersburg, in welchen Stadtpfarrer Schuh selbst den Religionsunterricht erteilt.

Mosbach:

a. Dem Pfarrer Franz Göß in Herbolzheim die Schulen der Pfarreien Allfeld, Billigheim, Mosbach, Neckargerach, Neudenau, Oberschefflenz, Rittersbach, Stein a. R. und Waldmühlbach;

b. dem Stadtpfarrer Karl Volk in Eberbach die Schulen der Pfarreien Dallau, Herbolzheim, Lohrbach, Neckarelz, Obrigheim und Strümpfelbrunn;

c. dem Stadtpfarrer K. V. Reichert in Neckargemünd die Schulen der Pfarrei Eberbach.

Stoßach:

Dem Pfarrer Karl Seeger in Raithaslach die Schulen der Pfarreien Gallmannsweil, Heudorf, Hindelwangen, Hoppetenzell, Liptingen, Mahlsbüren mit Friedenweiler, Mainwangen, Mühlhingen, Morgenwies, Schwandorf, Stoßach, Wintersbüren und Meßkirch (Stadt).

Triberg:

Dem Stadtpfarrer Leopold Grimm in Offenburg die Schulen der Pfarrei Rippoldsau.

Wiesenthal:

a. Dem Pfarrer A. A. Bremgartner in Eichel die Schulen der Pfarreien Beuggen, Herthen, Inzlingen, Istein, Minseln, Nollingen, Obersäckingen, Todtnoos, Warmbach, Wehr und Wyhlen;

b. dem Pfarrer Jos. Jsele in Obersäckingen die Schulen der Pfarreien Kleinlaufenburg, Murg, Oberschwörstadt, Öflingen, Nickenbach, Säckingen und Schönau;

c. dem Dekan K. Reich in Schönau die Schulen der Pfarreien Lörrach, Stetten und Todtnau.

Karlsruhe, den 7. März 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Jos.

Landauer.

Die Bewilligung und Zahlung der Sterbegehälter betreffend.

Nr. 5527. Den Großh. Kreisschulräten, den Ortsschulbehörden und Volksschullehrern bringen wir nachstehend die von Großh. Finanzministerium durch Verfügung vom 27. Dezember 1892 erlassenen Vorschriften über die Bewilligung und Zahlung der Sterbegehälter aus den Bezügen der Volksschullehrer zur Kenntnis:

1.

Die Hinterbliebenen der Volksschulhauptlehrer an Volksschulen in den nicht der Städteordnung unterliegenden Gemeinden erhalten den Sterbegehalt aus dem Gehalt des Hauptlehrers aus der Staatskasse.

2.

Hatte ein solcher Hauptlehrer freie Wohnung nach §. 42 des Elementarunterrichtsgesetzes, so verbleiben die Hinterbliebenen bis zum Ablauf des Sterbevierteljahres in deren Genuß, es sei denn, daß die Hauptlehrerstelle vorher endgültig oder mit einem Schulverwalter wiederbesetzt wird.

In diesem letzteren Fall, und ebenso, wenn die Hinterbliebenen die Wohnung vor Ablauf des Sterbevierteljahres räumen, bezahlt die Staatskasse von da an das entsprechende Treßnis des Wohnungsgeldes.

3.

War der Hauptlehrer (Ziffer 1) an Stelle freier Wohnung im Genuß einer Mietzinsentschädigung, so wird diese den Hinterbliebenen von der Gemeinde auf die Dauer von 3 Monaten vom Todestage an weiter bezahlt; es sei denn, daß die Hauptlehrerstelle vorher endgültig oder mit einem Schulverwalter wiederbesetzt wird, in welchem Falle die Hinterbliebenen die Mietzinsentschädigung vom Dienstantrittstage des neuen Lehrers an bis zum Ablauf obiger drei Monate zu Lasten der Staatskasse erhalten.

4.

Auf den etwaigen Sterbegehalt der Hinterbliebenen von nicht etatmäßig angestellten Volksschullehrern an den in Ziffer 1 bezeichneten Volksschulen finden die Bestimmungen unter Ziffer 1—3 sinngemäße Anwendung.

Karlsruhe, den 17. März 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Armbruster.

Landauer.

Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Nr. 2510. Auf nachstehendes Lehrmittel wird für Höhere Mädchenschulen und Handarbeitschulen mit erweitertem Unterricht empfehlend aufmerksam gemacht:

Anschauungsmittel (Rahmen) für den Schulunterricht in weiblichen Handarbeiten von Leopold Dann & Cie. in Frankfurt a. M.

Nr. 2240. Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Kleines kirchenmusikalisches Handbuch.

Zur Einführung des neuen Diözesan-Gesangbuches „Magnificat“ im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg Dr. Johannes Christian Roos verfaßt von P. Ambrosius Kienle.

V.

Dienstnachrichten.

Durch Vereinbarung zwischen dem Oberschulrat und dem Stadtrat zu Karlsruhe ist aufgrund des §. 107 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 bestimmt worden, daß der mit der technischen Leitung des gesamten Volksschulwesens der Stadt Karlsruhe dormalen betraute Beamte die Benennung „Stadtschulrat“ zu führen habe.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurden Reallehrer Johann Steiger am Lehrerseminar in Ettlingen in gleicher Eigenschaft an das Lehrerseminar II. in Karlsruhe und Reallehrer Julius Schleyer am Lehrerseminar in Meersburg in gleicher Eigenschaft an jenes in Ettlingen versetzt.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterricht wurde dem Gewerbelehrer Julius Emel in Wiesloch die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers an dem Lehrerseminar II. in Karlsruhe übertragen.

Durch Entschliebung Großh. Oberschulrats wurde der Lehrerin Maria Anna Kenf an der Höheren Mädchenschule in Freiburg die etatmäßige Amtsstelle einer Mittelschulhauptlehrerin an dieser Anstalt übertragen.

Aufgrund der Vorschrift in §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß an den nachverzeichneten Volksschulen, an denen mindestens drei Hauptlehrer angestellt sind, die Stelle des ersten „Lehrers“ einzunehmen haben:

- in Emmendingen: Hauptlehrer Viktor Schember.
- „ Schiltach, A. Wolfach: Hauptlehrer Karl Kunz.
- „ Waldshut: Hauptlehrer August Singer.

Dem Volksschulkandidaten Joseph Finus wurde aufgrund des §. 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule der Stadt Konstanz übertragen.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Hauptlehrer Valentin Albert in Scherzingen, A. Buchen, nach Waldhausen, A. Buchen.
- Hauptlehrer Wilhelm Baumann in Wintersweiler, A. Lörrach, nach Schiltach, A. Wolfach.
- Hauptlehrer Christian Bender in Rembach, A. Wertheim, nach Barga, A. Sinsheim.
- Hauptlehrer Otto Danneffel in Hochsal, A. Waldshut, nach Buchenbach, A. Freiburg.
- Hauptlehrer Bernhard Döbele in Lauf, A. Bühl, nach Krozingen, A. Staufeu.
- Hauptlehrer Jakob Fath in Jaisenhauseu, A. Bretten, nach Graben, A. Karlsruhe.
- Hauptlehrer Valentin Fleig in Bremgarten, A. Staufeu, nach Biengen, A. Staufeu.

- Hauptlehrer Wilhelm Freudenberger in Hochhausen, A. Mosbach, nach Weingarten, A. Durlach.
- Hauptlehrer Karl Granget in Neckarwimmersbach, A. Eberbach, nach Singen, A. Durlach.
- Hauptlehrer Franz Xaver Hafner in Mauchen, A. Bonndorf, nach Nimmehausen, A. Überlingen.
- Hauptlehrer Theodor Hauck in Hertingen, A. Lörrach, nach Heddesheim, A. Weinheim.
- Hauptlehrer Wilhelm Heck in Bottingen, A. Emmendingen, nach Göbriichen, A. Pforzheim.
- Hauptlehrer Karl Holderer in Obereggenen, A. Müllheim, nach Heideisheim; A. Bruchsal.
- Hauptlehrer Marzell Kaiser in Seebach, A. Achern, nach Siensbach, A. Waldkirch.
- Hauptlehrer Johann Kaufmann in Niefen, A. Pforzheim, nach Baiertal, A. Wiesloch.
- Hauptlehrer Georg Möll in Lintenheim, A. Karlsruhe, nach Edingen, A. Schwezingen.
- Hauptlehrer Karl Müller in Wolspadingen, A. St. Blasien, nach Ottenau, A. Rastatt.
- Hauptlehrer Heinrich Otteny in Kleinherrischwand, A. Säckingen, nach Kapfenmoos, A. Waldkirch.
- Hauptlehrer Friedrich Pforz in Altglashütte, A. Neustadt, nach Umkirch, A. Freiburg.
- Hauptlehrer Valentin Ruser in Sigentkirch, A. Müllheim, nach Welschneureuth, A. Karlsruhe.
- Hauptlehrer Konrad Schilling in Halberstung, A. Baden, nach Gerolsau, A. Baden.
- Hauptlehrer Andreas Schüßler in Unterscheidenthal, A. Buchen, nach Stein a. R., A. Mosbach.
- Hauptlehrer Gotthold Seith in Langensee, A. Schopfheim, nach Weisweil, A. Emmendingen.
- Hauptlehrer Leopold Spettnagel in Unterbiederbach, A. Waldkirch, nach Volkertshausen, A. Stockach.
- Hauptlehrer Wilhelm Stadelmann in Bärenthal, A. Neustadt, nach Gutmadingen, A. Donaueschingen.
- Hauptlehrer Joseph Stang in Ötigheim, A. Rastatt, nach Durmersheim, A. Rastatt.
- Hauptlehrer Johann Thum in Heidersbach, A. Buchen, nach Oberhausen, A. Bruchsal.
- Hauptlehrer Adolf Wiggemhauser in Obermettingen, A. Waldshut, nach Thiengen, A. Waldshut.
- Hauptlehrer Mathäus Wintermantel in Dauchingen, A. Billingen, nach Drschweier, A. Ettenheim.
- Hauptlehrer August Zähringer in Ringelbach, A. Obertkirch, nach Staufen.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volkshäusern der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Altglashütte, A. Freiburg: dem Schulverwalter Karl Ott daselbst.
- Beuren a. d. Aach, A. Stockach: dem Schulverwalter Wilhelm Eitel daselbst.
- Brühl, A. Schwezingen: dem Unterlehrer Franz Wilhelm in Oberachern, A. Achern.
- Brühl, A. Schwezingen: die Stelle einer Hauptlehrerin der Unterlehrerin Anna Pfeifer in Renchen, A. Achern.
- Dainbach, A. Tauberbischofsheim: dem Unterlehrer Johann Herold in Karlsruhe.
- Vertingen, A. Wertheim: dem Schulverwalter Wilhelm Seih daselbst.
- Dietlingen, A. Pforzheim: dem Schulverwalter Eugen Bollmer daselbst.
- Durbach, A. Offenburg: dem Unterlehrer Ludwig Würth in Mannheim.
- Durlach: die Stelle einer Hauptlehrerin der Unterlehrerin Elise Zimmermann daselbst.
- Elzach, A. Waldkirch: dem Schulverwalter Adolf Rudolph daselbst.
- Emmendingen: dem Unterlehrer Leo Albicker daselbst.

- Ettlingen: dem Unterlehrer Richard Dorer am Lehrerseminar daselbst.
 Eutingen, A. Pforzheim: dem Schulverwalter Philipp Zimmermann daselbst.
 Fischbach, A. Neustadt: dem Unterlehrer Hermann Scherzinger in Riedlinsbergen, A. Breisach.
 Fischbach, A. Willingen: dem Schulverwalter Karl Büchler in Gutenstein, A. Mespelkirch.
 Häusern, A. St. Blasien: dem Unterlehrer Severin Mann in Kollnau, A. Waldkirch.
 Herrenwies, A. Bühl: dem Unterlehrer Karl Buselmeier in Hörden, A. Rastatt.
 Höhefeld, A. Wertheim: dem Schulverwalter Christian Flöhner daselbst.
 Hohenstadt, A. Adelsheim: dem Schulverwalter Georg Pfarr in Neckarburten, A. Mosbach.
 Höttingen, A. Säckingen: dem Schulverwalter Emil Gutenkunst daselbst.
 Huttenheim, A. Bruchsal: dem Unterlehrer Georg Eder in Ruckloch, A. Heidelberg.
 Inzlingen, A. Lörrach: dem Schulverwalter Joseph Wickert in Seckach, A. Adelsheim.
 Kändern, A. Lörrach: dem Unterlehrer Friedrich Erles von Eisingen.
 Langenordnach, A. Neustadt: dem Schulverwalter Joseph Schweizer daselbst.
 Lindach, A. Eberbach: dem Unterlehrer Theodor Meiner in Sandhofen, A. Mannheim.
 Limpach, A. Überlingen: dem Unterlehrer Anton Rehmann in Münchweier, A. Ettenheim.
 Neunkirchen, A. Eberbach: dem Schulverwalter Hieronymus Künzig daselbst.
 Oberglotterthal, A. Waldkirch: dem Schulverwalter Gustav Dilger daselbst.
 Oberscheidenthal, A. Buchen: dem Unterlehrer Joseph Kruzmann in Rohrbach, A. Sinsheim.
 Östringen, A. Bruchsal: die Stelle einer Hauptlehrerin der Unterlehrerin Klotilde Weiss daselbst.
 Öschelbronn, A. Pforzheim: dem Unterlehrer Friedrich Feuchter in Mannheim.
 Offenburg: dem Schulverwalter Joseph Wohlfahrt daselbst.
 Ottenhöfen, A. Achern: dem Unterlehrer Joseph Pfister in Oberjassbach, A. Achern.
 Pfullendorf: dem Schulverwalter Karl Geiger daselbst.
 Prechtal, A. Waldkirch: dem Unterlehrer Hermann Gremelsbacher in Konstanz.
 Reinhardtsachsen, A. Buchen: dem Schulverwalter Eduard Kuhn daselbst.
 Rohrhardsberg, A. Triberg: dem Schulverwalter Rudolf Metzger in Stetten a. f. M.,
 A. Mespelkirch.
 Schollbrunn, A. Eberbach: dem Schulverwalter Heinrich Bangert daselbst.
 Schonach, A. Triberg: dem Unterlehrer Joseph Maurer in Pfullendorf.
 Schwarzenbach, A. Neustadt: dem Unterlehrer Fridolin Schäfer in Malschenberg, A. Wiesloch.
 Steinegg, A. Pforzheim: dem Schulverwalter Ernst Brehm daselbst.
 Stetten a. f. M., A. Mespelkirch: dem Unterlehrer Otto Duttler in Konstanz.
 Thairnbach, A. Wiesloch: dem Unterlehrer Johannes Böbel in Wiesloch.
 Walldorf, A. Wiesloch: dem Schulverwalter Ludwig Menger in Lindach, A. Eberbach.
 Wambach, A. Schopfheim: dem Schulverwalter Albert Geiger in Graben, A. Karlsruhe.
 Werbachhausen, A. Tauberbischofsheim: dem Unterlehrer Friedrich Stumpf in Königheim,
 A. Tauberbischofsheim.
 Wiesenthal, A. Bruchsal: dem Schulverwalter Joseph Horch daselbst.
 Worndorf, A. Mespelkirch: dem Unterlehrer Franz Berger in Ulm, A. Oberkirch.

Durch Entschliessung Groß. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt worden:

auf 1. April d. J.:

Hauptlehrer Philipp Weiser in Mannheim

auf 1. Mai d. J.:

Hauptlehrer Friedrich Dieffen in Weil,
 " Joseph Frägle in Gausbach,
 " Friedrich Funder in Altneudorf,
 " Karl Lamerdin in Wilferdingen,
 " Friedrich Reuther in Ostersheim,
 " Lorenz Schaab in Hoffstetten,
 " Theodor Späth in Herbolzheim,
 " Friedrich Volk in Heibelsheim;

auf 1. Juni d. J.:

Hauptlehrer Franz Lipp in Umspan;

auf 1. Juli d. J.:

Hauptlehrer Andreas Bossert in Niedereggenen.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Hauptlehrer Johann Biegler in Thumringen auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste auf 1. Mai d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Hauptlehrer Joseph Stassen in Stegen auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit bis zur Wiederherstellung derselben auf 1. März d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind die Hauptlehrer Gregor Pfaff in Oberweier und Ludwig Winterer in Wagshurst auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit auf 1. April d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

VI.

Dienst erledigungen.

Die etatmäßige Stelle eines Hauptlehrers, geeignetenfalls des „ersten Lehrers“ an der Volksschule in Oberhausen, A. Bruchsal.

Die etatmäßige Amtsstelle eines Hauptlehrers an der Volksschule zu Donaueschingen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
 Altglashütte, A. Neustadt.

Bärental, A. Neustadt.

Bremgarten, A. Staufen.

Burbach, A. Ettlingen.

Degeln, A. Waldshut.
 Endermettingen, A. Waldshut.
 Gausbach, A. Rastatt.
 Halberstung, A. Baden.
 Hauenstein, A. Waldshut.
 Hausenvorwald, A. Donaueschingen.
 Heidelshheim, A. Bruchsal.
 Heidersbach, A. Buchen.
 Hochsal, A. Waldshut.
 Kappelrodeck, A. Achern.
 Neuhausen, A. Billingen.
 Oberhausen, A. Emmendingen.
 Ötigheim, A. Rastatt.
 Ringelbach, A. Oberkirch.
 Selbach, A. Rastatt.
 Stegen, A. Freiburg.
 Böhrenbach, A. Billingen.
 Wagshurst, A. Achern.
 Wutöschingen, A. Waldshut.
 Zuwald, A. Offenburg.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Eplingen, A. Tauberbischofsheim.
 Graben, A. Karlsruhe.
 Hertingen, A. Lörrach.
 Hochhausen, A. Mosbach.
 Kambach, A. Wertheim.
 Linkenheim, A. Karlsruhe.
 Neulufheim, A. Schwetzingen.
 Niedereggenen, A. Müllheim.
 Obereggenen, A. Müllheim.
 Ostersheim, A. Schwetzingen.
 Thumringen, A. Lörrach.
 Weil, A. Lörrach.
 Weisweil, A. Emmendingen.
 Wilferdingen, A. Durlach.
 Wintersweiler, A. Lörrach.
 Zaisenhäusen, A. Bretten.

VII.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Otto Gutmann, Hauptlehrer in Selbach, am 26. Januar d. J.
 Fidel Rebmann, Hauptlehrer in Donaueschingen, am 30. Januar d. J.
 Alois Straub, Hauptlehrer in Ach, am 11. Februar d. J.
 Wilhelm Baumgärtner, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Aufen, am 2. März d. J.

VIII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Dienstnachricht.

Mit Entschliezung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 27. Januar 1893 Nr. 2015 wurde Gewerbelehrer Philipp Stegmüller an der Gewerbeschule in Freiburg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Dienst erledigung.

An der Gewerbeschule in Freiburg i. B. ist eine etatmäßige Gewerbelehrerstelle zu besetzen. Bewerbungen sind binnen 8 Tagen bei Großh. Gewerbeschulrat einzureichen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Berlag von Chr. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malisch & Bogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben durch Spedition nach Karlsruhe, den 17. Mai 1893.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1891/92 betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die 42. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Wien betreffend. — Die Ausbildung von Lehrern in den neueren Fremdsprachen betreffend. — Die Aufnahme von Böglingen in die Taubstummenanstalt zu Gerlachsheim im Jahr 1893 betreffend. — Die Aufnahme von Böglingen in die Blindenerziehungsanstalt zu Ilvesheim im Jahr 1893 betreffend. — Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen für 1894 betreffend. — Die Einübung kirchlicher Gesänge in Volksschulen betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar II. in Karlsruhe für 1893 betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Meersburg für 1893 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar zu Meersburg für 1893 betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II. zu Karlsruhe für 1893 betreffend. — Die Musiklehrerprüfung für 1893 betreffend. — Die Aufnahmsprüfungen am Prinzessin-Wilhelm-Stift betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Mai'schen Stiftung in Mannheim betreffend. — Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Dienstnachrichten. — Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 8. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Hauptlehrern

Michael Rütter in Sinzheim,

Friedrich Lenz in Lannenkirch,

Georg Berger in Wieblingen,

Johann Valentin Brod in Muggenstern,

Friedrich Hößlin in Bruchsal,

Christof König in Königshofen,

Franz Lipp in Amspan,
 Franz Xaver Mayer in Niederwinden,
 Christof Joseph Schillinger in Malsch und
 Philipp Jakob Schell in Hofweier

die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 8. April d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Privatlehrer Wilhelm Schifferdecker in Pforzheim die kleine goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 11. März d. J.

dem Professor Dr. Paul Mehlhorn am Gymnasium in Heidelberg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem badischen Staatsdienst auf 1. April d. J. zu ertheilen;

unter dem 17. März d. J.

den Professor Otto Hammes am Realgymnasium in Karlsruhe zum Vorstand der Höheren Bürgerschule in Ueberlingen,

den Professor Dr. Ernst Engel, Vorstand der Höheren Bürgerschule in Bretten, zum Vorstand der Höheren Bürgerschule in Schoppsheim und

den Professor Dr. Emil Wolf an der Höheren Bürgerschule in Bretten zum Vorstand dieser Anstalt zu ernennen;

unter dem 23. März d. J.

den Kreis Schulrath Peter Schenk in Tauberbischofsheim in gleicher Eigenschaft nach Offenburg zu versetzen und

dem Reallehrer Albert Säger am Lehrerseminar II. zu Karlsruhe die etatmäßige Stelle eines Kreis Schulraths für den Schulkreis Tauberbischofsheim zu übertragen;

unter dem 7. April d. J.

den Vorstand der Höheren Bürgerschule in Wiesloch, Professor Otto Wildens, unter Entbindung von der Leitung genannter Anstalt, an das Gymnasium in Bruchsal zu versetzen.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Den Besuch der Mittelschulen im Schuljahr 1891/92 betreffend.

Die nachbenannten Anstalten wurden im Schuljahr 1891/92 von der beigesezten Zahl von Schülern besucht:

Anstalten.	Schülerzahl		Anstalten.	Schülerzahl	
	jeder Anstalt.	im ganzen.		jeder Anstalt.	im ganzen.
I. Mittelschulen für die männliche Jugend.			D. Realprogymnasium.		
A. Gymnasien.			E. Realschulen.		
Baden (mit 6 Realklassen)	203		Ettenheim	175	
Bruchsal	282		Summe D.		175
Freiburg	673		F. Höhere Bürgerschulen.		
Heidelberg	421		a. mit dem Lehrplan der Realgymnasien.		
Karlsruhe	642		Bretten	94	
Konstanz	276		Buchen	69	
Lahr	170		Emmendingen	113	
Lörrach (mit 7 Realklassen)	156		Eppingen	163	
Mannheim	557		Ettlingen	57	
Offenburg	196		Mosbach	118	
Pforzheim	170		Rheinbischofsheim	88	
Rastatt	258		Schwezingen	114	
Tauberbischofsheim	295		Sinsheim	263	
Wertheim	156		Villingen	75	
Summe A.		4455	Weinheim	184	
B. Progymnasien.			Wiesloch	77	
Donaueshingen	93		Summe F. a.		1415
Durlach (mit 6 Realklassen)	147				
Summe B.		240			
C. Realgymnasien.					
Karlsruhe	476				
Mannheim	411				
Summe C.		887			

Anstalten.	Schülerzahl		Anstalten.	Schülerzahl	
	jeder Anstalt.	im ganzen.		jeder Anstalt.	im ganzen.
b. mit dem Lehrplan der Realschulen und mit Lateinunterricht für freiwillige Teilnehmer.			Übertrag		4 695
Achern	94		Summe C.	887	
Breisach	67		" D.	175	
Bruchsal	192		" E.	2 863	
Eberbach	67		" F. a.	1 415	
Gernsbach	79		" F. b.	1 242	
Hornberg	65		Summe Realmittelschulen		6 582
Kenzingen	77		Gesamt­schülerzahl		11 277
Ladenburg	125				
Mühlheim	103		II. Mittelschulen für die weibliche Jugend.		
Schopfheim	104		höhere Mädchenschulen.		
Überlingen	116		Baden	205	
Waldshut	153		Freiburg	496	
Summe F. b.		1 242	Heidelberg	328	
			Karlsruhe	548	
Busammenstellung.			Konstanz	163	
Summe A.	4 455		Mannheim	513	
" B.	240		Offenburg	174	
Summe Gelehrten­schulen		4 695	Summe		2 427

Am Schlusse des Schuljahres 1891/92 wurden aufgrund der an den nachbenannten Anstalten bestandenen Reifeprüfungen zum Studium auf einer Hochschule beziehungsweise zur Ergreifung der beigezeichneten Berufsfächer entlassen:

Anstalten.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23.																						
	Zahl der für reifen Kandidaten.	Theologie			Rechtswissenschaft.	Medizin.	Finanzfach.	Philologie.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Kunst.	Baufach.	Ingenieur- und Maschinenbaufach.	Forstfach.	Eisenbahnfach.	Postfach.	Militär (einschließlich Marine).	Kaufmannschaft.	Physik, Chemie u. Technit.	Landwirtschaft.	Bergfach.	Tierheilkunde.	Unbestimmt.	
	katholische.	evangelische.	israelitische.																				
A. Von Gymnasien.																							
Baden	8	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bruchsal.	9	2	1	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
Freiburg	60	26	1	—	8	9	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Heidelberg	22	1	3	—	5	6	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	
Karlsruhe	51	6	1	—	10	3	4	4	4	2	2	5	1	—	2	4	—	—	—	—	3	—	
Konstanz	30	11	—	—	6	3	—	1	1	—	—	1	—	1	5	—	—	—	—	—	—	1	
Lahr	17	—	1	—	6	2	1	1	—	—	—	2	—	—	2	1	1	—	—	—	—	—	
Lörrach	23	2	—	—	9	4	1	1	1	2	1	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	
Mannheim	36	3	1	1	10	6	2	2	1	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	6	—	
Offenburg	13	2	—	—	5	1	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	
Pforzheim	8	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	2	—	1	1	—	—	—	—	—	—	
Rastatt	34	13	1	—	6	1	3	1	—	—	—	—	1	2	1	3	2	—	—	—	—	—	
Tauberbischofsheim	25	11	—	—	4	—	—	1	—	—	1	4	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
Wertheim	16	1	2	—	6	—	2	—	—	—	—	—	1	1	—	1	2	—	—	—	—	2	
Summe A.	352	79	12	1	82	38	22	14	9	4	5	17	7	5	17	14	3	17	1	1	1	3	
B. Von Realgymnasien.																							
Karlsruhe	14	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	8	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	
Mannheim	18	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	3	—	1	1	—	4	4	—	—	—	3	
Summe B.	32	—	—	—	—	—	1	2	2	1	—	11	—	1	1	—	5	4	—	—	—	3	

¹ Darunter 16 junge Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums gewesen zu sein, zur Ablegung der Reifeprüfung nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 3. April 1884 durch den Oberschulrat dem Gymnasium in Lörrach zugewiesen worden sind (sogenannte Extraneeer). ² Widmen sich dem niederen Finanzdienst. ³ Darunter 3 Extraneeer.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 1. April 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Roll.

Vdt. Erb.

III.

Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats.

Die 42. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Wien betreffend.

Nr. 5067. An die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen.

Die 42. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner findet in den Tagen vom 24. bis 28. Mai l. J. in Wien statt.

Die Direktionen und Vorstände der Mittelschulen werden hievon mit der Ermächtigung in Kenntnis gesetzt, denjenigen Lehrern ihrer Anstalten, welche an der Versammlung teilnehmen wollen, hiezu soweit Urlaub zu geben, als dies ohne erhebliche Unterbrechung des Unterrichts möglich ist.

Karlsruhe, den 21. März 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Ausbildung von Lehrern in den neueren Fremdsprachen betreffend.

Nr. 5860. An die Direktionen der Gelehrtenschulen, Realmittelschulen und Höheren Mädchenschulen.

Wir werden in der Lage sein, an akademisch gebildete Lehrer des Französischen und Englischen sowie an Reallehrer, welche die Prüfung in diesen Sprachen bestanden haben, zum Aufenthalt im Auslande behufs weiterer Ausbildung im Studium und praktischen Gebrauch der betreffenden fremden Sprachen Stipendien für das Jahr 1893 zu vergeben.

Die Direktionen und Vorstände werden veranlaßt, hievon die betreffenden Lehrer ihrer Anstalten in Kenntnis zu setzen und die etwa einkommenden Bewerbungsgesuche mit gutachtlicher Äußerung spätestens bis 1. Juni l. J. anher vorzulegen. Gesuche, die erst im Laufe dieses Jahres bei uns eingekommen sind, bedürfen der Erneuerung nicht. Ein Bescheid wird bis zum 1. Juli l. J. nur an diejenigen Lehrer erfolgen, welche eine Berücksichtigung erfahren konnten.

Karlsruhe, den 21. März 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Taubstummenanstalt zu Gerlachsheim im Jahr 1893 betreffend.

Auf Beginn des kommenden Schuljahres — im Laufe des Monats Oktober — werden in der Taubstummenanstalt zu Gerlachsheim eine Anzahl Plätze für Zöglinge frei werden.

Aufnahmefähig sind körperlich gesunde und bildungsfähige taubstumme Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das erste noch nicht überschritten haben.

Eltern und Vormünder solcher Kinder werden aufgefordert, etwaige Anmeldungen bei der Inspektion der Taubstummenanstalt Gerlachsheim zu Tauberbischofsheim einzureichen.

Die Ortsschulbehörden werden veranlaßt, auf dieses Ausschreiben besonders aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 28. März 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3003.

Meyer.

Die Aufnahme von Zöglingen in die Blindenerziehungsanstalt zu Ivesheim im Jahr 1893 betreffend.

Nr. 6855. Auf Beginn des kommenden Schuljahres — im Laufe des Monats Juli — werden in der Blindenerziehungsanstalt zu Ivesheim eine Anzahl Plätze für Zöglinge frei werden.

Aufnahmefähig sind körperlich gesunde und bildungsfähige blinde Kinder, welche das achte Lebensjahr zurückgelegt und das erste noch nicht überschritten haben.

Eltern und Vormünder solcher Kinder werden aufgefordert, etwaige Anmeldungen bei dem Verwaltungsrat der Blindenerziehungsanstalt Ivesheim zu Mannheim einzureichen.

Die Ortsschulbehörden werden veranlaßt, die ersteren auf dieses Ausschreiben besonders aufmerksam zu machen.

Karlsruhe, den 18. April 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3003.

Landauer.

Die Prüfung für das Höhere Lehramt an Mittelschulen für 1894 betreffend.

Nr. 7969. Die Meldungen zu der im Frühjahr 1894 zu Karlsruhe nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1889 Nr. XIII.) stattfindenden Prüfung für das Höhere Lehramt an Mittelschulen sind bis 15. Juni d. J. an den Oberschulrat einzureichen.

Zur Teilnahme an der Prüfung können sich Kandidaten melden, welche

- a. im Großherzogtum Baden ihren Geburtsort oder zur Zeit der Meldung zur Prüfung ihren Wohnsitz haben, oder
- b. an einer badischen Hochschule das letzte und mindestens noch ein früheres Halbjahr ihrer Studien zugebracht haben, vorausgesetzt, daß die Meldung innerhalb eines Jahres nach Abgang von der Hochschule erfolgt oder der Kandidat in Baden bis zur Meldung seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, oder
- c. deren Verwendung im öffentlichen Dienst des Großherzogtums bereits stattfindet oder in bestimmte Aussicht genommen ist.

Kandidaten, bei welchen keine der vorliegenden Voraussetzungen (a., b. und c.) zutrifft, oder welche nicht deutsche Reichsangehörige sind, können nur aus besonderen Gründen mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts zur Prüfung zugelassen werden.

Bezüglich der Bedingungen der Zulassung zur Prüfung wird auf §. 3, bezüglich des Inhalts der Meldung auf §. 5 der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1889 mit dem Bemerkten verwiesen, daß die Angaben über den Umfang der Lektüre (bei Kandidaten, welche in sprachlichen Fächern Lehrbefähigung erlangen wollen), sowie jene über die besondere Richtung der Studien oder die bisherigen Arbeitsgebiete der Kandidaten in die Lebenslaufdarstellung, nicht in die Anmeldungseingabe selbst, aufzunehmen sind.

Diejenigen einer der beiden christlichen Kirchen angehörenden Kandidaten, welche sich einer Prüfung in der Religionslehre ihres Bekenntnisses unterziehen wollen (wie solche zur Giltigkeit des Befähigungszeugnisses für das Gebiet der preussischen Monarchie, für Elsaß-Lothringen, sowie das Großherzogtum Sachsen und die sächsischen Herzogtümer erforderlich ist), haben dies in der Meldung zur Prüfung anzugeben.

Karlsruhe, den 19. April 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zooß.

Meyer.

Die Einübung kirchlicher Gesänge in Volksschulen betreffend.

Nr. 7746. An die Aufsichtsbehörden und Lehrer der Volksschulen.

In der Ministerialverordnung vom 24. April 1869, den Lehrplan für Volksschulen betreffend, ist — §. 63 Absatz 3 — für den Gesangunterricht bestimmt, daß neben geeigneten Volksliedern das religiöse Lied besondere Berücksichtigung finden solle; namentlich seien die jedenorts üblichen kirchlichen Melodien sorgfältig einzüben.

Für den Vollzug dieser Vorschrift hat sich mit Zustimmung der Oberschulbehörde die Übung gebildet, jeweils die Hälfte der für den Gesang an den Volksschulen vorgesehenen

Unterrichtszeit zur Einübung kirchlicher Gesänge zu verwenden. Diese Übung wurde in einer an die Großherzoglichen Kreisschulräte erlassenen Verfügung des Oberschulrats vom 7. Dezember 1891 Nr. 24289 neuerdings bestätigt durch die Anordnung, daß bei Aufstellung der Stundenpläne für die Erteilung des Unterrichts im Kirchengesang bei einfachen Volksschulen wöchentlich eine halbe Stunde, bei erweiterten Volksschulen aber eine volle Stunde vorzusehen sei. Soweit thunlich, soll hiernach auch bei Schulen, welche von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht sind, verfahren werden.

Im Anschluß an die vorerwähnten Anordnungen werden nun für den Unterricht der dem katholischen Bekenntnisse angehörenden Volksschüler im kirchlichen Gesange auf Antrag des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg und mit Genehmigung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts folgende nähere Bestimmungen getroffen:

I.

In der für den Unterricht im kirchlichen Gesange bestimmten Zeit sollen nur Lieder aus dem Diözesangesangbuche „Magnifikat“ eingeübt werden.

II.

Der vorbezeichnete Unterricht ist nach folgendem Lehrplan zu erteilen:

A. Zweiklassige Volksschule.

I. Klasse, dreijähriger Turnus:

1. Jahr Nr. 119, 132, 61, 27, 193 (des Magnifikats).
2. Jahr Nr. 124, 155, 192, 92, 114.
3. Jahr Nr. 136, 160, 168, 50, 53.

II. Klasse, fünfjähriger Turnus:

- (a.) 1. Jahr Nr. 24, 25, 28, 29, 30, 62, 172, 76. Wünschenswert Nr. 195, 91, 48, 63.
- (b.) 2. Jahr Nr. 57, 60, 139, 47, (46), 179, 49, 83, 52. Wünschenswert Nr. 211, 105, 162, 154.
- (c.) 3. Jahr Nr. 131, 150, 67, 202, 241, 188, 82, 104. Wünschenswert Nr. 209, 99, 218, 184.
- (d.) 4. Jahr Nr. 120, 127, 134, 151, 66, 174, 88, 80. Wünschenswert Nr. 130, 55, 135, 226.
- (e.) 5. Jahr Nr. 138, 146, 153, 233, 73, 79, 112, 189. Wünschenswert Nr. 232, 107, 121, 101.

B. Vierklassige Volksschule.

- (f.) I. Klasse, Nr. 27, 114, 155.

II. Klasse, zweijähriger Turnus:

- (g.) 1. Jahr Nr. 124, 61, 119, 132, 192, 92.
- (h.) 2. Jahr Nr. 193, 136, 160, 168, 50, 53.

III. Klasse, zweijähriger Turnus:

1. Jahr, wie (a.),
2. Jahr, wie (b.).

IV. Klasse, dreijähriger Turnus:

1. Jahr, wie (c.),
2. Jahr, wie (d.),
3. Jahr, wie (e.).

C. Sechsklassige einfache Volksschule.

I. Klasse, wie (f.).

II. Klasse, wie (g.).

III. Klasse, wie (h.).

IV. Klasse, zweijähriger Turnus:

1. Jahr, wie (a.),
2. Jahr, wie (b.).

V. Klasse, wie (c.).

VI. Klasse, zweijähriger Turnus:

1. Jahr, wie (d.).
2. Jahr, wie (e.).

D. Achtklassige einfache Volksschule.

I. Klasse, wie (f.).

II. Klasse, wie (g.).

III. Klasse, wie (h.).

IV. Klasse, wie (a.).

V. Klasse, wie (b.).

VI. Klasse, wie (c.).

VII. Klasse, wie (d.).

VIII. Klasse, wie (e.).

E. In der erweiterten Volksschule

hat jede Klasse die Aufgabe der entsprechenden Klasse der einfachen Volksschule, jedoch mit dem Unterschiede, daß die als „wünschenswert“ bezeichneten Nummern in der erweiterten Volksschule und in den erweiterten Klassen der einfachen Volksschule obligat sind.

III.

Die Erklärung des Textes der Lieder bleibt der Vereinbarung zwischen dem Kirchengesanglehrer und dem Religionslehrer der betreffenden Klasse anheimgegeben.

IV.

In den unteren Klassen, wo die Kinder das Gesangbuch noch nicht in Händen haben, können 1 oder 2 Strophen der vorgeschriebenen Lieder durch Vorsagen und chorweises Nachsprechen unschwer eingepägt werden. In den oberen Klassen wären jeweils drei Strophen der mehrstrophigen Lieder auswendig zu lernen.

V.

Gelegentliche Wiederholungen der früher gelernten Lieder werden unerlässlich sein, wenn letztere zum Gemeingute des katholischen Volkes werden sollen. Dies gilt besonders von jenen Liedern, die beim Gottesdienste nicht gesungen werden. Sehr empfehlenswert ist es, daß bei der Schülermesse dann und wann statt des Einganges der 1. Singmesse ein der kirchlichen Festzeit entsprechendes Lied, nach der heiligen Wandlung ein sakramentales Lied und am Schlusse ein Marienlied eingelegt werde, damit die in der Schule gelernten Lieder auch in der Kirche Verwendung finden.

VI.

Die von den Kirchen für Überwachung des Religionsunterrichts ihren Angehörigen bestellten Aufsichtsbeamten sind ermächtigt, von den Leistungen im kirchlichen Gesange Kenntnis zu nehmen.

Karlsruhe, den 25. April 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Landauer.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar II. in Karlsruhe für 1893 betreffend.

Nachbenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars II. in Karlsruhe werden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

Barié, Robert, von Friedrichsthal,
 Baudendistel, Joseph, von Ulm,
 Bauer, Ludwig, von Oberkirnach,
 Becker, Wilhelm, von Spielberg,
 Bischoff, Friedrich, von Dietlingen,
 Bollheimer, Theodor, von Neudorf,
 Dammert, Karl, von Karlsruhe,
 Ding, Martin, von Edingen,
 Gamber, Konrad, von Nußloch,
 Göbelbecker, Wilhelm, von Liedolsheim,

Göppert, Joseph, von Hofweier,
 Heiß, Gustav, von Sentenhart,
 Herbold, Gustav, von Oberhof,
 Heß, Wilhelm, von Diersheim,
 Hofheinz, Oskar, von Spöck,
 Hofmaier, Gustav, von Neustadt,
 Kesselring, Rudolf, von Hasmersheim,
 Konrad, Wilhelm, von Karlsruhe,
 Lehmann, Karl, von Blankenloch,
 Mäder, Otto, von Höchenschwand,
 Müller, Emil, von Bühl,
 Römer, Otto, von Reisenbach,
 Schöpflin, Emil, von Kork,
 Siegle, Emil, von Pforzheim,
 Sigmund, Julius, von Brombach,
 Steinhäuser, Wilhelm, von Langenwinkel,
 Ungerer, Albert, von Pforzheim,
 Wächter, Wilhelm, von Spranthal,
 Weber, Ernst, von Waghäusel,
 Wolbert, Edgar, von Philippsburg,
 Wolf, Joseph, von Heidelberg,
 Wörner, Heinrich, von Unteröwisheim.

Karlsruhe, den 29. März 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Breen.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Meersburg für 1893 betreffend.

Nr. 7909. Nachgenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars in Meersburg wurden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

Bäurle, Engelbert, von Neukirch,
 Buselmeier, Fritz, von Klustern,
 Dursch, Paul, von Singen,
 Fix, Hermann, von Thiengen,
 Fluck, Emil, von Meersburg,
 Fütterer, Karl, von Kirrlach,
 Gantert, August, von Oberwinden,

Hertkorn, Joseph, von Imnau,
 Mahlbacher, Karl, von Allensbach,
 Mez, Karl, von Walldorf,
 Obergfell, Franz Karl, von Grünlingen,
 Oswald, Heinrich, von Heitersheim,
 Rapp, Franz, von Trillfingen,
 Riede, Martin, von Eugen,
 Rodenkirchen, Joseph, von Basel,
 Roth, Eugen, von Meersburg,
 Ruf, Ludwig, von Oberbalbach,
 Rümmele, Leo, von Schönau i. W.,
 Schäfer, Joseph, von Marlen,
 Schnurr, Ludwig, von Nordrach,
 Sigrift, Johann, von Heinstetten,
 Simmendinger, Eugen, von Hedingen,
 Singer, Otto, von Bermatingen,
 Stadelhofer, Albert, von Wollmatingen,
 Stegmaier, Otto, von Überlingen a. B.,
 Steidlinger, Eugen, von Aulendorf,
 Stiefvater, Otto, von Kirchhofen,
 Viesel, Johann, von Rickingen,
 Wehrle, Emil, von Furtwangen,
 Wehrle, Karl, von Furtwangen,
 Willmann, Karl, von Waldhausen,
 Wöhrle, Edmund, von Kirchdorf,
 Wörner, Karl, von Griefsheim.

Karlsruhe, den 20. April 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.
 Zoos.

von Preen.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar zu Meersburg für 1893 betreffend.

Am Lehrerseminar in Meersburg haben im Frühjahr 1893 die Dienstprüfung bestanden:

I. für erweiterte Volksschulen:

Reichel, Oswald, von Baden,
 Sauter, Emil, von Neßkirch;

II. für einfache Volksschulen:

Alber, Emil, von Cornimont,
 Alter, Otto, von Nordschwaben,
 Behringer, Adolf, von Stühlingen,
 Dieringer, Friedrich, von Rangendingen,
 Effinger, Franz, von Frittlingen,
 Egger, Johann, von Meersburg,
 Finzer, Friedrich Joseph, von Kirrlach,
 Fischer, Franz Xaver, von Klustern,
 Frey, Hermann Alfred, von Rittersbach,
 Graf, Gustav, von Duchtlingen,
 Halder, Thaddäus, von Glashütte,
 Herrmann, Julius, von Zell i. W.,
 Keller, Otto, von Blumberg,
 Kunzelmann, Ernst, von Welschingen,
 Latus, Joseph, von Forst,
 Leber, Joseph, von Finsterlingen,
 Martin, Julius, von Eigeltingen,
 Müller, Matthäus, von Wahlweiler,
 Rudgaber, Franz Xaver, von Wellendingen,
 Sauter, Karl, von Rommingen,
 Schreiber, Karl, von Rechberg,
 Sommer, Otto, von Engen,
 Zähringer, Wilhelm, von Oberbränd.

Karlsruhe, den 29. April 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II. in Karlsruhe für 1893 betreffend.

Nr. 7503. Die Dienstprüfung am Lehrerseminar II. in Karlsruhe haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

Gscheidlen, Theodor, von Weingarten,
 Lacroix, Wilhelm, von Mannheim,

Kapp, Friedrich, von Eutingen,
 Schär, Max, von Oberweiler,
 Sigmund, Wilhelm, von Königsbach,
 Stelz, Simon, von Neckargerach,
 Vogt, Gustav, von Klepsau,
 Vollherbst, Julius, von Eendingen,
 Weis, Otto, von Wies,
 Winter, Karl, von Haag,
 Winter, Max, von Oberöwisheim;

b. für einfache Volksschulen:

Bähr, Karl, von Mannheim,
 Beck, Heinrich, von Bammenthal,
 Fischer, Ludwig, von Neudenan,
 Heck, Friedrich, von Waldangelloch,
 Kammer, Martin, von Hochenheim,
 Jenny, Arthur, von Brisingen,
 Katzenberger, Anton, von Ettlingen,
 Kling, Julius, von Kehl,
 König, Johann, von Rittersbach,
 Kraus, Karl, von Ruith,
 Leis, Oskar, von Gerlachshausen,
 Luz, Heinrich, von Wieblingen,
 Mahler, Wilhelm, von Tauberbischofsheim,
 Mildemberger, Hugo, von Eichelberg,
 Moßmann, Dominik, von Schelingen,
 Münch, Joseph, von Wagenschwand,
 Schmolk, Emil, von Tegernau,
 Schönic, Wilhelm, von Robern,
 Soine, Alexander, von Vorderlehengericht,
 Spizer, Ludwig, von Karlsruhe,
 Stoll, Georg, von Rohrbach,
 Straub, Adolf, von Dittigheim,
 Sütterlin, Emil, von Nuggen,
 Sulzmann, Otto, von Philippsburg,
 Willert, Max, von Hauen,
 Wirthwein, Ludwig, von Flehingen,
 Wittlinger, Karl, von Helmstadt,
 Wittmann, Friedrich, von Waibstadt,

Zipf, Wilhelm, von Dinglingen,
Zörn, Joseph, von Waibstadt.

Karlsruhe, den 2. Mai 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Meyer.

Die Musiklehrerprüfung für 1893 betreffend.

Nr. 9713. Im Monat November d. J. findet nach Maßgabe der im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 21. April 1891 und im Verordnungsblatt des Oberschulrats vom 27. April 1891 veröffentlichten Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend, ein Prüfungstermin statt. Gesuche um Zulassung zur Prüfung wären bis zum 30. September d. J. unter Beifügung der in §. 5 der Verordnung geforderten Nachweise an den Großherzoglichen Oberschulrat einzureichen.

Zum Vortrag im praktischen Teile der Prüfung gelangen die folgenden Instrumentalstücke:

- a. Fr. Fiorillo, Etude für Violine Nr. 32 (Es-dur $\frac{1}{4}$. Adagio espressivo. Edit. Peters Nr. 283 Seite 38);
- b. Field, Nocturno für Klavier Nr. 4 (A-dur $\frac{1}{4}$. Poco adagio);
- c. A. Hesse, Andante für Orgel, Hesse-Album (Leipzig, F. C. C. Leuckart), 2. Bd. Nr. 15 (A-dur $\frac{3}{4}$).

Karlsruhe, den 10. Mai 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Meyer.

Die Aufnahmsprüfungen am Prinzessin-Wilhelm-Stift betreffend.

Nr. 9154. Die Aufnahmsprüfung für das Schuljahr 1893/94 findet am 28. und 29. Juli l. J. statt und beginnt am 28. Juli morgens 7 Uhr. Dem an die Direktion des Prinzessin-Wilhelm-Stiftes zu richtenden Zulassungsgesuch für diese Prüfung sind beizulegen:

1. das letzte Schulzeugnis beziehungsweise der Nachweis über Privatvorbereitungsunterricht,
2. der Geburts- beziehungsweise Taufschein,
3. der (grüne) Wiederimpfschein,

4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis,
5. eine Erklärung, ob der Eintritt in das Internat der Anstalt beabsichtigt sei,
6. eine amtlich beglaubigte Erklärung des Vaters, beziehungsweise des Vormundes über Bestreitung der Kosten des Seminarbesuches.

Die Aufnahme derjenigen Angemeldeten, welche die Erste Lehrerinnenprüfung noch nicht bestanden haben, erfolgt in Klasse III., derjenigen, welche das Zeugnis dieser Prüfung besitzen, in Klasse I. Eine Aufnahme in Klasse II. findet in der Regel nicht statt. Für den Unterricht ist das Mindestalter des Eintritts das mit dem 31. Dezember 1893 erreichte 16. Lebensjahr.

Karlsruhe, den 3. Mai 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Michael Mai'schen Stiftung in Mannheim betreffend.

Nr. 9425. Aus der Michael Mai'schen Stiftung in Mannheim sind für das laufende Jahr einige Stipendien an israelitische Zöglinge badischer Lehrerbildungsanstalten (Lehrerseminare und Präparandenschulen) zu vergeben.

Bewerber, unter denen Verwandte des Stifters und solche, welche in der Stadt Mannheim geboren sind, vorzugsweise berücksichtigt werden, haben ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen über Befähigung, Leistungen und sittliches Verhalten durch Vermittlung der betreffenden Anstaltsvorstände binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 10. Mai 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird, als geeignet zur Anschaffung für die Bibliotheken der Mittelschulen, der Lehrerseminare und Präparandenschulen, für die Lesevereine der Volksschullehrer und die Lehrerbibliotheken der Volksschulen empfehlend aufmerksam gemacht:

„Die deutsche Arbeitergesetzgebung der Jahre 1883—1892 als Mittel zur Lösung der Arbeiterfrage.“ Von Dr. Aug. Kahl, Kaiserlicher Oberförster. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1893. Preis 1 M. 30 S.

Nr. 7727. Auf nachstehende Veröffentlichung wird, als geeignet zur Anschaffung für die Bibliotheken der Volksschulen, empfehlend aufmerksam gemacht:

„Das rothe Kreuz im weißen Felde oder die Genfer Konvention und ihre Geschichte“ von E. Mayer. Emmendingen, A. Dölter's Verlag. Preis 25 Pfennig.

Nr. 8708. Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Erste Hilfeleistung bei Unglücks- und plötzlichen Erkrankungsfällen bis zur Ankunft des Arztes. Nach Dr. med. F. Kiewewetter's gleichnamigem Leitfaden bearbeitet von Dr. med. E. Gleitsmann, Königl. Kreisphysikus. Mit 32 Original-Abbildungen. Zweite Auflage. Wiesbaden, Verlag von A. Sadowsky. 1893. Preis 25 Pfennig, bei Bezug von größeren Parthien 15 Pfennig.

IV.

Dienstnachrichten.

Reallehrer Karl Ludwig Haffner an der Höheren Bürgerschule in Breisach wurde durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts an jene in Säckingen versetzt.

Dem Hauptlehrer August Lay an der Volksschule in Freiburg wurde durch Entschliebung des Oberschulrats die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers (Gehaltsklasse II.) an dem Lehrerseminar II. zu Karlsruhe übertragen.

Durch Entschliebung des Oberschulrats ist dem Realschulkandidaten Adolf Settele die etatmäßige Amtsstelle eines Reallehrers (Gehaltsklasse II.) an der Höheren Bürgerschule in Breisach übertragen worden.

Aufgrund des §. 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen

in Konstanz: dem Volksschulkandidaten Otto Vosser;

„Lahr: dem Lehramtspraktikanten Dr. Adolf Sütterlin;

„Mannheim: den Volksschulkandidaten Ludwig Vorbach und August Reimuth.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Gottlieb Detterer von Duerbach, A. Kehl, nach Rippenheimweiler, A. Ettenheim.

Hauptlehrer Karl Dürr in Boxberg, A. Tauberbischofsheim, nach Eggenstein, A. Karlsruhe.

Hauptlehrer Stephan Hellriegel in Kirchardt, A. Sinzheim, nach Oberweiler, A. Rastatt.

Hauptlehrer Hermann Stadelmann in Mauenheim, A. Engen, nach Furtwangen, A. Triberg.
Hauptlehrer Joseph Striegel in Ühlingen, A. Bonndorf, nach Schiftung, A. Baden.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Attlisberg, A. St. Blasien: dem Schulverwalter Ferdinand Mayer dortselbst.
Balsbach, A. Eberbach: dem Schulverwalter Gabriel Hellinger dortselbst.
Hornbach, A. Buchen: dem Schulverwalter Augustin Rüttenauer dortselbst.
Hürlingen, A. Bonndorf: dem Schulverwalter Oskar Hacker dortselbst.
Kirchen, A. Engen: dem Schulverwalter Karl Blattmann dortselbst.
Kreenheinstetten, A. Mespelkirch: dem Schulverwalter Johann Schlageter dortselbst.
Muggensturm, A. Rastatt: der Unterlehrerin Luise Panther in Rastatt.
Neuershausen, A. Freiburg: dem Hilfslehrer Eugen Schuler dortselbst.
Ramsbach, A. Oberkirch: dem Unterlehrer Heinrich Gund in Gauangelloch, A. Heidelberg.
Sandweier, A. Baden: dem Schulverwalter Emil Weber dortselbst.
Schweigern, A. Tauberbischofsheim: dem Unterlehrer Gustav Schmitt in Eppingen.
Seelfingen, A. Stockach: dem Schulverwalter Gustav Zimmermann dortselbst.
Sentenhardt, A. Mespelkirch: dem Schulverwalter Anton Troll dortselbst.

Durch Entschliesung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterricht wurde Hauptlehrer Franz Rudi an der Volksschule in Graben auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste auf 1. Mai 1893 in den Ruhestand versetzt.

Durch Entschliesung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Hauptlehrer Ludwig Köppler in Triberg auf sein Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf 1. Juni d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Durch Entschliesung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurde Hauptlehrer Heinrich Steinhäuser an der Volksschule in Brigach wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste auf 1. Juli 1893 in den Ruhestand versetzt.

Der Hauptlehrerin Theresia Fischer an der Volksschule in Karlsruhe wurde die nachgesuchte Entlassung aus dem öffentlichen Schuldienst bewilligt.

Hauptlehrer Berthold Nagel in Hafmersheim ist aufgrund des §. 34 des Elementarunterrichtsgesetzes aus dem Schuldienst entlassen worden.

Diensterledigungen.

An der Höheren Bürgerschule in Baden soll die etatmäßige Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers mit Lehrbefähigung in neueren Sprachen (Französisch und Deutsch) besetzt werden.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen beim Oberschulrat einzureichen.

Die etatmäßige Amtsstelle eines Hauptlehrers an der Volksschule in Karlsruhe.

Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Pforzheim, um die sich auch Lehrerinnen bewerben können.

Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule zu Freiburg (Abteilung: Mädchenbürgerschule Adelshausen). Es wird gewünscht, daß der anzustellende Hauptlehrer Unterricht in der französischen Sprache erteilen könne und derselbe sich diese Kenntnis auch durch einen Aufenthalt im Auslande angeeignet habe.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Aßmstadt, A. Tauberbischofsheim.

Birkendorf, A. Bonndorf.

Dauchingen, A. Willingen.

Fröhd, A. St. Blasien.

Grafenhausen, A. Ettenheim.

Herbolzheim, A. Emmendingen.

Ilmspan, A. Tauberbischofsheim.

Kirchardt, A. Sinsheim.

Lauf, A. Bühl.

Mahlspüren im Thal, A. Stockach.

Mauenheim, A. Engen.

Neckarwimmersbach, A. Eberbach.

Obergebiszbach, A. Säckingen.

Obermettingen, A. Waldshut.

Öhningen, A. Konstanz.

Sinzheim, A. Baden.

Unterbiederbach, A. Waldkirch.

Böhrenbach, A. Willingen. Die Bewerber um diese Stelle müssen befähigt sein, Unterricht in der französischen und englischen Sprache sowie im Zeichnen zu erteilen.

Walldulm, A. Achern.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Altneudorf, A. Heidelberg.

Hagsfeld, A. Karlsruhe.

Hammersheim, A. Mosbach.

Langensee, A. Schopfheim.

Mannheim.

Niefern, A. Pforzheim.

Sizenkirch, A. Müllheim.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Vincenz Bund, Hauptlehrer in Affamstadt, am 2. April d. J.

Franz Xaver Fränzlich, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Neckarbischofsheim, am 23. April d. J.

Julius Bernhard, zuletzt Unterlehrer in Schattern, am 27. April d. J.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Dienstnachrichten.

Nr. 1033. Mit Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 25. April d. J. Nr. 9072 wurde Gewerbelehrer Gräf in Lahr mit Wahrnehmung der Obliegenheiten des Gewerbeschulinspektors betraut.

Durch Entschliebung Großh. Gewerbeschulrats vom 22. März 1893 Nr. 234 wurde Gewerbelehrer Karl Hartmann an der Gewerbeschule in Wallbüren in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule in Mosbach versetzt.

Durch Entschliebung Großh. Gewerbeschulrats vom 15. April 1893 Nr. 911 wurde dem Gewerbeschulkandidaten Emil Rozinger an der Gewerbeschule in Mannheim die etatmäßige Amtsstelle eines Gewerbelehrers (Gehaltsklasse II.) an genannter Anstalt übertragen.

Nr. 876. Zur Anschaffung für die Schulbibliotheken und zur Benützung beim Unterricht wird empfohlen:

Dr. August Kahl: „Die deutsche Arbeitergesetzgebung der Jahre 1883—1892 als Mittel zur Lösung der Arbeiterfrage“. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung 1893. Preis 1 M. 30 S.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Juni

1893.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen für 1893 betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Einberufung der Volksschullehrer zu militärischen Übungen betreffend. — Die Ausbildung von Turnlehrern betreffend. — Die Auszeichnung von Arbeitslehrerinnen betreffend. — Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienstverledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Bekanntmachung des Großherzoglichen Gewerbeschulrats: Die Bestellung eines Gewerbeschulinспекtors betreffend

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 1. Mai d. J.

den Professor Eugen Zimmermann an der Höheren Bürgerschule in Wiesloch zum Vorstande dieser Anstalt zu ernennen und

dem Lehramtspraktikanten Elgar Weighardt an der Höheren Bürgerschule in Wiesloch unter Ernennung desselben zum Professor die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlichen Lehrers an der genannten Anstalt zu übertragen.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen für 1893 betreffend.

Nachbenannten Kandidaten, welche an der im Frühjahr 1889 nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1889 abgehaltenen Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen teilgenommen haben, sind von der Prüfungsbehörde Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung zum Unterricht in bestimmten Fächern, unter Zulassung zur Ablegung des Probejahres, erteilt worden:

I. Kandidaten für Lehrbefähigung in Latein und Griechisch als Hauptfächern der Prüfung:

Ahles, Karl, von Hügelheim,
 Biehler, Karl, von Geislingen,
 Eberhard, Joseph, von Berolzheim,
 Falk, Johann, von Kammerzweier,
 Karle, Franz Anton, von Donaueschingen,
 Kimmig, Joseph, von Petersthal,
 Maier, Leopold, von Görwihl,
 Mainzer, Friedrich Ludwig, von Lautenthal,
 Pflieger, Theodor, von Niederhausen,
 Schäfer, Karl, von Mannheim,
 Simmler, Wilhelm, von Mosbach,
 Süpfle, Gottfried, von Gotha,
 Tyll, Karl, von Karlsruhe,
 Wörner, Ludwig, von Leibenstadt.

II. Kandidaten für Lehrbefähigung in Hauptfächern aus dem Gebiete der neueren Sprachen und der Geschichte:

Beck, Konrad, von Nusdorf,
 Berger, Franz, von Schwarzach,
 Bruder, Anton, von Ohlsbach,
 Dr. Gerwig, Karl Ludwig, von Pforzheim,
 Gött, Michael, von Edingen,
 Dr. Gutheim, Ferdinand, von Bidingen,
 Henkes, Joseph, von Bruchsal,
 Lambeck, Arthur, von Heidelberg,
 Linden, Peter, von Tauberbischofsheim,

Merkel, Adolf, von Freiburg,
 Mehger, Joseph, von Uhlbingen,
 Dr. Müller, Friedrich, von Wiesloch,
 Rahner, Karl, von Horben,
 Schütz, Max, von Bruchsal,
 Specht, Adolf, von Baldkirch,
 Steiger, Hermann, von Lichtenau,
 Dr. Walter, Friedrich, von Mannheim,
 Dr. Winkelmann, Alfred, von Bern.

III. Kandidaten für Lehrbefähigung in Hauptsächern aus dem mathematisch-
 naturwissenschaftlichen Gebiete:

Burger, Robert, von Aalen,
 Dienger, Karl, von Rastatt,
 Dörr, Julius August, von Heidelberg,
 Hed, Heinrich, von Heddesheim,
 König, Johann Friedrich, von Bruchsal,
 Maier, Hermann, von Karlsruhe,
 Meff, Karl, von Todtnauberg,
 Dr. Treiber, Karl, von Neuenheim.

Karlsruhe, den 12. Mai 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Erb.

III.

Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats.

Die Einberufung der Volksschullehrer zu militärischen Übungen betreffend.

Nach Mitteilung des Königlich-Generalkommandos des XIV. Armeekorps werden

1. die bei dem diesjährigen Ersatzgeschäft für den Militärdienst tauglich befundenen
 Lehrer zur Ableistung der nach §. 13 Ziffer 2 der Heerordnung — zehnwöchigen
 aktiven Dienstzeit auf

29. August bis 6. November

in die Garnisonen der Regimenter 111 und 113,

2. die zur Reserve beurlaubten Volksschulkandidaten, welche in diesem Jahr die erste — sechswöchige — Reserveübung abzuleisten haben, auf

20. September bis 31. Oktober

in die Garnisonen der Regimenter 110 und 112,

3. die zur Reserve beurlaubten Volksschulkandidaten, welche in diesem Jahr die zweite — vierwöchige — Reserveübung abzuleisten haben, auf

5. Juli bis 1. August

in die Garnisonen der Regimenter 109, 110, 111, 112, 113, 114 und 142 einberufen werden.

Indem wir dies zur Kenntnis der Beteiligten bringen, bestimmen wir, daß die in unserer Bekanntmachung vom 29. Mai 1890 Nr. 9076 — Schulverordnungsblatt Seite 52/53 — unter Ziffer 1, 2, 3 und — soweit es um die Einberufung der Lehrer zu der vierwöchigen Übung sich handelt — auch unter Ziffer 4 getroffenen Anordnungen genau zu beachten sind.

Die Ortsschulbehörden werden es sich angelegen sein lassen, bei Bestimmung der Ferien darauf Bedacht zu nehmen, daß deren ganze Dauer in die Zeit der Einberufung des Lehrers fällt.

Gesuche um Befreiung von der Übung aufgrund dienstlicher Verhältnisse wären zur Weiterleitung an die zuständige Militärbehörde durch Vermittlung der vorgesetzten Kreisschulvisitatur bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 3. Juni 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Ausbildung von Turnlehrern betreffend.

Nr. 10242. An der Großh. Turnlehrerbildungsanstalt dahier wird in der Zeit vom

8. bis 29. August d. J.

ein Kurs zur Ausbildung von Turnlehrern für Mittelschulen abgehalten werden.

An denselben wird sich in der Zeit vom 30. August bis 2. September d. J. ein Kurs zur Erlernung und Einübung von Jugend- und Volksspielen anschließen.

Zu diesen Kursen werden staatlich geprüfte Lehrer zugelassen, mögen dieselben zur Zeit an Mittel- oder Volksschulen angestellt oder im öffentlichen Schuldienst nicht verwendet sein. Die Teilnahme kann auch auf den an zweiter Stelle bezeichneten Kurs beschränkt werden.

Die Meldungen sind spätestens bis ersten Juli d. J. und zwar seitens der im öffent-

lichen Schuldienst stehenden Lehrer durch Vermittelung der zunächst vorgesetzten Behörde, seitens der übrigen unmittelbar anher einzureichen.

In denselben ist anzugeben, ob der Gesuchsteller bereits turnerische Fertigkeit besitzt (siehe Schulverordnungsblatt von 1883 Seite 83 und 84), Turnunterricht schon erteilt hat oder künftighin dafür verwendet werden soll, sowie bezüglich der im öffentlichen Dienst stehenden Lehrer, wie die von ihnen bekleidete Lehrstelle während der Dauer desurses versehen werden soll.

Den Teilnehmern, welchen über ihre Zulassung besondere Nachricht zugehen wird, kann die Vergütung der Reisekosten nebst einer Tagesgebühr zur Bestreitung des durch ihren Aufenthalt dahier erwachsenden Aufwandes bewilligt werden.

Karlsruhe, den 17. Mai 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Armbroster.

Landauer.

Die Auszeichnung von Arbeitslehrerinnen betreffend.

Nr. 10334. Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin haben den Arbeitslehrerinnen Anna Nischwitz und Elise Glock in Neckargemünd, Christine Lämmler in Bammenthal und Karoline Sütterlin in Karlsruhe für langjährige ersprießliche Thätigkeit in ihrem Berufe Auszeichnungen, bestehend in einem silbernen Medaillon beziehungsweise Kreuz, gnädigst überreichen lassen.

Karlsruhe, den 23. Mai 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Prüfung für das höhere Lehramt an Mittelschulen betreffend.

Nr. 10257. Die bei den Prüfungen der Kandidaten des höheren Lehramts an Mittelschulen seit Erlassung der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1889 gemachten Erfahrungen geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen, deren Beachtung für die künftigen Prüfungen wir angelegentlichst empfehlen müssen, da hievon die Verwendbarkeit der späteren Lehrer, ihre Erfolge und deshalb mittelbar auch die Möglichkeit ihrer Beförderung wesentlich abhängen wird.

1. Nach der Prüfungsordnung vom 20. Mai 1889 ist — vorbehaltlich einiger, in §. 10, 1, b, bezeichneter Beschränkungen — den Kandidaten die Wahl der Fächer freigegeben, in

welchen sie eine Lehrbefähigung nachweisen wollen. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß die Kandidaten selbst eine Auswahl treffen werden, welche ihnen später eine fruchtbare, sie selbst befriedigende und dabei nicht allzu einseitig beschränkte Wirksamkeit an den verschiedenen Lehranstalten unseres Landes möglich macht. Allein die Ergebnisse der in den letzten Jahren abgehaltenen Prüfungen zeigen, daß diese Rücksichten nicht selten außer Acht gelassen werden, wie denn auch sonst in der Vorbildung der Kandidaten entschiedene Mängel hervortreten, deren Beseitigung nicht dringend genug empfohlen werden kann.

2. Nicht selten wählen die Kandidaten als Hauptfächer, worin sie geprüft zu werden wünschen, das Deutsche und die Geschichte.

In diesen beiden Lehrfächern beträgt die Anzahl der wöchentlichen Stunden einer Klasse an Gymnasien, wie Real-Mittelschulen nur 5 bis 7. Danach ist es kaum möglich, einen Lehrer, der nur in diesen Fächern — und vielleicht noch in der Philosophie und Geographie — unterrichten könnte, eine Lehraufgabe zuzuweisen, die ihn voll beschäftigen und ihm eine ausgedehntere und nachhaltigere Wirksamkeit in einer Schulklassen eröffnen würde.

Vielmehr wird dringend erwünscht sein, daß sich mit der historischen und germanistischen Vorbildung noch die Lehrbefähigung zu fremdsprachlichem Unterricht, wenigstens bis in die Mittelklassen verbinde.

3. Der nämliche Fall liegt vor, wenn ein angehender Schulmann Geschichte und Geographie zu Hauptfächern seiner Studien gemacht hat. Sofern den Kandidaten daran liegt, dereinst auch in oberen Klassen Verwendung zu erhalten, werden sie sich klar machen müssen, wie sehr es wünschenswert ist, daß ihnen auch noch eine philologische Lehraufgabe übertragen werden könne.

An Realschulen wird sich mit den angeführten Fächern am angemessensten der Unterricht in neueren fremden Sprachen verbinden.

4. In Bezug auf die philosophische Propädeutik ist hervorzuheben, daß dieser Unterricht nur in der Prima der Gymnasien, und zwar gewöhnlich in Verbindung mit dem Deutschen, erteilt wird. Danach wäre die Verwendbarkeit eines Lehrers, der für obere Klassen nur die Lehrbefähigung in Deutsch und Philosophie, oder in Geschichte und Philosophie, besitzt, eine außerordentlich beschränkte. Den Kandidaten, welche Philosophie als Prüfungsfach wählen, muß daher empfohlen werden, daß sie daneben jedenfalls Lehrbefähigung für alle Klassen im Deutschen, aber auch noch Verwendbarkeit für andere Lehrfächer, am besten in alten oder neueren Fremdsprachen nachweisen.

5. In Ansehung der Gegenstände, welche als Nebenfächer erwählt werden, scheint mehrfach die Anschauung zu herrschen, daß hier oberflächliche, ungründliche Kenntnisse genügen. Demgegenüber muß auf das bestimmteste an die in der Prüfungsordnung klar ausgesprochenen Forderungen erinnert werden. Besonders hervorzuheben ist, daß ein Kandidat, der überhaupt in einer fremden Sprache unterrichten will, volle grammatische Sicherheit, zugleich eingehendere Kenntnis des Sprachgebrauchs besitzen und solche in einer stilistischen Leistung nachweisen muß.

6. Diejenigen, welche die alten Sprachen in oberen Klassen lehren wollen, müssen daran erinnert werden, daß sie für eine ausgedehntere Bekanntschaft mit den Schriftstellern

während ihrer Universitätsstudien selbst zu sorgen haben. Es genügt entschieden für ihre Ausbildung nicht, wenn sie sich nur den Inhalt der von ihnen gehörten Vorlesungen aneignen. Durch Teilnahme an den Übungen der Seminare müssen sie sich die Methode selbständiger Forschung aneignen und durch regelmäßig durchgeführtes Privatstudium der klassischen Litteratur auch eine gewisse Leichtigkeit des Sprachverständnisses erwerben. Vor allem haben sie durch eigene Übungen dafür zu sorgen, daß sie sich in lateinischer Sprache nicht bloß grammatisch korrekt, sondern auch mit stilistischer Gewandtheit auszudrücken wissen. Kandidaten, welche beim Staatsexamen nicht einmal diejenige Leichtigkeit und Sicherheit im Verständnisse lateinischer und griechischer Texte zeigen, welche bei der Gymnasial-Reifeprüfung gefordert wird, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihnen eine Lehrbefähigung in den alten Sprachen überhaupt nicht zuerkannt werden kann.

7. Auch bei den Kandidaten, welche die Mathematik und die Naturwissenschaft zum Mittelpunkt ihrer Studien gemacht haben, erscheint die Wahl der Prüfungsfächer oft bedenklich. Ist ein Kandidat überwiegend Mathematiker, so muß er vor allem Mathematik und Physik verstehen, aber auch — in zweiter Linie — die beschreibenden Naturwissenschaften. Hat er sich hauptsächlich mit den beschreibenden Naturwissenschaften beschäftigt, so müssen seine Studien diese Wissenschaften sämtlich umfassen; er muß aber in zweiter Linie auch gute Kenntnisse in Mathematik und Physik nachweisen.

Die Wahl der Geographie als Prüfungsfach ist auch für Kandidaten des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebietes oft recht unzweckmäßig.

8. Der Zudrang zum höheren Lehrerberuf hat in den letzten Jahren sichtlich zugenommen; dagegen waren die bei den Staatsprüfungen gemachten Erfahrungen keineswegs alle erfreulich. Daraus erwächst für die Behörde die ernste Verpflichtung, mit vollem Nachdruck auf Erfüllung der Bedingungen zu bestehen, ohne die keinem Lehrer eine gedeihliche Einwirkung auf die Geistesbildung der ihm anvertrauten Jugend möglich ist.

Nur einer verhältnismäßig geringen Anzahl der geprüften Kandidaten haben bedingungslose Beschäftigungszeugnisse ausgestellt werden können, weil die meisten die in der Prüfungsordnung enthaltenen Anforderungen zu leicht genommen haben. Dem gegenüber sehen wir uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß künftig nur solche Kandidaten auf Zulassung zum Probejahr werden rechnen können, denen in ihrem Zeugnisse nicht die Bedingung gestellt ist, daß sie einen Teil der Prüfung wiederholen müssen.

Karlsruhe, den 8. Juni 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

von Breun.

IV. Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurden den Reallehrern der II. Gehaltsklasse Leonhard Knauer am Lehrerseminar I. und Johann Steiger am Lehrerseminar II. in Karlsruhe etatmäßige Amtsstellen von Reallehrern der I. Gehaltsklasse übertragen.

Aufgrund des §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß an den nachverzeichneten Volksschulen, an denen mindestens drei Hauptlehrer angestellt sind, die Stelle des „ersten Lehrers“ einzunehmen haben:

in Durlach: Hauptlehrer Karl Schenzel.

„ Muggensturm: Hauptlehrer Gustav Sattler.

„ Radolfzell: Hauptlehrer Otto Frey.

Der Hauptlehrerin Luise Sauerbeck wurde aufgrund des §. 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule der Stadt Karlsruhe übertragen.

Dem Volksschulkandidaten Eugen Börner wurde aufgrund des §. 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule der Stadt Freiburg übertragen.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Jakob Bindert in Walldürn, A. Buchen, nach Oberhausen, A. Bruchsal.

Hauptlehrer Anton Bürkle in Bachheim, A. Donaueschingen, nach Selbach, A. Rastatt.

Hauptlehrer Franz Eckstein in Urloffen, A. Offenburg, nach Rühbach, A. Lahr.

Hauptlehrer Karl Gießler in Neudorf, A. Bruchsal, nach Heideisheim, A. Bruchsal.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Heidersbach, A. Buchen: dem Unterlehrer Karl Steinmann in Müdenthal, A. Buchen.

Hochhausen, A. Mosbach: dem Schulverwalter Friedrich Weißschädel dortselbst.

Kniesbis, A. Wolfach: dem Schulverwalter Reinhard Pfeiffer dortselbst.

Oberhausen, A. Emmendingen: dem Schulverwalter Anton Leiblein in Lauf, A. Bühl.

Stegen, A. Freiburg: dem Schulverwalter Karl Ruch dortselbst.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterricht wurden auf ihr Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt:

auf den 1. September d. J.:

Hauptlehrer Eduard Molitor in Erlenbach;

auf den 1. Oktober d. J.:

Hauptlehrer Georg Dinninger in Lühelsachsen,

„ Michael Rütter in Singheim,

Hauptlehrer Wilhelm Scherer in Allensbach,
" Joh. Bapt. Schneider in Achkarren.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurden unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste auf den 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt die Hauptlehrer

Karl Friedrich Doll in Baden und
Konrad Handloser in Hindelwangen.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurde Hauptlehrer Eduard Schaab in Bischofsweier auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters auf den 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurde Hauptlehrer Christoph Keller in Pforzheim auf 1. Juli d. J. bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand versetzt.

Schulkandidat Martin Zumsteg, zuletzt Unterlehrer in Mösbach, ist aus dem Schuldienst entlassen worden.

Hauptlehrer Arnold Schlageter in Segeten ist aufgrund des §. 34 des Elementarunterrichtsgesetzes aus dem Schuldienst entlassen worden.

Schulkandidat Franz Xaver Härle von Marbach, zuletzt Unterlehrer in Neukirch, ist gemäß §. 34 des Elementarunterrichtsgesetzes aus dem Schuldienst entlassen worden.

Hauptlehrer Wilhelm Schreyeck in Mahlsbüren ist gemäß §. 33 des Elementarunterrichtsgesetzes aus dem Schuldienst entlassen worden.

V.

Diensterledigungen.

Die etatmäßige Stelle eines Reallehrers der sprachlichen Abteilung an der Realschule in Pforzheim. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Achkarren, A. Breisach.

Allensbach, A. Konstanz.

Baden.

Hindelwangen, A. Stodach.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
 Gondelsheim, N. Bretten.
 Lühelsachsen, N. Weinheim.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisschulvisitatur einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Johann Rivola, Professor a. D. in München, am 23. Januar d. J.
 Johann Finzer, Hauptlehrer a. D. in Neilingen, am 1. Mai d. J.
 Gottlieb Haasis, Hauptlehrer in Gondelsheim, am 15. Mai d. J.
 Elias Bloch, Reallehrer in Pforzheim, am 27. Mai d. J.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachung.

Die Bestellung eines Gewerbeschulinspektors betreffend.

Nr. 1175. An die Gewerbeschulräte, die örtlichen Aufsichtsbehörden der gewerblichen Fortbildungsschulen und an die Herren Gewerbelehrer:

Wir bringen zur Kenntnis, daß der durch Entschließung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 25. v. M. mit Wahrnehmung der Obliegenheiten des Gewerbeschulinspektors betraute Gewerbelehrer Graf den ihm übertragenen Dienst am 12. d. M. angetreten hat. Sein Geschäftszimmer befindet sich Kreuzstraße Nr. 29 dahier.
 Karlsruhe, den 15. Mai 1893.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.

Braner.

Schroff.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Malisch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Juli

1893.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Die Organisation der Real-Mittelschulen betreffend.
Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Organisation der Real-Mittelschulen betreffend.
Dienst erledigungen.

I.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 5. Juni 1893.)

Die Organisation der Real-Mittelschulen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts haben Wir, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 29. Januar 1884 über die Organisation der Real-Mittelschulen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Real-Mittelschulen sind:

1. die Realgymnasien und Realprogymnasien;
2. die Ober-Realschulen und Realschulen;
3. die Höheren Bürgerschulen.

Artikel 2.

Die Realgymnasien haben einen neunjährigen Lehrgang in sechs Klassen, von denen die drei obersten je zwei Jahreskurse umfassen.

Die Klassen heißen von der niedersten bis zur höchsten: Sexta, Quinta, Quarta, Tertia (Tertia B. und A. oder Unter- und Ober-Tertia), Secunda (Secunda B. und A. oder Unter- und Ober-Secunda) und Prima (Prima B. und A. oder Unter- und Ober-Prima).

Der Unterricht umfaßt als Pflichtfächer folgende Gegenstände:

Religion,
 Deutsch,
 Lateinisch,
 Französisch,
 Englisch,
 Geschichte und Erdkunde,
 Rechnen und Mathematik,
 Naturbeschreibung,
 Physik,
 Chemie und Mineralogie,
 Schreiben,
 Zeichnen,
 Gesang und
 Turnen.

Artikel 3.

Eine nach dem Lehrplan der Realgymnasien eingerichtete Anstalt, welcher die zwei oder drei oberen Jahreskurse fehlen, führt die Benennung Realprogymnasium.

Artikel 4.

Die Ober-Realschulen haben einen neunjährigen Lehrgang in sechs Klassen, von denen die drei oberen je zwei Jahreskurse umfassen.

Die Klassen werden von unten aufsteigend als sechste, fünfte, vierte, dritte (untere, obere Abteilung), zweite (untere, obere Abteilung) und erste (untere, obere Abteilung) bezeichnet. Die Lehrgegenstände sind dieselben, wie bei den Realgymnasien, jedoch mit Ausschluß der lateinischen Sprache.

Artikel 5.

Eine nach dem Lehrplan der Ober-Realschulen eingerichtete Lehranstalt, welcher die zwei oder drei oberen Jahreskurse fehlen, führt die Benennung Realschule.

Artikel 6.

Für die Realgymnasien (Artikel 2) und die Ober-Realschulen (Artikel 4) wird ein für alle Anstalten dieser Gattung verbindlicher Lehrplan und eine Ordnung der Reifeprüfung durch Verordnung aufgestellt.

Der Lehrplan soll derart eingerichtet sein, daß mit dem sechsten Jahreskurs ein gewisser Abschluß der Bildung für solche gewonnen wird, welche den bis dahin durchgemachten Lehrgang nicht weiter fortsetzen.

Bei Realprogymnasien (Art. 3) und Realschulen (Art. 5) wird am Schlusse des sechsten Jahreskurses (Untersecunda, beziehungsweise zweite Klasse untere Abteilung) eine Reife-(Abschluß-)Prüfung abgehalten, für welche durch Verordnung die näheren Bestimmungen getroffen werden.

Das Bestehen dieser Reife-(Abschluß-)Prüfung, deren Zweck ist, zu ermitteln, ob der Schüler die Lehraufgabe des sechsten Jahreskurses eines Realgymnasiums, beziehungsweise einer Ober-Realschule, sich angeeignet hat, ist Voraussetzung für die Aufnahme in die nächst höhere Klasse, sei es an derselben, sei es an einer anderen gleichartigen Anstalt.

Artikel 7.

Real-Mittelschulen, deren Lehrgang weniger als sechs Jahrgänge umfaßt, führen die Benennung

„Höhere Bürgerschulen“.

Einrichtung und Lehrplan wird für jede dieser Anstalten mit Rücksicht auf die Beschlüsse beziehungsweise Anträge der Gemeinde, welche die Anstalt unterhält oder zu deren Unterhaltung Beiträge leistet, durch die Staatsbehörde bestimmt.

Artikel 8.

Realprogymnasien können mit Gelehrtenschulen verbunden werden. Dabei gilt als Regel, daß der Unterricht ein gemeinsamer ist, mit Ausnahme des Griechischen, an dessen Stelle für die nach dem Lehrplane der Realgymnasien sich weiter bildenden Schüler eine entsprechende Anzahl von Unterrichtsstunden in der englischen Sprache und anderen Lehrgegenständen tritt.

Im übrigen werden die näheren Anordnungen über die Einrichtung solcher zusammengefügter Anstalten je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles durch die Oberschulbehörde getroffen.

Artikel 9.

Mit Ober-Realschulen (Artikel 4) oder Realschulen (Artikel 5) können Fachklassen für technische oder industrielle Berufszweige verbunden werden, deren Einrichtung und Lehrplan in derselben Weise geordnet wird, wie in Artikel 7 Absatz 2 hinsichtlich der Höheren Bürgerschulen bestimmt ist.

Artikel 10.

Das regelmäßige Alter für den Eintritt in die unterste Klasse einer Real-Mittelschule (Artikel 1) ist das zurückgelegte neunte bis elfte Lebensjahr.

Als Vorkenntnisse werden für die Aufnahme in die unterste Klasse verlangt:

1. Fertigkeit im Lesen des Deutschen in deutscher und lateinischer Druckschrift;
2. Übung im Niederschreiben vorgesprochener deutscher Sätze, sowie in der lateinischen Schrift;
3. Kenntniss der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen im Zahlenraum bis 100.

Artikel 11.

Die Schulordnung ist für Real-Mittelschulen dieselbe wie für Gelehrtenschulen.

Abweichungen von der allgemeinen Schulordnung, insbesondere solche, welche bei Höheren Bürgerschulen (Artikel 7) und Anstalten mit Fachklassen (Artikel 9) durch die der einzelnen Anstalt gegebene Einrichtung bedingt werden, bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde.

Artikel 12.

An Real-Mittelschulen soll der Unterricht in Sprachen durchgehends, anderer wissenschaftlicher Unterricht vom vierten Jahreskurse (einschließlich) aufwärts vorzugsweise Lehrern übertragen werden, welche nach Maßgabe der Vorschriften über die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers als befähigt für das Lehramt an Mittelschulen erklärt sind.

Für den übrigen Unterricht können als Lehrer solche verwendet werden, welche ihre Befähigung zur Erteilung höheren Unterrichts durch Bestehen der hiefür bestimmten Prüfung (Reallehrerprüfung) nachgewiesen haben.

Der Unterricht im Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen kann in allen Klassen an Volksschullehrer oder an Fachlehrer (Nebenlehrer) vergeben werden.

Die Oberschulbehörde kann für einzelne Anstalten genehmigen, daß die Schüler der drei untersten Jahreskurse in einzelnen Lehrgegenständen — z. B. Religion, Schreiben, Singen, Turnen — den Unterricht in der Volksschule des Ortes, gemeinschaftlich mit Schülern der letzteren, erhalten.

Als Lehrer der technischen Fächer in Fachklassen (Artikel 9) können solche verwendet werden, deren Befähigung zur Erteilung des betreffenden Unterrichts nach Ermessen der Oberschulbehörde nachgewiesen ist.

Artikel 13.

Jede Real-Mittelschule hat einen Vorsteher (Direktor, Rektor, Vorstand), der die Anstalt nach außen vertritt und dem die nächste Aufsicht im Innern übertragen ist.

Zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt wird ein Beirat bestellt, welchem als Mitglieder angehören sollen:

1. mindestens ein Vertreter der Gemeinde, in welcher die Anstalt errichtet ist;
2. der Vorsteher der Anstalt;
3. ein weiterer Lehrer derselben, welcher auf den Vorschlag der Lehrerversammlung aus der Zahl der in etatmäßiger Eigenschaft angestellten Lehrer durch die Oberschulbehörde auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet wird;
4. ein am Orte der Anstalt wohnender, auf Vorschlag des Gemeinderats durch die Oberschulbehörde auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennender Arzt.

Im Staatsdienst stehende Ärzte sind verpflichtet, einer an sie ergehenden Berufung in den Beirat Folge zu leisten.

Artikel 14.

Zu den Gegenständen, in welchen eine Beteiligung des Beirates einzutreten hat, gehören jedenfalls:

1. Beratung organisatorischer Fragen, insbesondere über Änderungen des Umfangs oder sonstiger Einrichtungen der Anstalt;
2. Verhandlungen, welche die Herstellung oder bauliche Änderung des Anstaltsgebäudes, außerordentliche Herstellung oder Beschaffung von Gegenständen der innern Einrichtung betreffen;
3. alle Verhandlungen über Maßnahmen, welche auf die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler sich beziehen;
4. die Aufstellung des Entwurfes zum Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt;
5. Schulgeldbefreiungen;
6. Beratungen über die Art und Weise der Handhabung der Schulzucht im allgemeinen und Stellung hierauf bezüglich Anträge bei der Oberschulbehörde.

Beschlüsse der Lehrerversammlung, welche die Ausweisung von Schülern aus der Anstalt aussprechen, bedürfen der Zustimmung des Beirates. Wird letztere versagt, ist vor der Eröffnung und dem Vollzuge des Ausweisungsbeschlusses die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen.

Nur in dringenden Fällen kann durch die Lehrerversammlung die sofortige Entfernung eines Schülers verfügt werden. Der bezügliche Beschluß ist mit einer Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse des Falles dem Beirat zur Kenntnisaahme mitzuteilen.

Artikel 15.

Real-Mittelschulen können errichtet beziehungsweise forterhalten werden in Gemeinden, welche sich verpflichten, für den Aufwand jeder Art aufzukommen, der für die ordnungsmäßige Einrichtung und für einen dem Lehrplane und der Schulordnung entsprechenden Betrieb der Anstalt erforderlich ist, soweit dieser Aufwand

- a. durch den Ertrag des Anstaltsvermögens oder der Fonds jener Schulen, welche in solche Lehranstalten umgewandelt werden, sowie aus anderen für derartige Schulen besonders gestifteten oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften verwendbaren Stiftungen,
- b. durch Beiträge der Schüler nicht gedeckt und auch nicht von der Staatskasse übernommen wird.

Für Realschulen oder für Höhere Bürgerschulen, in deren Lehrplan die lateinische Sprache als Pflichtfach nicht aufgenommen ist, dürfen Erträgnisse aus Vermögen, welchem stiftungsmäßige Widmung für eine Anstalt mit Lateinunterricht zukommt, nur verwendet werden, wenn an der Anstalt eine Einrichtung dahin getroffen ist, daß freiwillige Teilnehmer Unterricht in Latein — ohne Zahlung eines besonderen Schulgeldes oder einer sonstigen Vergütung für diesen Unterricht — in dem Umfange erhalten können, wie solcher der Widmung des betreffenden Stiftungsvermögens entspricht.

Artikel 16.

Durch ein zwischen der staatlichen Schulverwaltung und der Gemeinde (Artikel 14) zu vereinbarendes Statut werden für jede einzelne Real-Mittelschule die einer näheren Feststellung bedürftenden Verhältnisse geordnet. Das Statut bestimmt insbesondere:

1. über Zusammensetzung, Leitung und Geschäftskreis des Beirates, soweit hierüber in der gegenwärtigen Verordnung nicht Verfügung getroffen ist;
2. unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Umfange eine Beteiligung der Staatskasse an dem Aufwande für Unterhaltung der Anstalt stattfindet;
3. ob und in welcher Weise den Organen der Gemeinde eine Mitwirkung bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt, insbesondere bei Besetzung der Lehrerstellen zustehen soll. Sofern, beziehungsweise soweit eine solche Mitwirkung der Gemeinde nicht ausdrücklich im Statut eingeräumt ist, wird die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt ausschließlich von der staatlichen Schulverwaltung geführt.

Artikel 17.

Sowohl der Gemeinde als dem Staate steht das Recht zu, das vereinbarte Statut (Artikel 16) zu kündigen.

Die Kündigung wird mit dem Schluß des auf den Zeitpunkt derselben folgenden Schuljahres wirksam.

Kommt in der Zwischenzeit eine neue Vereinbarung nicht zustande, so erfolgt die Auflösung der Anstalt klassenweise, mit der untersten Klasse beginnend, dadurch, daß für die jedes Jahr (weiter) in Wegfall kommende Klasse Schüleraufnahmen nicht mehr stattfinden.

Artikel 18.

Die Bestimmungen des Artikel 17 finden auch Anwendung auf die — bis auf weiteres in Geltung bleibenden — Satzungen der bei Erlassung dieser Verordnung bereits bestehenden Real-Mittelschulen.

Artikel 19.

Die Aufnahme von Lehranstalten unter die Zahl, sowie das Ausschneiden solcher aus der Zahl der Real-Mittelschulen der einen oder anderen Gattung (Artikel 1) ist durch den Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Bei Höheren Bürgerschulen (Artikel 7) sind in die Bekanntmachung Angaben über den Umfang der Anstalt (Zahl und Bezeichnung der Jahreskurse), sowie über die Einrichtung ihres Lehrplanes (ob ohne Lateinunterricht, ob mit Latein als Pflicht- oder als wahlfreies Fach) aufzunehmen.

Artikel 20.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Demselben steht insbesondere zu:

1. die Feststellung der Lehrpläne für die Realgymnasien und die Ober-Realschulen sowie die Ordnung der Reifeprüfungen (Artikel 6);
2. die Feststellung der Einrichtung und des Lehrplanes für Höhere Bürgerschulen (Artikel 7) sowie der Einrichtung und des Lehrplanes der Fachklassen bei Ober-Real- oder Realschulen (Artikel 9);
3. die Genehmigung der Satzungen für Real-Mittelschulen (Artikel 16) sowie die Kündigung solcher (Artikel 17 und 18).

Artikel 21.

Übergangsbestimmung.

Die Vorschriften in Artikel 6 Absätze 3 und 4 dieser Verordnung finden auf die mit siebenjährigem Lehrgang bereits bestehenden Real-Mittelschulen (Realprogymnasien, Realschulen) erst vom kommenden Schuljahr (1893/94) an Anwendung.

Gegeben zu Schloß Baden, den 5. Juni 1893.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Organisation der Real-Mittelschulen betreffend.

Gemäß Artikel 19 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Real-Mittelschulen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.), bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die Realschule zu Karlsruhe, nachdem dieser Anstalt durch die Stadtgemeinde Karlsruhe mit Beginn der Schuljahre 1891/92 und 1892/93 ein achter und ein neunter Jahreskurs als erste Klasse (untere und obere Abteilung) angegliedert worden ist, nunmehr als Ober-Realschule im Sinne der Artikel 1 und 4 der erwähnten höchsten Verordnung anerkannt worden ist.

Karlsruhe, den 17. Juni 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Dr. Dieß.

III.

Dienstverdingungen.

Statmäßige Amtsstellen für wissenschaftlich gebildete Lehrer sind an nachbenannten Anstalten zu besetzen:

Mannheim, Realschule, eine Stelle (Lehrbefähigung in neueren Sprachen oder in Mathematik und Naturwissenschaften);

Säckingen, Höhere Bürgerschule, eine Stelle (Lehrbefähigung in neueren Sprachen);

Schweizingen, Höhere Bürgerschule, eine Stelle (Lehrbefähigung in neueren Sprachen und in Latein für untere Klassen).

Bewerbungen sind binnen 10 Tagen beim Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 5. Juni 1883.

Königliche

Hof-

und Schulrat des Großherzogthums Baden
 Dr. Schell

II.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und Unterrichts

Die Organisation der Real- und höheren Schulen betreffend.
 Gemäß Artikel 18 der landesverordneten Verordnung vom 5. Juni 1883, betreffend die Organisation der Real- und höheren Schulen (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XII), bringen wir zur öffentlichen Kenntniss, dass die Real- und höheren Schulen in Baden, nachdem dieser Real- und höheren Schulen Statuten mit Beginn der Schullaufe 1881/82 und 1882/83 ein neues und ein neues Statut als erste Klasse (untere und obere Klasse) angeordnet worden ist, nunmehr als Real- und höheren Schulen im Sinne der Artikel 1 und 4 der erwähnten Verordnungen anerkannt werden.
 Karlsruhe, den 17. Juni 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern und Unterrichts
 Dr. Schell

Redigiert vom Secretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Maljch & Vogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 8. Juli

1893.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Lehrerinnenprüfung betreffend. — Die Dienstprüfung der Volksschulandidaten an den Seminaren Ettlingen und Karlsruhe I. betreffend. — Die Ausnahme von Schulamtsaspiranten in die Lehrerseminare Ettlingen und Karlsruhe I. betreffend. — Die Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Dienstnachrichten.

Diensterledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Dienstnachrichten. — Diensterledigung.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 19. Mai d. J.

den Professor Johann Fink am Gymnasium in Baden auf sein unterthänigstes Ansuchen auf den Schluß des laufenden Schuljahres (11. September d. J.) in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 1. Juni d. J.

den Professor Theodor Höflin an der Realschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an das Realgymnasium in Karlsruhe zu versetzen und

dem Lehramtspraktikanten Karl Keller von Eichersheim, unter Ernennung desselben zum Professor, die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers am Realgymnasium in Karlsruhe zu übertragen; ferner

dem Lehramtspraktikanten Friedrich Dürr von Tauberbischofsheim, unter Ernennung desselben zum Professor, die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers am Gymnasium in Karlsruhe,

dem Lehramtspraktikanten (geistlichen Lehrer) Rupert Rohrhurst von Wittnau, unter Ernennung desselben zum Professor, die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers am Gymnasium in Heidelberg,

dem Lehramtspraktikanten Dr. Karl Armbruster von Karlsruhe, unter Ernennung desselben zum Professor, die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an der Höheren Mädchenschule in Karlsruhe und

dem Lehramtspraktikanten Heinrich Schmidt von Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines Rektors an der erweiterten Volksschule der Stadt Karlsruhe zu übertragen.

II.

Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Nr. 11731. Nachbenannten Kandidatinnen ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, bestandenen Prüfung die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden:

A. Für Höhere Mädchenschulen:

Bürkle, Anna, von Neustadt,
Eberhart, Emma, von Rottenburg,
Hacker, Klara, von Wattenheim,
Kohler, Mathilde, von Offenburg,
Kunz, Katharina, von Willkau,
Troemer, Klara, von Züllichau.

B. Für Volksschulen:

Bickel, Lina, von Lahr,
Gais, Sophie, von Schramberg,
Hambrecht, Emilie, von Offenburg,
Kathriner, Gisela, von Aglasterhausen,
Kobe, Lina, von Freiburg,
Kramer, Emilie, von Straßburg,
Lederle, Anna, von Lenzburg,
Lederle, Frieda, von Freiburg,
Miltner, Marie, von Staufen,
Molz, Luise, von Kappel,
Pfeifer, Helene, von Breslau,

Roth, Adelheid, von Karlsruhe,
Wittmann, Anna, von Offenburg.

Karlsruhe, den 3. Juni 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3003.

Landauer.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten an den Seminaren Ettlingen und Karlsruhe I. betreffend.

Nr. 12000. Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten — §. 28 des Elementarunterrichtsgesetzes — findet statt:

bei dem Seminar Ettlingen:

am Mittwoch, den 9. August l. J. und den folgenden Tagen;

bei dem Seminar Karlsruhe I.:

für Lehrerinnen:

am Montag, den 11. September l. J. und den folgenden Tagen,

für Lehrer:

am Dienstag, den 12. September l. J. und den folgenden Tagen.

Die Anmeldungen, bezüglich deren auf die Bestimmungen der §§. 22 und 23 der Ministerialverordnung vom 28. November 1885 (Schulverordnungsblatt Nr. XIII.) verwiesen wird, sind spätestens bis 20. Juli l. J. für das Seminar Ettlingen und bis 15. August l. J. für das Seminar Karlsruhe I. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidaten, welche auf ihre Gesuche um Zulassung eine abschlägige Antwort nicht erhalten, haben sich am Tage vor der Prüfung bei der betreffenden Seminardirektion zu melden und 8 Tage vor dem Abgang von dem Ort ihrer Verwendung der vorgesehnen Kreisschulvisitatur unter Angabe, wie für die einstweilige Verseehung ihres Dienstes gesorgt ist, portofreie Anzeige zu erstatten.

Im übrigen verweisen wir auf die angeführte Verordnung, insbesondere die Bestimmungen in den §§. 1—3.

Karlsruhe, den 16. Juni 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

3003.

Meyer.

Die Aufnahme von Schulamtsaspiranten in die Lehrerseminare Ettlingen und Karlsruhe I. betreffend.

Nr. 12000. Die Prüfung der Schulamtsaspiranten behufs Aufnahme in die Lehrerseminare findet statt:

bei dem Seminar Ettlingen:

Montag, den 2., und Dienstag, den 3. Oktober l. J.;

bei dem Seminar Karlsruhe I.:

Dienstag, den 19., und Mittwoch, den 20. September l. J.

Die Schulamtsaspiranten, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Beobachtung der Verordnung vom 19. Juli 1879 — Schulverordnungsblatt Nr. VII. — (§. 1 der Schulordnung für die Lehrerseminare) vor dem 1. September l. J. unmittelbar an die betreffenden Seminardirektionen zu wenden, und, wenn ihnen eine abweisliche Verbescheidung nicht zugeht, am Nachmittag vor der Prüfung in dem Seminar sich einzufinden.

Karlsruhe, den 16. Juni 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Für Mittelschulen:

Abbildungen zur alten Geschichte für die oberen Klassen höherer Lehranstalten. Von Professor Dr. H. Luckenbach. Verlag von R. Oldenbourg in München und Leipzig. Preis 1 M. 80 J.

Das Heft enthält in glücklicher Auswahl und guter Ausführung eine Reihe von 169 Abbildungen zur alten Geschichte, die nicht nur zur Belebung des Geschichtsunterrichts der Sekunda dienen, sondern auch bei der Behandlung alter und neuer Schriftsteller in Prima Verwendung finden können.

III.

Dienstnachrichten.

Hauptlehrerin Marie Kelbling an der Höheren Mädchenschule in Baden wurde in gleicher Eigenschaft an die Höhere Mädchenschule in Heidelberg versetzt.

Aufgrund des §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurde bestimmt, daß an der Volksschule zu Oberhausen, A. Bruchsal, Hauptlehrer Jakob Bindert die Stelle des „ersten Lehrers“ einzunehmen hat.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

Hauptlehrer Rudolf Geiger in Sauldorf, A. Meßkirch, nach Hochsal, A. Waldshut.

Hauptlehrer Georg Greiner in Hausen, A. Schopfheim, nach Thumringen, A. Lörrach.

Hauptlehrer Martin Henglein in Menzingen, A. Bretten, nach Ostersheim, A. Schwezingen.

Hauptlehrer Wilhelm Kuhn in Ittersbach, A. Pforzheim, nach Neulußheim, A. Schwezingen.

Hauptlehrer Johann Lais in Marzell, A. Müllheim, nach Wilferdingen, A. Durlach.

Hauptlehrer Karl Friedrich Lehrer in Schwanenbach, A. Triberg, nach Linkenheim, A. Karlsruhe.

Hauptlehrer Hermann Maier in Sunthausen, A. Donaueschingen, nach Wutöschingen, A. Waldshut.

Hauptlehrer Gustav Schäfer in Ugenfeld, A. Schönau, nach Gausbach, A. Rastatt.

Hauptlehrer Jakob Sütterlin in Stetten, A. Lörrach, nach Weil, A. Lörrach.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

Altglashütte, A. Neustadt: dem Schulverwalter Kaver Schütz dortselbst.

Bärenthal, A. Neustadt: dem Unterlehrer Emil Koch in Menzingen, A. Freiburg.

Burbach, A. Ettlingen: dem Unterlehrer Jakob Gropf in Geroldsau, A. Baden.

Graben, A. Karlsruhe: dem Schulverwalter Philipp Herzer in Linkenheim, A. Karlsruhe.

Gutenstein, A. Meßkirch: dem Unterlehrer Ferdinand Riede in Freiburg.

Hauenstein, A. Waldshut: dem Schulverwalter Eduard Hungerer in Oberhausen, A. Emmendingen.

Hausen vorwald, A. Donaueschingen: dem Unterlehrer Friedrich Hornberger in Menzingen, A. Stockach.

Hertingen, A. Lörrach: dem Unterlehrer Heinrich Schickle in Baden.

Neuhausen, A. Billingen: dem Schulverwalter Eduard Mutter dortselbst.

Niedereggenen, A. Müllheim: dem Unterlehrer Adolf Kayser in Haltingen, A. Lörrach.

Oberereggenen, A. Müllheim: dem Schulverwalter Adolf Engler dortselbst.

Detigheim, A. Rastatt: dem Schulverwalter August Nagel dortselbst.

Wagshurst, A. Achern: dem Unterlehrer Leopold Krämer in Mannheim.

Weisweil, A. Emmendingen: dem Schulverwalter Daniel Wältner dortselbst.

Wintersweiler, A. Lörrach: dem Schulverwalter Theodor Lauer dortselbst.

Zaisenhausen, A. Bretten: dem Schulverwalter Georg Eckert dortselbst.

Zuwald, A. Offenburg: dem Schulverwalter August Zimmermann dortselbst.

Durch Entschließung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Hauptlehrer Joseph Epp an der Volksschule in Neckarelz auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste auf 1. November d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Der zuruhegesetzte Hauptlehrer Rupert Schwarzhans, z. Bt. Schulverwalter in Gutenstein, A. Mefkirch, wurde auf Ansuchen unter Enthebung von seiner derzeitigen Stelle in den Ruhestand zurückversetzt.

Entlassen wurde aus dem öffentlichen Schuldienst auf Ansuchen die Hauptlehrerin Mathilde von Langsdorff an der Höheren Mädchenschule in Offenburg auf 1. September l. J.

IV.

Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bachheim, A. Donaueschingen.
 Bischweier, A. Rastatt.
 Erlenbach, A. Tauberbischofsheim.
 Neudorf, A. Bruchsal.
 Sauldorf, A. Mefkirch.
 Segeten, A. Waldshut.
 Sunthausen, A. Donaueschingen.
 Triberg.
 Uzenfeld, A. Schönau.
 Weinheim.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Gochsheim, A. Bretten.
 Hausen, A. Schopfheim.
 Ittersbach, A. Pforzheim.
 Marzell, A. Müllheim.
 Menzingen, A. Bretten.
 Schwanenbach, A. Triberg.
 Stetten, A. Lörrach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreis Schulvisitatur einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Theodor Ullmann, Professor am Progymnasium in Donaueschingen, am 23. Mai d. J.
 Friedrich Weißhaar, Hauptlehrer in Weinheim, am 25. Mai d. J.
 Leopold Abegg, Diakonus, zuruhegesetzter Vorstand der Höheren Bürgerschule in Bretten, am
 2. Juni d. J.
 Joseph Grießer, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Liptingen, am 13. Juni d. J.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbebeschulwesens.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliessung des Großherzoglichen Gewerbebeschulrats wurden nachstehende etatmäßige Amtsstellen für Gewerbelehrer (Gehaltsklasse II.) übertragen:

- an den Gewerbebeschulen in
 Mannheim, dem Gewerbebeschulkandidaten Adolf Größle,
 Waldürn, dem Gewerbebeschulkandidaten Karl Kuhn.

Dienstverledigung.

An der Baugewerbeschule in Karlsruhe ist eine etatmäßige Reallehrerstelle (Gehaltsklasse II.) zu besetzen. In den Bereich der event. zu erteilenden Lehrfächer fallen:

Deutsch, Rechnen, Arithmetik, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie und Physik.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen unter Darlegung des Lebenslaufes bei dem Großh. Gewerbebeschulrat einzureichen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Kalsch & Vogel in Karlsruhe.

Todesfälle

Joseph Wierber, k. k. bayerischer Hauptleutnant in Regiment Nr. 13, am 18. Juni 1813.
 Leopold Berg, k. k. bayerischer Hauptleutnant in Regiment Nr. 13, am 18. Juni 1813.
 Friedrich Berg, k. k. bayerischer Hauptleutnant in Regiment Nr. 13, am 18. Juni 1813.
 Johann Berg, k. k. bayerischer Hauptleutnant in Regiment Nr. 13, am 18. Juni 1813.

Denkmalgesetz

Wahlrecht und dem Gebiet des Oberbistums

Lehrerbildung

Zurückbildung der Oberbischöflichen Lehrerbildungsanstalt zu Bamberg.
 Die Oberbischöfliche Lehrerbildungsanstalt zu Bamberg ist durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Bamberg am 1. März 1813 aufgehoben worden.
 Die Lehrerbildung ist nunmehr in den Oberbischöflichen Seminaren zu Bamberg, Würzburg und Regensburg zu betreiben.

Einflussleistung

Zu der Pensionierung des k. k. bayerischen Hauptleutnants Joseph Wierber in Bamberg.
 Die Pensionierung des k. k. bayerischen Hauptleutnants Joseph Wierber ist durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Bamberg am 1. März 1813 bewilligt worden.
 Die Pensionierung des k. k. bayerischen Hauptleutnants Joseph Wierber ist nunmehr in Bamberg zu betreiben.

Verlag von G. L. Neumann, Neudamm. - Druck von W. A. B. Vogel in Berlin.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. August

1893.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Aufnahme von Böglingen in die Präparandenschule zu Tauberbischofsheim betreffend. — Die Friedrichsstiftung zur Unterstützung von Volks- und Religionschullehrern betreffend. — Die Heil- und Pflgeanstalt für epileptische Kranke in Kork betreffend.

Diensta Nachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Diensta Nachricht. — Dienst erledigungen. — Todesfall.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 28. Juni d. J.

den Professor Dr. Ferdinand Köfiker am Gymnasium in Mannheim in gleicher Eigenschaft an dasjenige in Heidelberg zu versetzen,

dem Vorstand der Höheren Bürgerschule in Sinsheim, Professor Friedrich Ritter, unter Entbindung desselben von der Leitung der genannten Anstalt, die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers am Gymnasium in Freiburg zu übertragen,

dem früheren Professor Dr. Robert Meyer die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers am Gymnasium in Baden auf Beginn des kommenden Schuljahres (11. September d. J.) zu übertragen,

den Professor Friedrich Jost an der Höheren Bürgerschule in Sinsheim zum Vorstand dieser Anstalt zu ernennen und

dem Lehramtspraktikanten Philipp Blümmel von Seckenheim, unter Ernennung desselben zum Professor, die etatmäßige Amtsstelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers an der Höheren Bürgerschule in Sinsheim zu übertragen;

unter dem 14. Juli d. J.

den Professor Ludwig Durban am Progymnasium in Durlach auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste, auf den Schluß des laufenden Schuljahres (11. September d. J.) in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats.

Die Aufnahme von Böglingen in die Präparandenschule zu Tauberbischofsheim betreffend.

Nr. 15024. Die Aufnahmeprüfung an der Präparandenschule zu Tauberbischofsheim findet am

Montag, den 11. September l. J.

und den folgenden Tagen statt.

Den Aufnahmsgesuchen, welche bis zum 20. August l. J. bei dem Vorstand der Anstalt portofrei einzureichen sind, sind ein ärztliches Gesundheitszeugnis (Verordnung des Oberschulrats vom 17. Juni 1889 — Schulverordnungsblatt S. 74), ein Geburtschein, sowie die sämtlichen Zeugnisse der besuchten Schulen mit Angabe der Noten in sämtlichen Lehrgegenständen — für Aspiranten, welche bisher die Volksschule besucht haben, die vorgeschriebenen Zeugnisbüchlein — endlich eine Erklärung der Eltern bezw. Vormünder, daß sie die Kosten zu tragen bereit seien, beizufügen.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 20. April 1875 (Schulverordnungsblatt Nr. X.).

Die Angemeldeten, welchen keine abweisliche Verbescheidung zugeht, haben sich am Tage vor der Prüfung bei dem Vorstände der Anstalt persönlich zu melden.

Karlsruhe, den 17. Juli 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Friedrichsstiftung zur Unterstützung von Volks- und Religionschullehrern betreffend.

Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrats der Friedrichsstiftung wird hiermit zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 22. Juli 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

An sämtliche Großherzogliche Kreisschulvisitaturen und die Bezirksrabbinate, sowie an sämtliche Volks- und Religionschullehrer:

Aus der von den Israeliten des Großherzogtums gegründeten Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer werden für das Jahr 1893 wieder die statutenmäßigen Gaben von mindestens je 35 M. bis höchstens 70 M. im Gesamtbetrag von etwa 1200 M. an würdige und dürftige Bewerber verteilt werden.

Diejenigen Lehrer, welche hierauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiermit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihre persönlichen Verhältnisse, Dienstalter, Dienst Einkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen nebst etwaigen Unglücksfällen genau darzulegen sind, längstens bis zum 28. September l. J. an ihre vorgesetzten Kreisschulvisitaturen beziehungsweise Bezirksrabbinate einzusenden.

Die Großherzoglichen Kreisschulvisitaturen und Bezirksrabbinate werden ersucht, die bei ihnen eingelaufenen Gesuche zu sammeln, jedes einzeln zu begutachten und die ganze Sammlung bis Anfangs Oktober l. J. an den Stiftungsrat der Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer zu Karlsruhe, Lammstraße Nr. 1, zu übermitteln, oder bis zur gleichen Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später eintommende oder obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 22. Juli 1893.

Der Stiftungsrat der Friedrichsstiftung zur Unterstützung badischer Volks- und Religionschullehrer.

Armbruster.

Die Heil- und Pfllegeanstalt für epileptische Kinder in Kork betreffend.

Nr. 13812. Auf Antrag des Landesauschusses der Heil- und Pfllegeanstalt für epileptische Kinder in Kork bringen wir nachstehenden Aufruf nebst den Bedingungen für die Aufnahme in die genannte Anstalt zur Kenntnis der Beteiligten.

Karlsruhe, den 19. Juli 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Aufruf.

Ende vorigen Jahres wurde in Kork die Heil- und Pfllegeanstalt für epileptische Kinder eröffnet und damit gewiß einem besonders in den Kreisen der Schulmänner längst gefühlten

Bedürfnisse entsprochen. Die Thatsache einerseits, daß die meisten epileptischen Kinder unseres Landes die Schule gar nicht besuchen, oder wenn solches bei Einzelnen der Fall, dieser Schulbesuch mancherlei Störung des Unterrichts zur Folge hat, und andererseits die Erwägung, daß doch gerade diese Kinder eine eingehende Thätigkeit des Lehrers und Erziehers beanspruchen, rechtfertigen gewiß die Gründung einer Anstalt, deren Spezialität die Aufnahme schulpflichtiger Kinder ist. Wenn nun die Korcker Anstalt in erster Linie „Heil- und Pflegeanstalt“ sein will, so sieht sie ihren Zweck doch nur dann ganz erfüllt, wenn sie ihren Kindern auch Erziehung und Unterricht zuteil werden lassen kann. So empfangen die in der Anstalt untergebrachten Pfleglinge den Volksschulunterricht nach dem Lehrplan des Elementarunterrichtsgesetzes. Der Religionsunterricht wird jeweils von einem Geistlichen der betreffenden Konfession erteilt. Als Erziehungsanstalt verdient sie deshalb nicht nur die Beachtung der Familie, sondern ganz besonders auch derer, welche an der Erziehung der Jugend durch den Unterricht zu arbeiten berufen sind. Wir erlauben uns daher, unter Mitteilung unserer Aufnahmebedingungen die Volksschullehrer unseres Landes auf unsere Anstalt aufmerksam zu machen. Wir bitten einen jeden derselben, bei den Eltern und Orts- schulbehörden die Unterbringung der schulpflichtigen epileptischen Kinder (6. bis 16. Lebensjahr) in unsere Anstalt anzuregen, damit auch diesen Ärmsten bei sachgemäßer Behandlung und Pflege die Wohlthat des Unterrichts zuteil werden kann.

Bedingungen

für Aufnahme in die Heil- und Pflegeanstalt für epileptische Kinder in Korf.

§. 1.

Die Heil- und Pflegeanstalt für epileptische Kinder in Korf nimmt Knaben und Mädchen im schulpflichtigen Alter ohne Unterschied der Konfession auf. Unter besonderen Verhältnissen können auch Kinder vom 14. bis 16. Lebensjahr ausnahmsweise Aufnahme finden.

§. 2.

Als Pensionäre können solche Kinder in der Anstalt Unterkunft finden, welche die höheren Kosten für besondere Zimmer und eigene Wärter und Wärterinnen bezahlen. Die Wahl bzw. Genehmigung der letzteren steht dem Vorstande der Anstalt zu.

§. 3.

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand der Anstalt*) zu Korf zu richten und erfolgt durch Einreichung eines Fragebogens, welcher von der Ortsbehörde, dem Ortsgeistlichen und dem Arzte auszufüllen ist. Demselben ist beizufügen (oder beim Eintritt des Kindes mitzubringen): ein Staatsangehörigkeits-Ausweis bzw. ein Heimatschein, sowie ein Impfschein. Der Fragebogen wird dem Anmeldenden auf seinen Wunsch durch den Vorstand der Anstalt zugestellt.

*) Zur Zeit Herr Anstaltsinspektor Pfarrer Wiederteich in Korf.

§. 4.

Der Eintritt geschieht nur an dem mit dem Vorstande vereinbarten Tage, wobei Sonn- und Feiertage ausgeschlossen sind.

§. 5.

Das Kostgeld, welches je nach Alter, Vermögensverhältnissen und Ansprüchen für ein Kind 240 bis 600 *M.* beträgt — sofern nicht besondere Verträge mit Kreisverbänden oder Gemeinden abgeschlossen sind —, wird für den einzelnen Fall durch den Aufsichtsrat festgesetzt. Die in §. 2 genannten Pensionäre werden zu einem Jahrespreis von 1200 bis 2400 *M.* aufgenommen.

§. 6.

Die Anstalt reicht ihren Pflinglingen gute Wohnung, Kost und Bett, je nach Uebereinkunft auch Bekleidung, sorgt für den Unterricht und ärztliche Behandlung, bietet überhaupt alles, was zur Heilung, Erziehung und Pflege notwendig ist. Nur für größere Kosten bei außerordentlichen Kuren und lange andauernden Krankheiten haben die Fürsorger aufzukommen.

§. 7.

Jeder Pflingling hat bei seinem Eintritt mitzubringen: Eine genügende Ausstattung an Kleidern und Leibweißzeug, worüber von Seiten der Anstalt das Nähere bestimmt wird. Das etwa Fehlende wird auf Kosten der Fürsorger durch die Anstalt angeschafft. Für arme Kinder ist statt dieser Ausrüstung ein Abersalerfaß von 40 *M.* zu leisten. Für Pflinglinge, deren Kleidungsbedürfnisse durch ihren Fürsorger bestritten werden, ist beim Eintritt ein Vorschuß von 20 *M.* für die sogenannten Nebenauslagen zu hinterlegen und vierteljährlich auf gegebenen Nachweis zu ergänzen, wogegen der etwaige Rest beim Austritt zurückerstattet wird.

§. 8.

Die gegenseitigen Verpflichtungen werden in einem besonderen Vertrage festgestellt, welcher beiderseits vierteljährlich kündbar ist.

§. 9.

Erst nach Ablauf der Kündigungsfrist kann ein Pflingling aus der Anstalt entfernt werden. Doch steht der Anstalt das Recht zu, einen solchen jederzeit zurückzugeben, sobald sich sein Aufenthalt in der Anstalt nicht mehr mit dem Zweck derselben verträgt. Bei einem Austritt ohne Einhaltung der Kündigungsfrist seitens der Fürsorger, oder bei einem Todesfall bleibt das verfallene Kostgeld der Anstalt; auch sind derselben die Begräbniskosten zu ersetzen, soweit sie nicht durch letzteres gedeckt werden können.

Karlsruhe, im Oktober 1892.

Der Landesauschuß:

Ernst August Freiherr von Göler.

Der Aufsichtsrat:

Teubner, Oberamtmann in Rehl.

III.

Dienstnachrichten.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 17. Juli d. J. wurden in gleicher Eigenschaft veretzt:

Reallehrer Dr. Hermann S u s a n n von der Höheren Bürgerschule in Kenzingen an die Realschule in Heidelberg und

Reallehrer Dr. Ludwig G e r w i g von der Realschule in Heidelberg an die Höhere Bürgerschule in Kenzingen.

Aufgrund der Vorschrift in §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß an den nachverzeichneten Volksschulen, an denen mindestens drei Hauptlehrer angestellt sind, die Stelle des „ersten Lehrers“ einzunehmen haben:

In Eberbach: Hauptlehrer Heinrich S c h w a r z.

„ Rippenheim, A. Ettenheim: Hauptlehrer Martin F r e y.

„ Lauf, A. Bühl: Hauptlehrer Eduard F e t t i g.

Dem Volksschulkandidaten Kilian R i e d wurde aufgrund des §. 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule der Stadt Mannheim übertragen.

In gleicher Eigenschaft wurden veretzt:

Hauptlehrer Alois G i e r m a n n in Kobern, A. Mosbach, nach R i c h a r d t, A. Sinsheim.

Hauptlehrer Leonhard Wilhelm H o r n in Biesingen, A. Donaueschingen, nach W e i l, A. Lörrach.

Hauptlehrer Jul. Alb. H ü g l e in Friedrichsthal, A. Karlsruhe, nach H a g s f e l d, A. Karlsruhe.

Hauptlehrer Johann Baptist K e l l e r in Grafenhausen, A. Bonndorf, nach B r e m g a r t e n, A. Staufeu.

Hauptlehrer Joseph K l u g in Rumpfen, A. Buchen, nach I l m s p a n, A. Tauberbischofsheim.

Hauptlehrer Gustav K u n z in St. Roman, A. Wolfach, nach K e t t a r w i m m e r s b a c h, A. Eberbach.

Hauptlehrer Hermann K u s t e r e r in Waibstadt, A. Sinsheim, nach O h n i n g e n, A. Konstanz.

Hauptlehrer Emil S a t t l e r in Littenweiler, A. Freiburg, nach G r a f e n h a u s e n, A. Ettenheim.

Hauptlehrer Emil S t ä u b l e in Elzach, A. Waldkirch, nach H e r b o l z h e i m, A. Emmendingen.

Die etatmäßige Stelle einer Hauptlehrerin an der Höheren Mädchenschule zu O f f e n b u r g wurde der Lehrerin Elisabeth M i l t n e r an der Volksschule daselbst übertragen.

Etatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

D a u c h i n g e n, A. Billingen: dem Schulverwalter Otto S u t t e r in Grafenhausen, A. Ettenheim.

E p p l i n g e n, A. Tauberbischofsheim: dem Unterlehrer Adolf Leonhard in Ilvesheim, A. Mannheim.

F r ö h l u d, A. St. Blasien: dem Unterlehrer Konrad B l a t t n e r in Mundelfingen, A. Donaueschingen.

G e r n s b a c h, A. Rastatt: dem Unterlehrer Wilhelm M ü l l e r in Offenburg.

Haßmersheim, A. Mosbach: dem Unterlehrer Heinrich Pfeifer in Mannheim.
 Lauf, A. Bühl: dem Unterlehrer Alexander Albicker in Billingen.
 Mahlsbüren i. S., A. Stockach: dem Schulverwalter Nikodemus Gerti s dortselbst.
 Niefern, A. Pforzheim: dem Schulverwalter August Duggert dortselbst.
 Obergebisbach, A. Säckingen: dem Unterlehrer Albert Vieger in Umkirch, A. Freiburg.
 Sizenkirch, A. Müllheim: dem Schulverwalter Georg Zechiel dortselbst.
 Unterbiederbach, A. Waldkirch: dem Unterlehrer Mathias Schilling dortselbst.
 Waldulm, A. Achern: dem Unterlehrer Hermann Flg in Riechlinsbergen, A. Breisach.

Durch Entschließung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts wurden auf Ansuchen unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt:

auf 1. August d. J.:

Hauptlehrer Medard Rimmel in Mundelfingen;

auf 1. Oktober d. J.:

Hauptlehrer Georg Berger in Wieblingen,
 Hauptlehrer Johann Kederer in Lottstetten,
 Hauptlehrer Vitalis Geiger in Gottenheim;

auf 1. November d. J.:

Hauptlehrer Joseph Epp in Neckarelz,
 Hauptlehrer Heinrich Kircher in Eschelbronn,
 Hauptlehrer Leopold Braun in Erzingen,
 Hauptlehrer Franz Xaver Mayer in Niederwinden.

Durch Entschließung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Hauptlehrer Karl Soll in Brombach wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand versetzt worden.

Durch Entschließung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Hauptlehrer Karl Malzacher in St. Blasien auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit — bis zur Wiederherstellung derselben — auf 1. Oktober 1893 in den Ruhestand versetzt worden.

Schulkandidat Joseph Leber von Finsterlingen, zuletzt Unterlehrer in Griefsen, ist gemäß §. 34 E.-U.-G. aus dem Schuldienst entlassen worden.

IV.

Dienst erledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Nach, A. Engen.

Gottenheim, A. Breisach.

Hohenwarth, A. Pforzheim.

Liggeringen, N. Konstanz.

Münchingen, N. Bonndorf.

Neckarelz, N. Mosbach.

Oberkirch.

Seebach, N. Achern.

Sölden, N. Freiburg.

St. Blasien.

Sulzbach, N. Rastatt.

Uihlingen, N. Bonndorf.

Die Stelle eines ersten Lehrers in Waibstadt, N. Sinsheim.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Eiterbach, N. Heidelberg.

Eichelbrunn, N. Sinsheim.

Friedrichsthal, N. Karlsruhe.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreis-schulvisitatur einzureichen.

V.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Karl Hartfelder, Professor in Heidelberg, am 7. Juni d. J.

Sebastian Rheinboldt, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Freiburg, am 27. Juni d. J.

Karl Friedrich, Professor in Karlsruhe, am 7. Juli d. J.

Karl Georg Neu, Unterlehrer in Ellmendingen, am 12. Juli d. J.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Dienstnachricht.

Durch Entschliezung des Großherzoglichen Gewerbeschulrats vom 17. Juli 1893 Nr. 1467 wurde Gewerbelehrer Jakob Krum an der Gewerbeschule in Waldshut in gleicher Eigenschaft an die Gewerbeschule in Freiburg versetzt.

Diensterledigungen.

An der Gewerbeschule in Waldshut sowie an derjenigen in Wiesloch ist je eine etatmäßige Gewerbelehrerstelle (Gehaltsklasse II.) zu besetzen.

Bewerbungen sind innerhalb 8 Tagen bei Großh. Gewerbeschulrat einzureichen.

Todesfall.

Gestorben ist:

Karl Fendrich, Kreismusiklehrer in Billingen, am 10. Juli d. J.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Massch & Bogel in Karlsruhe.

Verordnungsblatt

des
Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. September

1893.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar I. in Karlsruhe für 1893 betreffend. — Die Schulbücher an den Gelehrtenschulen betreffend. — Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend. — Lehrerinnenprüfung betreffend. — Die Prüfung der Lehrerinnen in der Religionslehre betreffend.

Diensta Nachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens: Bekanntmachung des Großherzoglichen Gewerbeschulrats: Die Prüfung der Gewerbeschulandidaten für 1893 betreffend. — Diensta Nachrichten.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 22. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Professor Dr. Johann Fink am Gymnasium in Baden das Ritterkreuz I. Klasse Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Direktor des Realgymnasiums in Karlsruhe Karl Rappes das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Bähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. Juni d. J. gnädigst geruht:

dem geistlichen Lehrer am Gymnasium in Offenburg, Ignaz Scheuermann von Altheim, unter Ernennung desselben zum Professor, die etatmäßige Stelle eines wissenschaftlichen Lehrers an der genannten Anstalt zu übertragen.

II.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Organisation der Realmittelschulen betreffend.

Gemäß Artikel 3, 5 und 19 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Juni 1893, betreffend die Organisation der Realmittelschulen, wird bekannt gegeben, daß von Beginn des Schuljahrs 1893/94 an die bisherigen sechsclassigen Höheren Bürgerschulen in

Kenzingen,
Sinsheim,
Billingen

die Benennung „Realprogymnasium“, ferner die bisherigen sechsclassigen Höheren Bürgerschulen zu

Baden,
Bruchsal,
Ladenburg,
Müllheim,
Schopfheim,
Ueberlingen,
Waldshut

die Benennung „Realschule“ zu führen haben.

Karlsruhe, den 31. Juli 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Erb.

Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar I. zu Karlsruhe für 1893 betreffend.

Nr. 15974. Nachbenannte Zöglinge des III. Kurses des Lehrerseminars I. zu Karlsruhe sind nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden:

Baschang, Friedrich, von Karlsruhe,
Bernhard, Adolf, von Flehingen,
Bernhard, Jakob, von Dilsberg,
Braun, Friedrich, von Eschelbronn,
Brecht, Heinrich, von Heiligkreuzsteinach,

Burkhard, Heinrich, von St. Ilgen,
 Ehrmann, Friedrich, von Bauschlottt,
 Engler, Karl, von Weisweil,
 Gabel, Christian, von Korb,
 Gapp, Karl, von Mühlburg,
 Gomer, August, von Ittlingen,
 Gramlich, Heinrich, von Seunfeld,
 Gauth, Adolf, von Auerbach,
 Henninger, Richard, von Mosbach,
 Herbst, Karl, von Lörrach,
 Herold, Karl, von Rappenu,
 Horbach, Friedrich, von Heidelberg,
 Kemm, Hermann, von Graben,
 Kirsch, Georg, von Eschelbroun,
 Klein, Gustav, von Weiler,
 Koch, Wilhelm, von Mosbach,
 Kolb, Otto, von Wilferdingen,
 Nagel, Stefan, von Stafforth,
 Reich, Paul, von Karlsruhe,
 Reinhardt, Wilhelm, von Karlsruhe,
 Röckel, Georg, von Zaisenhausen,
 Rückert, Adam, von Höhesfeld,
 Schmid, Gerhard, von Erdbach,
 Scholl, Karl, von Reichartshausen,
 Stark, Karl, von Karlsruhe,
 Stiefel, Wilhelm, von Teutschneureuth,
 Ulmer, Friedrich, von Karlsruhe,
 Werner, August, von Diersheim,
 Zapf, Ludwig, von Dilsberg,
 Zischka, Julius, von Emmendingen.

Außerdem erhielt den Kandidatenschein:

Bernion, Friedrich, von Welschneureuth.

Karlsruhe, den 2. August 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Schulbücher an den Gelehrtenschulen betreffend.

Nr. 16368. Unter Abänderung unserer Verfügung vom 30. Juli 1887 Nr. 12282 (Schulverordnungsblatt 1887 Nr. VI.) wird angeordnet:

Anstelle der bisher in den Gelehrtenschulen gebrauchten lateinischen Grammatik von Dr. R. Stegmann tritt künftighin die

Lateinische Schulgrammatik. Bearbeitet von J. H. Schmalz und Dr. C. Wagener. Vielesfeld und Leipzig, Velhagen und Klasing. 1891.

Dieses Buch ist mit Beginn des Schuljahres 1893/94 in den Sexten der Gymnasien und Progymnasien einzuführen, um die bisher gebrauchte Grammatik nach und nach in allen Klassen zu ersetzen.

Die Lehrer des Lateinischen werden dabei auf die im gleichen Verlage erschienenen Erläuterungen zu meiner lateinischen Schulgrammatik von J. H. Schmalz hingewiesen.

Karlsruhe, den 4. August 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Gnadengaben für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern betreffend.

Nr. 17550. Unter Bezugnahme auf die landesherrliche Verordnung vom 18. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI. beziehungsweise Schulverordnungsblatt Nr. IX.) und auf die §§. 2, 3 und 4 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Oktober 1889, die Gnadengaben für Hinterbliebene von Beamten betreffend, wonach Gnadengaben im Falle eines dringenden Bedürfnisses in einmaligen Beträgen oder in Jahresbeträgen in stets widerruflicher Weise verwilligt werden können:

1. an Witwen von Hauptlehrern,
2. an solche hinterlassene ledige Söhne und Töchter von Hauptlehrern, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder deren Mutter nicht mehr lebt,
3. ausnahmsweise auch an Witwen solcher Hauptlehrer, welche gegen ihren Willen aus dem Schuldienst entlassen worden sind,

wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Die Gesuche um Verwilligung von Gnadengaben für das Jahr 1894 sind im Lauf des Monats Oktober d. J. bei der Ortsschulbehörde des Wohnorts zur Weiterbeförderung einzureichen.
2. Die Ortsschulbehörden haben jedem Gesuche eine Äußerung über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der Bittstellenden beizufügen und sodann sämtliche Gesuche bis spätestens 15. November d. J. an die vorgesezte Kreisschulvisitatur einzusenden.

Die Ortsschulbehörden haben die ihnen bekannten Lehrers-Witwen und Waisen auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

3. Die Kreis Schulvisitaturen werden die von den Ortsschulbehörden eingesandten Gesuche ebenfalls hinsichtlich der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Bittstellenden begutachten und dieselben bis längstens 1. Dezember d. J. anher vorlegen.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Genehmigung einer Gnadengabe, wenn nicht die Zuweisung ausdrücklich auf längere Zeit ausgesprochen ist, alljährlich von Neuem nachgesucht werden muß und daß in allen Fällen die Verwilligung nur mit Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erfolgt.

Karlsruhe, den 26. August 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Lehrerinnenprüfung betreffend.

Nr. 17391. In der ersten Hälfte des Monats Oktober d. J. findet Termin für die Erste, sowie für die Höhere Lehrerinnenprüfung statt. Beide Prüfungen werden in Heidelberg abgehalten werden. Der Höheren Lehrerinnenprüfung können sich nach §. 11 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 (Schulverordnungsblatt 1885, Nr. I.) nur solche Kandidatinnen unterziehen, welche spätestens in der zweiten Hälfte des Jahres 1892 die Erste Lehrerinnenprüfung bestanden haben. Anmeldungen mit den in der angegebenen Verordnung verlangten Zeugnissen und weiteren Beilagen, sowie der genauen Angabe, ob die Prüfungsbewerberin die Erste oder die Höhere Lehrerinnenprüfung abzulegen gedenke, sind bis zum 15. September d. J. anher einzureichen.

Diejenigen Kandidatinnen, welche zugleich die Prüfung in der Religionslehre ablegen wollen, haben ihrer Anmeldung eine Erklärung darüber auf besonderem Blatte beizulegen, welche außerdem den vollen Namen, Geburtsort, Geburtstag und das religiöse Bekenntnis der Aspirantin enthalten muß, ferner ein Zeugnis über den letzten von ihr empfangenen Religionsunterricht.

Zur Prüfung selbst haben diese Prüfungsbewerberinnen den Tauffchein, die evangelischen auch den Konfirmationschein mitzubringen.

Karlsruhe, den 28. August 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Armbruster.

Meyer.

Die Prüfung der Lehrerinnen in der Religionslehre betreffend.

Nr. 17928. Nachstehende, von dem Erzbischöflichen Ordinariat zu Freiburg erlassene Verordnung über die Religionsprüfung der römisch-katholischen Kandidatinnen des Lehramtes wird hiermit in sinngemäßer Anwendung des §. 22 Absatz 4 des Gesetzes vom 13. Mai 1892 über den Elementarunterricht zur Nachachtung verkündet.

Karlsruhe, den 4. September 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Religionsprüfung der römisch-katholischen Kandidatinnen des Lehramtes betreffend.

Nr. 6599. Gemäß §. 26 Absatz 3 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 13. Mai 1892 und §. 5 Ziffer 1 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, verordnen wir:

§. 1. Die Erteilung katholischen Religionsunterrichts an Volksschulen und den entsprechenden Klassen Höherer Mädchenschulen kann nur solchen Lehrerinnen anvertraut werden, welche ihre Befähigung hierzu durch eine besondere, in unserem Auftrage abgenommene Prüfung nachgewiesen haben.

§. 2. Zum Bestehen dieser Prüfung wird erfordert:

a. Genaue Kenntnis des Kleinen und Mittleren Diözesankatechismus, sowie der Biblischen Geschichte von Mey. Die Kandidatin muß imstande sein, einzelne biblische Geschichten im Anschlusse an den Text frei zu erzählen, zu erklären und auszulegen.

b. Bekanntschaft mit dem Schauplätze der heiligen Geschichte und mit den wichtigsten Thatsachen der Kirchengeschichte.

c. Kenntnis der Methodik des Religionsunterrichts, besonders des Unterrichts in der Biblischen Geschichte, und Vertrautheit mit dem offiziellen Religionslehrplane für die Volksschulen und mit den für die letzteren vorgeschriebenen Liedern des „Magnificat“.

§. 3. Die Prüfung wird alljährlich im Anschlusse an die nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884 stattfindenden staatlichen Lehrerinnenprüfungen durch einen von uns ernannten Kommissär abgenommen.

§. 4. Die Anmeldungen sind gleichzeitig mit den allgemeinen Meldungen zur Prüfung (§. 4 der angezogenen Verordnung) unter Anschlusse eines Taufscheines und eines Zeugnisses des letzten Religionslehrers durch Vermittlung des Großherzoglichen Oberschulrates bei uns einzureichen.

Lehrerinnen, welche bereits angestellt sind, ohne die Religionsprüfung gemacht zu haben, kann auch außerordentliche Gelegenheit zur nachträglichen Ablegung der Prüfung gegeben werden. Diesbezügliche Bittgesuche sind durch Vermittlung der Großherzoglichen Oberschulbehörde an uns zu richten.

§. 5. Die von uns ausgestellten Zeugnisse über den Erfolg der Prüfung werden den Aspirantinnen beziehungsweise Lehrerinnen durch den Großherzoglichen Oberschulrat zugestellt.
Freiburg, den 20. Juli 1893.

Das Erzbischöfliche Ordinariat.

Dr. Johann Christian Koos, Erzbischof.

IV.

Dienstnachrichten.

Durch Vereinbarung zwischen dem Oberschulrat und dem Stadtrat in Mannheim ist aufgrund des §. 107 Absatz 1 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 bestimmt worden, daß der mit der technischen Leitung des gesamten Volksschulwesens der Stadt Mannheim betraute Beamte die Benennung „Stadtschulrat“ zu führen habe.

Aufgrund des §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß an den nachverzeichneten Volksschulen, an denen mindestens drei Hauptlehrer angestellt sind, die Stelle des „ersten Lehrers“ einzunehmen haben:

„ In Graben: Hauptlehrer Heinrich Obländer.

„ Marlen: Hauptlehrer Romuald Bucher.

„ Thiengen: Hauptlehrer Emil Soos.

Aufgrund des §. 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen:

„ In Baden: dem Volksschulkandidaten Karl Rudolph.

„ Freiburg: dem Hauptlehrer Beda Wiesendanger.

„ Karlsruhe: dem Unterlehrer Franz Steinhart.

„ Pforzheim: dem Volksschulkandidaten Wilhelm Schaber und der Volksschulkandidatin Isabella Hoffmann.

Stamtmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

„ Elgersweier, N. Offenburg: dem Schulverwalter Konstantin Muth dortselbst.

„ Hoffstetten, N. Wolfach: dem Schulverwalter Anton Schaab dortselbst.

„ Mahlsbüren i. Th., N. Stodach: dem Schulverwalter Franz Kaver Häbler dortselbst.

Durch Entschließung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und

treu geleisteten Dienste auf 1. November d. J. in den Ruhestand versetzt worden die Hauptlehrer
 Karl Alois Lechner in Horrenberg und
 Georg Jakob Holzwarth in Kollmarsreuth.

Durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind auf ihr
 Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung ihrer langjährigen und treugeleisteten Dienste
 auf 1. November d. J. in den Ruhestand versetzt worden die Hauptlehrer
 Christoph König in Königshofen und
 Karl Schauble in Kirchhofen.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Hauptlehrer
 Eugen Dühmig an der Volksschule in Kuppenheim auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit
 unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste auf 1. November d. J. in den Ruhe-
 stand versetzt worden.

Hauptlehrer Joseph Stadthofer in Weilheim ist gemäß §. 34 C.-M.-G. aus dem Schuldienst
 entlassen worden.

V.

Diensterledigungen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden :

Königshofen, A. Tauberbischofsheim.

Kuppenheim, A. Rastatt.

Lottstetten, A. Waldshut.

Niederwinden, A. Waldkirch.

Niedöschingen, A. Donaueschingen.

Röhrenbach, A. Pfullendorf.

St. Blasien.

Waldkirch, A. Waldshut.

Weilheim, A. Waldshut.

Zimmerholz, A. Engen.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden :

Biesingen, A. Donaueschingen.

Brombach, A. Heidelberg.

Kollmarsreuth, A. Emmendingen.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesezten Kreis Schul-
 visitation einzureichen.

VI.

Todesfälle.

Gestorben sind:

- Adolf Dahm, zuletzt Unterlehrer in Auerbach, N. Mosbach, am 6. Juli d. J.
 Joseph Sparr, Hauptlehrer in Hügelsheim, N. Rastatt, am 12. Juli d. J.
 Johann Burger, Hauptlehrer in Haigerach, am 24. Juli d. J.
 Heinrich Biegler, Unterlehrer in Teutschneureuth, am 28. Juli d. J.

VII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten für 1893 betreffend.

Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten für das Jahr 1893, nach Maßgabe der Verordnung vom 4. September 1882, die Ausbildung und Prüfung der Gewerbeschulkandidaten betreffend (Schulverordnungsblatt 1882, Nr. XI.), wird am

Samstag, den 30. September d. J. vormittags 8 Uhr
 ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich gemäß §. 6 der genannten Verordnung unter Anschluß der vorgeschriebenen Nachweise bis spätestens 15. September d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Karlsruhe, den 23. August 1893.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.

Braun.

Schroff.

Dienstnachrichten.

Durch Entschließung Großherzoglichen Gewerbeschulrats wurden in gleicher Eigenschaft versetzt die Gewerbelehrer (Gehalts-Klasse II.) Leonhard Sindlinger an der Gewerbeschule in Mannheim an jene in Waldshut und Jakob Feuerstein an der Gewerbeschule in Buchen an jene in Wiesloch.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Gross in Karlsruhe. — Druck von Ralich & Vogel in Karlsruhe.

Die Prüfung der Gerichtsstandorte für 1888 betreffend
 Die Prüfung der Gerichtsstandorte für das Jahr 1888 und Wahrung der Ver-
 ordnung vom 4. September 1885, die Aushebung und Prüfung der Gerichtsstandorten
 betreffend (Schulverordnungsblatt 1885, Nr. 21), wird am
 Samstag, den 30. September d. J. Vormittags 8 Uhr
 ihren Anfang nehmen.
 Diejenigen, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich gemäß § 6 der
 genannten Verordnung unter Vorweisung der vorgeschriebenen Kaution bis spätestens 10 Uhr
 am 29. d. M. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.
 Karlsruhe, den 23. August 1888.
 Großherzoglicher Gerichtspräsident
 Braun

VII.
 Die Prüfung der Gerichtsstandorte für 1888 betreffend

Die Prüfung der Gerichtsstandorte für das Jahr 1888 und Wahrung der Ver-
 ordnung vom 4. September 1885, die Aushebung und Prüfung der Gerichtsstandorten
 betreffend (Schulverordnungsblatt 1885, Nr. 21), wird am
 Samstag, den 30. September d. J. Vormittags 8 Uhr
 ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich gemäß § 6 der
 genannten Verordnung unter Vorweisung der vorgeschriebenen Kaution bis spätestens 10 Uhr
 am 29. d. M. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.
 Karlsruhe, den 23. August 1888.
 Großherzoglicher Gerichtspräsident
 Braun

Die Prüfung der Gerichtsstandorte für 1888 betreffend
 Die Prüfung der Gerichtsstandorte für das Jahr 1888 und Wahrung der Ver-
 ordnung vom 4. September 1885, die Aushebung und Prüfung der Gerichtsstandorten
 betreffend (Schulverordnungsblatt 1885, Nr. 21), wird am
 Samstag, den 30. September d. J. Vormittags 8 Uhr
 ihren Anfang nehmen.
 Diejenigen, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich gemäß § 6 der
 genannten Verordnung unter Vorweisung der vorgeschriebenen Kaution bis spätestens 10 Uhr
 am 29. d. M. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.
 Karlsruhe, den 23. August 1888.
 Großherzoglicher Gerichtspräsident
 Braun

Die Prüfung der Gerichtsstandorte für 1888 betreffend
 Die Prüfung der Gerichtsstandorte für das Jahr 1888 und Wahrung der Ver-
 ordnung vom 4. September 1885, die Aushebung und Prüfung der Gerichtsstandorten
 betreffend (Schulverordnungsblatt 1885, Nr. 21), wird am
 Samstag, den 30. September d. J. Vormittags 8 Uhr
 ihren Anfang nehmen.
 Diejenigen, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich gemäß § 6 der
 genannten Verordnung unter Vorweisung der vorgeschriebenen Kaution bis spätestens 10 Uhr
 am 29. d. M. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.
 Karlsruhe, den 23. August 1888.
 Großherzoglicher Gerichtspräsident
 Braun

Die Prüfung der Gerichtsstandorte für 1888 betreffend
 Die Prüfung der Gerichtsstandorte für das Jahr 1888 und Wahrung der Ver-
 ordnung vom 4. September 1885, die Aushebung und Prüfung der Gerichtsstandorten
 betreffend (Schulverordnungsblatt 1885, Nr. 21), wird am
 Samstag, den 30. September d. J. Vormittags 8 Uhr
 ihren Anfang nehmen.
 Diejenigen, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben sich gemäß § 6 der
 genannten Verordnung unter Vorweisung der vorgeschriebenen Kaution bis spätestens 10 Uhr
 am 29. d. M. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.
 Karlsruhe, den 23. August 1888.
 Großherzoglicher Gerichtspräsident
 Braun

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. November

1893.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliessungen.**Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats:**

Die Vergabung des von Meris'schen Freiplaces in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden betreffend. — Den Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1894 betreffend. — Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1893 betreffend. — Die Verleihung von Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung in Mosbach für 1892/93 betreffend. — Die Vergabung von Stipendien aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luisenstiftung betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der von Bernhold'schen Stipendienstiftung betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Kurz'schen Stipendienstiftung in Überlingen betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Videll'schen Familien-Stipendien-Stiftung betreffend. — Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichs-Stiftung betreffend. — Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend. — Die Lehrerinnenprüfung betreffend. — Die Aufnahme der Volksschullandbibanten betreffend. — Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I. zu Karlsruhe für 1893 betreffend. — Die Dienstprüfung der Lehrerinnen betreffend. — Lehrerinnenprüfung in Heidelberg betreffend. — Empfehlung von Büchern betreffend.

Diensta Nachrichten.**Dienst erledigungen.****Todesfälle.**

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbe schulwesens: Bekanntmachungen des Großherzoglichen Gewerbe schulrats: Die Prüfung der Gewerbe schullandbibanten betreffend. — Die Prüfung der Zeichenlehrerandibanten betreffend. — Empfehlung von Lehrmitteln betreffend. — Diensta Nachrichten.

I.

Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 21. August d. J.

gnädigst geruht, den Professor am Gymnasium in Konstanz Johann Philipp Joseph Ruppert an das Progymnasium in Durlach und den Professor an der Höheren Bürgerschule in Wilingen Julius Märker an das Gymnasium in Konstanz in gleicher Eigenschaft zu ver setzen, sowie

dem Lehramtspraktikanten Leo Seger von Herrenschwand, unter Ernennung desselben zum Professor, die etatmäßige Stelle eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers am Gymnasium in Lörrach zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 26. August d. J.

gnädigst geruht:

die mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 28. Juni d. J. ausgesprochene Ernennung des früheren Professors Dr. Robert Meyer zum Professor am Gymnasium in Baden auf dessen unterthänigstes Ansuchen zurückzunehmen; ferner

den nachbenannten Lehramtspraktikanten, unter Ernennung derselben zu Professoren, etatmäßige Amtsstellen für wissenschaftliche Lehrer an den nachbenannten Mittelschulen zu übertragen:
am Progymnasium in Durlach dem Lehramtspraktikanten Georg Friedrich Weickart von Heidelberg,

an der Höheren Bürgerschule in Schwezingen dem Lehramtspraktikanten August Hermann Menton von Meersburg,

am Realprogymnasium in Billingen dem Lehramtspraktikanten Karl Friedrich Weis von Oberwinden,

an der Höheren Bürgerschule in Bretten dem Lehramtspraktikanten Dr. Georg Friedrich Abegg von Müppurr,

an der Realschule in Mannheim dem Lehramtspraktikanten Stephan August Daub von Mannheim,

an der Höheren Bürgerschule in Säckingen dem Lehramtspraktikanten Dr. Karl Dreans von Wiesloch,

am Realprogymnasium in Kenzingen dem Lehramtspraktikanten Dr. Hans Kohl von München,

an der Realschule in Baden dem Lehramtspraktikanten Dr. Karl Joseph Martin von Emmendingen,

an der Höheren Bürgerschule in Gernsbach dem Lehramtspraktikanten Johann Sailer von Eppingen.

II.

Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats.

Die Auszahlung der Lehrergehalte betreffend.

Nr. 17947. Wir sehen uns veranlaßt, unsere Bekanntmachung obigen Betreffs vom 29. Oktober 1892 — Schulverordnungsblatt 1892 S. 206 — zur sorgfältigen Nachachtung mit dem Anfügen in Erinnerung zu bringen, daß Nichtbeachtung der darin enthaltenen Vorschriften künftig unnachsichtlich mit Geldstrafe wird geahndet werden.

Karlsruhe, den 13. September 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Vergebung des von Meris'schen Freiplazes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut¹ in Baden betreffend.

Nr. 19287. In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Franz Joseph Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für ein Mädchen von seiner, aus den drei Linien von Grub (Zweige: von Lenz, von Rhvon und von Kolb), von Merhardt und von Tschudi bestehenden Verwandtschaft zu vergeben.

Etwaige Bewerbungen von Verwandten des Stifter's wären binnen drei Wochen durch Vermittelung des Familienältesten der betreffenden Linie bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Karlsruhe, den 23. September 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Den Preis des Schulverordnungsblattes für das Jahr 1894 betreffend.

Nr. 20540. Für das Jahr 1894 wurde der voranzuzahlende Preis des Schulverordnungsblattes auf 1 M. 15 S

Eine Mark fünfzehn Pfennig

— ausschließlich der Postexpeditionsgebühren — festgesetzt.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1893 betreffend.

Nr. 21850. Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1893 wird nach Maßgabe der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 20. Mai 1881 (Schulverordnungsblatt Nr. XI., 1881) am

Montag, den 11. Dezember l. Js.

und den folgenden Tagen für die Kandidaten der sprachlichen Abteilung, am

Montag, den 27. November l. Js.

und den folgenden Tagen für die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen und die Voraussetzungen der Zulassung zu derselben erfüllen (§. 5 obiger Verordnung) haben ihre Gesuche unter Anschluß der nach §. 6 der Verordnung erforderlichen Nachweise bis spätestens 20. November l. Js. bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 8. Oktober 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

J. B.

Blas.

Baader.

Die Verleihung von Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung in Mosbach für 1892/93 betreffend.

Nr. 20882. Die Prämien aus der Karl-Friedrich-Stiftung in Mosbach für das Schuljahr 1892/93 mit je 35 M. sind:

dem katholischen Hauptlehrer Gustav Lipp in Rittersbach und

dem evangelischen Hauptlehrer Daniel Ritter in Breitenbronn

verliehen worden.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Vergebung von Stipendien aus der katholischen Friedrich-Christiane-Luisenstiftung betreffend.

Nr. 22462. Aus der Friedrich-Christiane-Luisenstiftung sind für das Kalenderjahr 1894 einige Stipendien an katholische Studierende, welche dem höheren Schulfach sich widmen, zu vergeben.

Bewerber, unter welchen den aus den Standesherrschaften Salem und Petershausen stammenden der Vorzug zu geben ist, haben ihre Gesuche unter Vorlage ordnungsmäßiger Nachweise über Herkunft, wissenschaftliche Fortschritte, Sitten und Vermögen binnen drei Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 2. November 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Verleihung von Stipendien aus der von Bernhold'schen Stipendienstiftung betreffend.

Nr. 22506. Aus der von Bernhold'schen Stipendienstiftung dahier ist ein Stipendium im Betrag von 200 M. — 300 M. an einen Hochschulstudierenden zu vergeben.

Anspruchsberechtigt sind Studierende evangelischer Konfession, welche das Gymnasium in Karlsruhe besucht haben.

Etwaige Bewerbungsgesuche wären unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (Vermögens- und Reisezeugnis, Studien- und Sittenzeugnis der Hochschule) binnen 3 Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 2. November 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Jakob Kurz'schen Stipendienstiftung in Überlingen betreffend.

Nr. 22507. Aus der Stiftung des ehemaligen Domherrn Dr. Jakob Kurz von Konstanz sind für Studierende der katholischen Theologie zwei Stipendien im Betrage von je 360 M. in Erledigung gekommen.

Bewerber, welche nicht unter 18 und nicht über 26 Jahre alt, von ehelicher Geburt und gesunden Leibes sein müssen, haben ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Nachweise (Geburts-, Vermögens-, Studien- und Sittenzeugnisse) binnen drei Wochen bei dem Oberschulrat einzureichen.

Karlsruhe, den 2. November 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Lidell'schen Familien-Stipendien-Stiftung betreffend.

Nr. 22508. Aus der Lidell'schen Familien-Stipendien-Stiftung ist für das Studienjahr 1893/94 der Betrag von 1200 M. zu vergeben.

Bezugsberechtigt sind diejenigen männlichen ehelichen Nachkommen evangelischen Bekenntnisses aus dem Mannesstamm:

1. des Herzoglich Pfalz-Zweibrückischen Rentmeisters Johann Georg Steinheil zu Rappoltzweiler,

2. des Christian Friedrich Ventiser auf dem Hammerwert zu Pforzheim,
3. des Posthalters und Gastgebers „zum Erbprinzen“ Theodor Kreglinger in Karlsruhe und
4. des fürstlichen Geheimen Hofrates und Rentkammerprocurators Emanuel Meier in Karlsruhe,

welche nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre wenigstens drei Jahre lang das Gymnasium zu Karlsruhe mit gutem Erfolg besucht haben, und dem Studium auf dem Gymnasium zu Karlsruhe oder einer „andern gleichwertigen Anstalt oder einer Hochschule — oder aber anderen dem Staate und dem gemeinen Wesen nützlichen Wissenschaften, Künsten oder Professionen“ obliegen.

Die Dauer des Stipendiengenußes ist auf 6 Jahre festgesetzt.

„Künstler und Professionisten“ sollen zum Stiftungsgenuß jedoch nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie nach Beendigung ihrer Lehre die bis zu sechs Jahren noch fehlende Zeit zwecks größerer Vervollkommnung zum Besuche einer Fachschule (Handelsakademie, Kunstschule u. s. w.) verwenden. Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß ordnungsmäßiger Nachweise über die Erfüllung der Stiftungsbedingungen binnen 3 Wochen bei dem Großherzoglichen Oberschulrate einzureichen.

Karlsruhe, den 2. November 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Meyer.

Die Verleihung von Unterstützungen aus der Friedrichs-Stiftung betreffend.

Aus der Friedrichs-Stiftung wurden 37 Stipendien zu je 35 M. an Volks- und Religionschullehrer bewilligt und die sofortige Auszahlung angeordnet.

Karlsruhe, den 2. November 1893.

Der Stiftungsrat der Friedrichs-Stiftung.

Armbruster.

Karlsruhe, den 3. November 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Lambinus.

Die Abgangsprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend.

Nr. 16925. Nachbenannte Böglinge des III. Kurses des Lehrerseminars in Ettlingen wurden nach bestandener Abgangsprüfung unter die Volksschulkandidaten aufgenommen:

Augustdörfer, Georg, von Steinsfurth,
 Bier, Albert, von Großeicholzheim,
 Birzner, Edwin, von Mauenheim,
 Bösch, Karl, von Pfaffenweiler,
 Fried, Franz Xaver, von Hummertsried,
 Göbel, Joseph, von Kettigheim,
 Gramlich, Wilhelm, von Oberwittstadt,
 Hauck, Julius, von Kenzingen,
 Heilig, Gustav Otto, von Hemsbach,
 Hugelmann, Ludwig, von Schuttern,
 Jörg, Martin, von Siegelbach,
 Keller, Friedrich, von Edingen,
 Kiefer, Joseph, von Dettensee,
 Kölblle, Stephan, von Ladenburg,
 Kraft, Andreas, von Rappenu,
 Mauz, Vitus, von Burladingen,
 Rager, Johann Baptist, von Biesingen,
 Schwing, Valentin, von Balsbach,
 Seiß, Karl, von Gamburg,
 Staab, Emil, von Waldhausen,
 Stolzer, Ludwig, von Offenburg,
 Ziegler, Theodor, von Borthal.

Karlsruhe, den 29. August 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen betreffend.

Nr. 16926. Die Dienstprüfung am Lehrerseminar in Ettlingen haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

Finkel, Jakob, von Niederstogingen,
 Halder, Fritz, von Ostrach,
 Keller, Karl, von Karlsruhe,

Lutz, August, von Freudenberg,
 Matt, Karl, von Reichenbuch,
 Mudler, Karl, von Neudenu,
 Neureither, August, von Fahrenbach,
 Schütz, Martin, von Ueberlingen a. R.;

b. für einfache Volksschulen:

Albert, Otto, von Radolfzell,
 Bächler, Felix, von Eigeltingen,
 Böhm, Andreas, von Sulzbach,
 Bucher, Albert, von Mudau,
 Gaiser, Joseph, von Suggenthal,
 Göpferich, Emil, von Odenheim,
 Grimm, Wilhelm, von Kilsheim,
 Heinrich, Karl, von Mannheim,
 Henn, Hermann, von Osterburken,
 Höfele, Karl, von Aulendorf,
 Köhler, Anton, von Hambrücken,
 Kuhn, Theodor, von Langenbrücken,
 Laub, Otto, von Steißlingen,
 Martin, Karl, von Eigeltingen,
 Müller, Eugen, von Distelhausen,
 Noe, Karl, von Balsbach,
 Renner, Oskar, von Marbach,
 Rothermel, Joseph, von Destringen,
 Schlipper, Heinrich, von Düsseldorf,
 Schlipper, Winand, von Düsseldorf,
 Schönig, Gottfried, von Kobern,
 Schönith, Hermann, von Sulzbach,
 Schütz, Joseph, von Kaiseringen,
 Tritschler, Alfred, von Lenzkirch,
 Weindel, Simon, von Forst.

Karlsruhe, den 29. August 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Meyer.

Die Lehrerinnenprüfung betreffend.

Nr. 19505. Nachbenannten Kandidatinnen ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, im Monat Juli l. Js. bestandenen Prüfung die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden:

A. für Höhere Mädchenschulen:

Ahles, Ida, von Hausen,
 Beck, Mina, von Neckargemünd,
 Billing, Sophie, von Karlsruhe,
 Bulster, Marie, von Müllheim,
 Burger, Helene, von Karlsruhe,
 Bürk, Frieda, von Gölshausen,
 Dell, Johanna, von Karlsruhe,
 Grohe, Marie, von Trier,
 Grözingen, Marie, von Karlsruhe,
 Guyot, Luise, von Mannheim,
 Henrici, Johanna, von Hasmersheim,
 Höflin, Ida, von Bruchsal,
 Knecht, Marie, von Eberbach,
 Kocks, Auguste, von Freiburg,
 von Langsdorff, Thuisnelde, von Adelsheim,
 Leopold, Eugenie, von Germersheim,
 Mallebrein, Helene, von Baden,
 Milinowski, Else, von Tilsit,
 Müller, Anna, von Karlsruhe,
 Schneider, Anna, von Karlsruhe,
 Ströbe, Lilli, von Illenau,
 Stutz, Wilhelmine, von Mannheim,
 Zentmayer, Marie, von Worms;

B. für Volksschulen und in den Fächern der Volksschule an mittleren und höheren Mädchenschulen:

Baumgartner, Sophie, von Segeten,
 Bender, Hermine, von Dstringen,
 Benz, Marie, von Hagnau,
 Bohner, Elise, von Karlsruhe,
 Brauer, Rosa, von Waldshut,
 Diefenbronner, Karoline, von Karlsruhe,
 Find, Paula, von Baden,
 Finner, Emma, von Sinsheim,

Fugazza, Emilie, von Curio (Schweiz),
 Gloderer, Pauline, von Lehen,
 Goitein, Gertrud, von Aurich,
 Goll, Therese, von Worms i. S.
 Grambach, Bertha, von Freiburg,
 Hahnloser, Bertha, von Schlatt a. N.,
 Haug, Magdalena, von Baden,
 Hildenstab, Elise, von Philippsburg,
 Janson, Amalie, von Karlsruhe,
 Krattenmacher, Josephine, von Karlsruhe,
 Lettner, Ottilie, von Obersasbach,
 Lorenz, Johanna, von Mayen, Rheinprovinz,
 Lutzke, Lina, von Karlsruhe,
 Maier, Klara, von Malsch,
 Nejer, Sophie, von Konstanz,
 Nohe, Mina, von Fahrenbach,
 Paulsen, Hildegard, von Hachenburg i. S. N.,
 Perrin, Marie, von Colmar i. E.,
 Peters, Wilhelmine, von Luisenthal, Rh.-Pr.
 Rusch, Magdalene, von Neckarau,
 Sakowski, Melitta, von Metz i. L.,
 Schnäbele, Mina, von Kehl,
 Scholl, Anna, von Sedach,
 Specht, Hermine, von Durlach,
 Städel, Josephine, von Colmar i. E.,
 Städel, Luise, von Karlsruhe,
 Streicher, Ottilie, von Meersburg,
 Weil, Bertha, von Muggensturm,
 Weiser, Thekla, von Freiburg.

Karlsruhe, den 21. September 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Aufnahme der Volksschulkandidaten betreffend.

Nr. 19607. Karl Zwick von Lahr ist unter die Volksschulkandidaten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 26. September 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I. zu Karlsruhe für 1893 betreffend.

Nr. 19607. Die Dienstprüfung am Lehrerseminar I. in Karlsruhe haben bestanden:

a. für erweiterte Volksschulen:

Arnold, August, von Epsenbach,
Bender, Emil, von Tschongsthun,
Gaa, Georg, von Plankstadt,
Hecker, Hermann, von Büfingen,
Kuß, Eugen, von Belmlingen,
Seith, Karl, von Binau,
Walch, Georg, von Nichen,
Wiederkehr, Gustav, von Waldshut;

b. für einfache Volksschulen:

Braun, Maximilian, von Vinkenheim,
Brunn, Julius, von Michelbach,
Buch, Theodor, von Rußheim,
Buchleiter, Heinrich, von Welschneureuth,
Bühler, Georg, von Großsachsen,
Döther, Heinrich, von Gutigheim,
Edelmayer, Karl, von Reihen,
Erkman, August, von Würm,
Feuerstein, Michael, von Schönau,
Geier, Hermann, von Hasmersheim,
Gomer, Friedrich, von Ittlingen,
Hellen schmied, Kaspar, von Rembach,
Henninger, Wilhelm, von Sulzbach,
Hartmann, Heinrich, von Sulzbach,
Höflich, Karl, von Abelsheim,
Kaysler, Max, von Ötlingen,
Kemm, Heinrich, von Graben,
Kopfmann, Karl, von Bottingen,
Kreis, Ernst, von Langensteinbach,
Kühn, Otto, von Treschlingen,
Kennis, Georg, von Neunkirchen,
Saaler, Albert, von Emmendingen,
Scheib, Johann, von Lanzenbach,
Scherer, Gotthold, von Bobstadt,
Schmidt, Gustav, von Oberöwisheim,
Schüßler, Wilhelm, von Landenbach,

Wäldin, Friedrich, von Lahr,
 Wahrer, Friedrich, von Eichstetten,
 Weber, Jakob, von Neckarelz,
 Weyer, Gustav, von Sulzburg.

Karlsruhe, den 26. September 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Dienstprüfung der Lehrerinnen betreffend.

Nr. 18791. Nachbenannte Lehrerinnen haben die Dienstprüfung (Artikel I. §. 45 c des Gesetzes vom 1. April 1880) bestanden:

Finter, Luise, von Buchenberg,
 Steinhäuser, Susanna, von Oberweier.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Baader.

Lehrerinnenprüfung in Heidelberg betreffend.

Nr. 21477. Nachbenannten Kandidatinnen ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1884, die Prüfung von Lehrerinnen betreffend, bestandenenen Prüfung die Unterrichtsbefähigung zuerkannt worden:

A. für Höhere Mädchenschulen:

Bamberger, Rosa, von Heidelberg,
 Bermann, Mina, von Frankfurt a. M.,
 Hahn, Eugenie, von Bruchsal,
 Lang, Elise, von Niffingen,
 Leimbach, Bertha, von Heidelberg,
 Volk, Lina, von Heidingsfeld;

B. für Volksschulen:

André, Marie, von Offenbach a. M.,
 Hausrath, Marie, von Heidelberg,

Jochum, Philippine, von Neustadt a. d. S.,
 Koehnhorn, Gertha, von Baden,
 Kury, Frieda, von Zürich,
 Marx, Helene, von Mannheim,
 Walz, Emilie, von Siegelbach.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zooß.

Meyer.

Empfehlung von Büchern betreffend.

Nr. 18909. Die Großherzoglichen Kreis Schulvisitaturen, die Vorstände der Lehrerinnenbildungsanstalten und der Höheren Mädchenschulen werden auf nachstehende Veröffentlichung aufmerksam gemacht:

Ratgeber für Erwerb suchende Frauen und Mädchen aus besseren Ständen, von Emy Gordon, geb. Freiin von Beulwitz. Verlag von Peter Gopping in Leipzig.

Nr. 22009. Auf nachbezeichnetes Werk wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Für Musiklehrer an Lehrerbildungsanstalten. Der katholische Organist im Hochamte und Requiem. Kurze und einfache Orgel-, Vor- und Zwischenspiele (Übergänge) zu den gebräuchlichsten gregorianischen Chorälen, Altargesängen u. s. w., komponiert von Joh. Diebold.

Nr. 19808. Auf nachstehende Veröffentlichung wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Die Schädlinge des Obst- und Weinbaues. Ein Volksbuch für Jung und Alt zur Kenntnis und erfolgreichen Abwehr des verbreitetsten Ungeziefers von Heinrich Freiherr von Schilling. Mit 2 großen Farbtafeln nach Zeichnungen des Verfassers, enthaltend: Taf. I. Die gefährlichen Raupen vom Ei bis zum Schmetterling. Taf. II. Die Hauptschädlinge aus dem übrigen Insektenreiche und deren wichtigste Entwicklung. Frankfurt an der Oder. Druck und Verlag der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch und Sohn. Preis 1 M. 25 S., in Partien von mindestens 30 Exemplaren 1 M.

Dienstnachrichten.

Aufgrund des §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß an der Volksschule zu Herbolzheim, Amts Emmendingen, Hauptlehrer Emil Stäuble die Stelle des „ersten Lehrers“ einzunehmen hat.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:

- Hauptlehrer Otto Barro in Petersthal, A. Oberkirch, nach Triberg.
 Hauptlehrer Oskar Bechtold in Hafmersheim, A. Mosbach, nach Neckarelz, A. Mosbach.
 Hauptlehrer Emil Bierloy in Sasbach, A. Breisach, nach Achkarren, A. Breisach.
 Hauptlehrer Georg Dillinger in Falkau, A. Neustadt, nach Donaueschingen.
 Hauptlehrer Karl Anton Eckert in Waibstadt, A. Sinsheim, nach Königshofen, A. Tauber-
 bischofsheim.
 Hauptlehrer Jakob Essenbreis in Sickingen, A. Bretten, nach Bischweier, A. Rastatt.
 Hauptlehrer Titus Fiederle in Oberbiederbach, A. Waldkirch, nach Gottenheim, A. Breisach.
 Hauptlehrer Wilhelm Friedmann in Ibach, A. Oberkirch, nach Sinzheim, A. Baden.
 Hauptlehrer Georg Gembe in Schlageten, A. St. Blasien, nach Kappelrodeck, A. Achern.
 Hauptlehrer Karl Zacharias Häbler in Saig, A. Neustadt, nach Sunthausen, A. Donau-
 eschingen.
 Hauptlehrer Karl Leopold Hauth in Kleingemünd, A. Heidelberg, nach Friedrichsthal, A. Karlsruhe.
 Hauptlehrer Johann Hölle in Engelschwand, A. Waldshut, nach Uihlingen, A. Bonndorf.
 Hauptlehrer Karl Hofmayer in Remetschwil, A. Waldshut, nach St. Blasien.
 Hauptlehrer Dominik Kaiser in Denkingen, A. Pfullendorf, nach Ukenfeld, A. Schönau.
 Hauptlehrer Johann Georg Karcher in Gutach, A. Wolfach, nach Kollmarsreuthe, A.
 Emmendingen.
 Hauptlehrer Heinrich Köhler in Untergrombach, A. Bruchsal, nach Waibstadt, A. Sinsheim.
 Hauptlehrer Wilhelm Landwehr in Schwabenheimerhof, A. Heidelberg, nach Wieblingen, A.
 Heidelberg.
 Hauptlehrer Gustav Reihing in Altenweg, A. Neustadt, nach Allensbach, A. Konstanz.
 Hauptlehrer Friedrich Schatz in Oberöwisheim, A. Bruchsal, nach Oberkirch.
 Hauptlehrer Wilhelm Schlimm in Großachsen, A. Weinheim, nach Gondelsheim, A. Bretten.
 Hauptlehrer Martin Schlude in Honstetten, A. Eugen, nach Niedöschingen, A. Donau-
 eschingen.
 Hauptlehrer Jakob Seidler in Binzgen, A. Säckingen, nach Neckarwimmersbach, A. Eberbach.
 (Die Ernennung des Hauptlehrers Gustav Kunz in St. Roman zum Hauptlehrer in Neckar-
 wimmersbach wird nach erfolgtem Verzicht des Genannten zurückgenommen.)
 Hauptlehrer Christian Spehl in Pfaffenweiler, A. Billingen, nach Sölden, A. Freiburg.
 Hauptlehrer Wilhelm Streng in Moosbrunn, A. Eberbach, nach Lützelfaxsen, A. Weinheim.
 Hauptlehrer Anton Weber in Hilzingen, A. Eugen, nach Hindelwangen, A. Stockach.
 Hauptlehrer Joseph Wehrle in Brandenburg, A. Schönau, nach Sulzbach, A. Rastatt.
 Hauptlehrer Friedrich Wiedemann in Gresgen, A. Schofheim, nach Stetten, A. Lörrach.
 Hauptlehrer Hermann Wittmann in Waldau, A. Neustadt, nach Ach, A. Eugen.

Statmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Altnendorf, A. Heidelberg: dem Schulverwalter Friedrich Fißer in Altenbach, A. Heidelberg,
 Assamstadt, A. Tauberbischofsheim: dem Unterlehrer Andreas Rüttenauer in Distelhausen,
 A. Tauberbischofsheim,
 Bachheim, A. Donaueschingen: dem früheren Hauptlehrer Robert Dietrich dortselbst,
 Birkendorf, A. Bonndorf: dem Unterlehrer Ludwig Weishaupt in Bonndorf,
 Eiterbach, A. Heidelberg: dem Unterlehrer Gustav Knodel in Heddesheim, A. Weinheim,
 Endermettingen, A. Waldshut: dem Schulverwalter Friedrich Schmid in Obermettingen,
 A. Waldshut,
 Erlenbach, A. Tauberbischofsheim: dem Unterlehrer Kornel Schönig in Renchen, A. Achern,
 Eschelbronn, A. Sinsheim: dem Unterlehrer Gustav Bussmer in Lobensfeld, A. Heidelberg,
 Gochsheim, A. Bretten: dem Unterlehrer Adam Klein in Sandhofen, A. Mannheim,
 Hausen i. W., A. Schopfheim: dem Schulverwalter Wilhelm Bernhard dortselbst,
 Ittersbach, A. Pforzheim: dem Unterlehrer Ludwig Pfisterer in Mannheim,
 Kembach, A. Wertheim: dem Schulverwalter August Knobloch dortselbst,
 Langensee, A. Schopfheim: dem Unterlehrer Ludwig Müller in Wiechs, A. Schopfheim,
 Liggeringen, A. Konstanz: dem Unterlehrer Karl Keck in Unterharmerbach, A. Offenburg,
 Marzell, A. Müllheim: dem Unterlehrer Karl Eiermann in Baden,
 Mauenheim, A. Engen: dem Schulverwalter Emil Frühe dortselbst,
 Menzingen, A. Bretten: dem Schulverwalter August Frank dortselbst,
 Münchingen, A. Bonndorf: dem Unterlehrer Gottlieb Pfeffer in Oberrimsingen, A. Breisach,
 Obermettingen, A. Waldshut: dem Schulverwalter Joseph Bosser in Seebach, A. Achern,
 Orlingheim, A. Mosbach: dem Schulverwalter Wilhelm Kreis in Friedrichsthal, A. Karlsruhe,
 Querbach, A. Kehl: dem Schulverwalter Wilhelm Wiedemann dortselbst,
 Ringelbach, A. Oberkirch: dem Unterlehrer Karl Hermann in Baden,
 Sauldorf, A. Mespelkirch: dem Unterlehrer Hermann Rombach in Ehingen, A. Engen,
 Schwanenbach, A. Triberg: dem Unterlehrer Adolf Rehm in Kirnbach, A. Wolfach,
 Böhrenbach, A. Billingen: dem Schulverwalter Emil Sattler dortselbst,
 Waldkirch, A. Waldshut: dem Unterlehrer Albert Schottmüller in Ringsheim, A. Ettenheim,
 Weilheim, A. Waldshut: dem Unterlehrer Weibert Schneider in Lahr,
 Weinheim: dem Schulverwalter Friedrich Wehrle in Waldulm, A. Achern,
 Zimmerholz, A. Engen: dem Unterlehrer Franz Bieger in Eudingen, A. Emmendingen.

Durch Entschließung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt worden:

auf 1. November 1893:

Karl Santo, Hauptlehrer an der Volksschule in Bleibach;

auf 1. Januar 1894:

Konrad Angst, Hauptlehrer an der Volksschule in Birkheim.

Durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Hauptlehrer August Frank an der Volksschule in Heidelberg wegen leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt worden.

Durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Hauptlehrer Adolf Kusterer an der Volksschule in Staufsen auf sein Ansuchen wegen leidender Gesundheit bis zur Wiederherstellung derselben in den Ruhestand versetzt worden.

Auf Ansuchen wurden aus dem öffentlichen Schuldienst entlassen:

Hauptlehrer Jakob Beisel in Münzesheim,
 Unterlehrerin Johanna Ammann in Bruchsal,
 Unterlehrerin Amalie Kipphan in Fehenheim,
 Unterlehrerin Mina Schmitt in Baden,
 Volksschulkandidat Alfred Göckel von Gamertingen.

IV.

Dienst erledigungen.

Eine Hauptlehrerstelle an der Volksschule in Emmendingen.

Zwei Hauptlehrerstellen an der Volksschule in Karlsruhe.

Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Bleibach, A. Waldkirch.

Bühl, A. Offenburg.

Denkingen, A. Pfullendorf.

Elzach, A. Waldkirch.

Erzingen, A. Waldshut.

Falkau, A. Neustadt.

Haigerach, A. Offenburg.

Haßmersheim, A. Mosbach.

Hilzingen, A. Engen.

Honstetten, A. Engen.

Horrenberg, A. Wiesloch.

Hügelsheim, A. Rastatt.

Kirchhofen, A. Staufsen.

Neuhof, A. Staufsen.

Oberhausen, A. Emmendingen.

Oberöwisheim, A. Bruchsal.

Östringen, A. Bruchsal.

Petersthal, A. Oberkirch.

Pfaffenweiler, A. Billingen.

Rumpfen, A. Buchen.
 Saig, A. Neustadt.
 Schellbrunn, A. Pforzheim.
 Scheringen, A. Buchen.
 Schlageten, A. St. Blasien.
 Schonach, A. Triberg.
 Sickingen, A. Bretten.
 Untergrombach, A. Bruchsal.
 Urberg, A. St. Blasien.
 Waibstadt, A. Sinsheim.
 Wolpadingen, A. St. Blasien.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Altenbach, A. Heidelberg.
 Bogberg, A. Tauberbischofsheim.
 Gressen, A. Schopfheim.
 Gutach, A. Wolfach.
 Nonnenweier, A. Lahr.
 Nußloch, A. Heidelberg (ein „erster Lehrer“ ist zur Zeit nicht ernannt).
 Schwabenheimerhof, A. Heidelberg.
 Spechbach, A. Heidelberg.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgelegten Kreis-
 visitatur einzureichen.

Nr. 18637. Auf Antrag des Verwaltungsrats der von Wessenberg'schen Erziehungsanstalt für
 Mädchen in Konstanz bringen wir nachstehende Bekanntmachung desselben zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 18. September 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.
 Soos.

Meyer.

Bekanntmachung.

In der hiesigen von Wessenberg'schen Erziehungsanstalt für Mädchen ist die Stelle der Anstalts-
 Lehrerin sofort neu zu besetzen.

Das Einkommen der Stelle besteht in freier Station in der Anstalt und einem Anfangs-
 gehalt von 400 M.

Etwas Bewerberinnen, welche die badische Staatsprüfung für die Volksschule bestanden haben
 müssen, laden wir ein, ihre Eingaben mit den nötigen Zeugnissen alsbald bei uns einzureichen.

Konstanz, 10. September 1893.

Der Verwaltungsrat der von Wessenberg'schen Erziehungsanstalt für Mädchen:
 Weber.

Karle.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Christian Gerhard, Hauptlehrer in Karlsruhe, am 10. August 1893.

Bernhard Weidack, Hauptlehrer in Karlsruhe, am 17. August 1893.

Jakob Lorenz, Hauptlehrer in Östringen, am 21. Oktober 1893.

VI.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Bekanntmachungen.

Die Prüfung der Gewerbeschulkandidaten betreffend.

Aufgrund der in der Zeit vom 30. September bis 7. Oktober d. J. abgehaltenen Prüfung sind unter die Gewerbeschulkandidaten aufgenommen worden:

Heinrich Himmelsbach von Mühlbach,

Ferdinand Huber von Achern,

Heinrich Raeser von Gochsheim,

Hermann Muz von Bretten,

Ernst Rau von Waldkirch,

Karl Schweinle von Rödningen.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1893.

Großherzoglicher Gewerbeſchulrat.

Braun.

Die Prüfung der Zeichenlehrerkandidaten betreffend.

Nr. 2591. Die Prüfung für das Amt eines Zeichenlehrers an höheren Lehranstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Januar 1883, „die Ausbildung und Prüfung von Lehrern für den Zeichenunterricht betreffend“ (Schulverordnungsblatt für 1883 Seite 1), wird für das laufende Jahr am

Samstag, den 9. Dezember d. J., Morgens 8 Uhr
ihren Anfang nehmen.

Diejenigen, welche der Prüfung sich unterziehen wollen, haben nach Maßgabe des §. 6 der genannten Verordnung ihre Gesuche um Zulassung unter Anschluß der erforderlichen Nachweise spätestens bis 25. November d. J. bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 2. November 1893.

Großherzoglicher Gewerbeschulrat.

J. A. d. B.:

Krauth.

Schroff.

Empfehlung von Lehrmitteln betreffend.

Zur Anschaffung als Lehr- und Unterrichtsmittel für den Fachzeichnenunterricht an Gewerbeschulen wird hiermit empfohlen:

Einfachste Zuschneideschule für Tapeziere und Dekorateur, System Germania, von Eugen Schwinghammer, Dekorationslehrer in Stuttgart. A. Zimmer's Verlag, Stuttgart. Preis 18 M.

Diensta Nachrichten.

Hauptlehrer August Emanuel Gerspacher in Au a. Rh. wurde die Stelle des Musiklehrers an den Musikschulen im Kreise Billingen zunächst in provisorischer Weise übertragen.

Durch Entschliebung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist Reallehrer (Gehaltsklasse II.) Engelbert Kollt an der Höheren Mädchenschule in Mannheim in gleicher Eigenschaft an die Großh. Baugewerkschule versetzt worden.

Aus dem öffentlichen Schuldienste wurde entlassen:
Konrad Ellenberger, Gewerbeschulkandidat, zuletzt Hilfslehrer an der Gewerbeschule in Pforzheim.

Erklärung, welche der Kaiser bei seiner Abreise nach Wien im Jahre 1805
an die Kaiserin Maria Theresia abgegeben hat, in welcher er die
Angelegenheiten der Kaiserkrone, die dem Kaiser von Gott
übergeben sind, in die Hände der Kaiserin übergeben hat.

Vertrag zwischen dem Kaiser und der Kaiserin
vom 17. März 1805.

Zur Ausführung der Kaiserin Maria Theresia
hat der Kaiser die Kaiserkrone, die dem Kaiser
von Gott übergeben ist, in die Hände der Kaiserin
übergeben, und die Kaiserin hat die Kaiserkrone
in die Hände des Kaisers übergeben.

Vertrag zwischen dem Kaiser und der Kaiserin
vom 17. März 1805.

Zur Ausführung der Kaiserin Maria Theresia
hat der Kaiser die Kaiserkrone, die dem Kaiser
von Gott übergeben ist, in die Hände der Kaiserin
übergeben, und die Kaiserin hat die Kaiserkrone
in die Hände des Kaisers übergeben.

Vertrag zwischen dem Kaiser und der Kaiserin
vom 17. März 1805.

Zur Ausführung der Kaiserin Maria Theresia
hat der Kaiser die Kaiserkrone, die dem Kaiser
von Gott übergeben ist, in die Hände der Kaiserin
übergeben, und die Kaiserin hat die Kaiserkrone
in die Hände des Kaisers übergeben.

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Dezember

1893.

Inhalt.

Landesherrliche Entschliefungen.

Landesherrliche Verordnung: Die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogtum betreffend.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: Die Wahl eines Dekans für die Diözese Schopfheim betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großherzoglichen Oberschulrats: Die Erledigung von dienstlichen Anzeigen betreffend. — Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1893 betreffend. — Die Musiklehrerprüfung für das Jahr 1893 betreffend. — Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Fauth'schen und der Bohnenberger'schen Stipendien-Stiftung betreffend. — Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Dienstnachrichten.

Dienst erledigungen.

Todesfälle.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschuttwesens: Dienst erledigung.

I.

Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unter dem 20. November d. J.

den Vorstand der Höheren Bürgerschule in Mosbach, Professor Karl Joseph Schütz, der Leitung der genannten Anstalt auf sein Ansuchen zu entheben und denselben als Professor an das Progymnasium in Donaueschingen zu versetzen, sowie

den Professor am Progymnasium in Donaueschingen Wilhelm Adolf Kurt Richter zum Vorstand der Höheren Bürgerschule in Mosbach zu ernennen;

unter dem 27. November d. J.

den Professor Dr. Adolf Böhringer am Gymnasium in Freiburg auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste, auf 1. Januar 1894 in den Ruhestand zu versetzen.

II.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 16. September 1893.)

Die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogtum betreffend.
(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Nr. XXIII.)

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Den in §. 2 Ziffer 2 Unserer Verordnung vom 1. März 1892, die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogtum betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. — aufgeführten gewerblichen Unterrichtsanstalten, welche dem Wirkungskreise des Gewerbelehrer-Rats unterstellt sind, treten die kaufmännischen Fortbildungsschulen weiter hinzu.

§. 2.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. September 1893.

Friedrich.

Koff. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

III.

Bekanntmachung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Die Wahl eines Dekans für die Diözese Schoppsheim betreffend.

Die Diözesansynode Schoppsheim hat den seitherigen Dekan Fischer in Maulburg auf weitere 6 Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und ist diese Wahl gemäß §. 52 der Kirchenverfassung von dem Evangelischen Oberkirchenrat bestätigt worden.

Karlsruhe, den 21. November 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Dr. Dieß.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Großh. Oberschulrats.

Die Erledigung von dienstlichen Anzeigen betreffend.

Nr. 23818. An die Großh. Kreis Schulvisitaturen, die Ortsschulbehörden und die Volksschullehrer.

Zur Vermeidung unnötiger Schreibereien und zur Verhütung von Störungen in der Auszahlung der Bezüge der aktiven und zuruhegesetzten Lehrer, sowie der Hinterbliebenen von Volksschullehrern sehen wir uns veranlaßt, Folgendes bekannt zu geben:

1. Dienstantrittsanzeigen sind nur dann zu erstatten, wenn solche ausdrücklich verlangt werden. Im gegebenen Falle sind aber dieselben sofort nach erfolgtem Dienstantritt einzusenden. Als Tag des Dienstantritts gilt der Tag der erstmaligen Unterrichtserteilung.

Da die Anweisung der Dienstbezüge eines Lehrers erst nach Einkunft der verlangten Dienstantrittsanzeige erfolgen kann, liegt es im Interesse des betreffenden Lehrers, für die sofortige Erstattung dieser Anzeige selbst Sorge zu tragen.

2. In der Anzeige von der Erkrankung eines Lehrers ist jeweils auch der Tag anzugeben, an welchem der Betreffende letztmals Unterricht erteilt hat.

3. Beim Ableben eines aktiven Lehrers ist unverzüglich anzuzeigen:

- a. der Todestag;
- b. Name, Geburtszeit und Tag der Verheiratung der Witwe;
- c. Name und Geburtszeit sämtlicher Kinder, ohne Rücksicht auf das Alter;
- d. Name und Stand des Vormundes der etwa vorhandenen Vollwaisen;
- e. ob die Hinterbliebenen die Dienstwohnung bis auf weiteres beibehalten, oder ob und an welchem Tag sie dieselbe verlassen werden.

Für die Witwe und die unverheirateten Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr sind Geburtszeugnisse, für die Witwe außerdem ein Ehebuchauszug zu beschaffen und möglichst bald vorzulegen.

4. Die Anzeigen über Wohnsitzveränderung und Ableben der zuruhegesetzten Lehrer sind an „Großh. Generalstaatskasse in Karlsruhe“ zu richten.

Bei dieser Behörde haben die zuruhegesetzten Lehrer auch die Gesuche um Befreiung von der Zahlung des Witwenkassenbeitrags beim Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen hiefür (§. 72 Ziffer 5 des Beamtengesetzes) einzureichen.

5. Die Anzeigen über Wohnsitzveränderung und Ableben von Hinterbliebenen von Volksschullehrern sind an „Großh. Beamtenwitwenkasse in Karlsruhe“ zu erstatten.

Karlsruhe, den 21. November 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Zoos.

Meyer.

Die Reallehrerprüfung für das Jahr 1893 betreffend.

Nr. 25 763. Aufgrund ordnungsmäßig bestandener Prüfung sind unter die Zahl der Realschulkandidaten aufgenommen worden:

I. Sprachliche Abteilung:

Bedt, Julius, von Kenzingen,
 Finter, Heinrich, von Buchenberg,
 Geiger, Georg, von Wassertrüdingen,
 Haas, Emil, von Bellheim,
 Heidenreich, Karl, von Freiburg,
 Herrmann, Karl Pius, von Würmersheim,
 Karle, Hugo, von Freiburg,
 Moll, Franz, von Oberrothweil,
 Morlok, August, von Wiesloch,
 Nohe, Wilhelm, von Lohrbach,
 Rottengatter, Franz Alois, von Pforzheim,
 Schäfer, Hugo, von Göbriichen,
 Ziegler, Johann Heinrich, von Nonnenweier.

II. Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung:

Guyot, Hans, von Sulina,
 Vogt, Adam, von Aderzbach.

Karlsruhe, den 19. Dezember 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

S. B.

Blatz.

Daader.

Die Musiklehrerprüfung für das Jahr 1893 betreffend.

Nr. 25 808. Nachbenannten Kandidaten ist aufgrund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 21. März 1891, die Ausbildung und Prüfung von Musiklehrern betreffend, bestandenen Prüfung die Befähigung zur Erteilung von Musikunterricht an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Straf- oder Heil- und Pflege-Anstalten unter den in §. 14 der genannten Verordnung bezeichneten Bedingungen zuerkannt worden:

Binder, August, von Ottersweier,
 Decker, Franz, von Meersburg,
 Freudenberger, Adolf, von Schillingstadt,

Hoffmeister, Emil Hermann, von Kehl,
 Klump, Julius, von Sasbach,
 Nectanus, Heinrich Philipp, von Ruffheim,
 Schifferdecker, Karl Friedrich, von Pforzheim.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

• Meyer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Fauth'schen und der Bohnenberger'schen Stipendien-
 Stiftung betreffend.

Nr. 23401. Nachstehende Bekanntmachungen des Verwaltungsrats der Dr. Fauth'schen
 und der Bohnenberger'schen Stipendien-Stiftung werden zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1893.

Großherzoglicher Oberschulrat.

Joos.

Landauer.

Die Verleihung von Stipendien aus der Dr. Fauth'schen Familien- und evangelischen Stipendienstiftung
 betreffend.

Für das Studienjahr 1893/94 sind aus obiger Stiftung folgende Stipendien zu ver-
 geben:

- I. Drei Stipendien zu je 300 Mark für studierende Söhne der zur Abteilung
 A. II. berechtigten Familien.
- II. Ein Reisestipendium B. von 350 Mark für einen badischen evangelischen
 Theologen, welcher noch nicht länger als zwei Jahre recipiert ist und im Haupt-
 examen mindestens die Note „gut“ erhalten hat.
- III. Zwei Stipendien C. zu je 200 Mark für badische evangelische
 Theologie-Studierende.

Die Bewerbungen sind mit den statutenmäßigen Nachweisungen über den bis-
 herigen wissenschaftlichen Bildungsgang innerhalb drei Wochen bei dem Unter-
 zeichneten einzureichen.

Gleichzeitige Bewerbungen um obiges Reisestipendium B. und um das Bohnenberger'sche
 Reisestipendium sind zulässig.

Durlach, den 13. Oktober 1893.

Der Stiftungsrat.

F. Bechtel, Dekan.

Die Verleihung eines Stipendiums aus der Emilie Bohnenberger'schen Reifestipendienstiftung für badische evangelische Theologen betreffend.

Aus obiger Stiftung ist für das Jahr 1893/94 ein Reifestipendium von 560 Mark an einen badischen evangelischen Theologen zu vergeben, welcher noch nicht länger als zwei Jahre recipiert ist und im Hauptexamen mindestens die Note „gut“ erhalten hat.

Die Bewerbungen mit der statutenmäßigen Nachweisung über den wissenschaftlichen Bildungsgang sind binnen 3 Wochen an den Unterzeichneten einzureichen.

Gleichzeitige Bewerbungen um dieses und um das Dr. Fauth'sche Reifestipendium B. sind zulässig.

Durlach, den 13. Oktober 1893.

Der Verwaltungsrat.

F. Bechtel, Dekan.

Empfehlung von Druckschriften betreffend.

Zur Anschaffung für Lehrer- und Schülerbibliotheken wird empfohlen:

Badische Neujahrsblätter, herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. Viertes Blatt 1894. Die Territorien des Seekreises 1800 von Franz Ludwig Baumann. Mit einer Karte. Karlsruhe, Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung 1894. Preis broschiert 1 M.

V.

Dienstnachrichten.

Durch Entschließung Großherzoglichen Oberschulrats ist dem Unterlehrer August Binder an der Präparandenschule in Gengenbach die etatmäßige Stelle eines Musiklehrers an der genannten Anstalt übertragen worden.

Aufgrund des §. 17 des Gesetzes über den Elementarunterricht ist bestimmt worden, daß die Stelle des „ersten Lehrers“ einzunehmen haben an den Volksschulen in:

Dietlingen, A. Pforzheim: Hauptlehrer Adam Kircher.

Eggenstein, A. Karlsruhe: Hauptlehrer W. F. Pohl.

Oberkirch: Hauptlehrer Otto Maier.

Aufgrund des §. 104 des Gesetzes über den Elementarunterricht wurden Hauptlehrerstellen übertragen an den Volksschulen in:

Heidelberg: dem Volksschulkandidaten Ernst Bachmann,

Karlsruhe: den Volksschulkandidaten Oskar Ruthardt und Ignaz Schrieder.

In gleicher Eigenschaft wurden versetzt:
 Hauptlehrer Martin Ahtmann in Einbach, A. Buchen, nach Neudorf, A. Bruchsal,
 Hauptlehrer Wilhelm Ruf in Mühlenbach, A. Wolfach, nach Ruppenheim, A. Rastatt.

Estatmäßige Amtsstellen als Hauptlehrer an den Volksschulen der nachgenannten Gemeinden wurden übertragen:

- Biesingen, A. Donaueschingen: dem Schulverwalter Georg Kabe dortselbst,
- Dezeln, A. Waldshut: dem Schulverwalter Franz Xaver Schütz dortselbst,
- Niederwinden, A. Waldkirch: dem Schulverwalter Raimund Vogt in Ruppenheim, A. Rastatt,
- Röhrenbach, A. Pfullendorf: dem Unterlehrer Karl Willmann in Lichtenthal, A. Baden.

Durch Entschliebung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind auf den 1. April 1894 in den Ruhestand versetzt worden die Hauptlehrer:

- Karl Burkart an der Volksschule in Ubstadt,
- Georg Kind an der Volksschule in Leimen,
- Heinrich Koch an der Volksschule in Eberbach,
- Michael Rothschild an der Volksschule in Mannheim,
- Johann Nepomuk Urnau an der Volksschule in Meskirch

auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste;

Peter Nickel an der Volksschule in Dallau wegen vorgerückten Alters, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste;

August Müller an der Volksschule in Lautenbach wegen vorgerückten Alters, endlich Franz Bollmer an der Volksschule in Raithaslach, A. Stockach.

VII.

Entlassen aus dem öffentlichen Schuldienste wurde:
 Emil Walter von Gengenbach, zuletzt Unterlehrer in Neudorf, A. Bruchsal (auf Ansuchen).

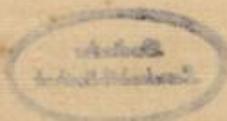
VI.

Dienst erledigungen.

Die Stelle für einen Reallehrer der sprachlichen Abteilung an der Höheren Bürgerschule zu Rheinfischofsheim.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem Oberschulrat einzureichen.

- Hauptlehrerstellen für Lehrer katholischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:
- Bierbronnen, A. Waldshut.
 - Binzgen, A. Säckingen.
 - Brandenberg, A. Schönau.
 - Burkheim, A. Breisach.
 - Einbach, A. Buchen.



Elzach, A. Waldkirch; Bewerber müssen zur Erteilung von gewerblichem Fortbildungsunterricht befähigt sein.

Engelschwand, A. Waldshut.

Grafenhausen, A. Bonndorf.

Hohenthengen, A. Waldshut.

Ibach, A. Oberkirch.

Kirchheim, A. Heidelberg.

Lautenbach, A. Oberkirch.

Leimen, A. Heidelberg.

Meßkirch.

Mundelfingen, A. Donaueschingen.

Reithauslach, A. Stockach.

Seelfingen, A. Stockach.

Ubstadt, A. Bruchsal.

Hauptlehrerstellen für Lehrer evangelischen Bekenntnisses an den Volksschulen der Gemeinden:

Brettenthal, A. Emmendingen.

Dallau, A. Mosbach.

Eberbach.

Großsachsen, A. Weinheim.

Ihringen, A. Breisach.

Kleingemünd, A. Heidelberg.

Moosbrunn, A. Eberbach.

Bewerbungen sind binnen vierzehn Tagen bei der dem Bewerber vorgesetzten Kreisvisitation einzureichen.

VII.

Gestorben sind:

Todesfälle.

Eduard Waag, Professor a. D. in Baden, am 30. August 1893.

Friedrich Reichle, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Freiburg, am 26. Oktober 1893.

Mois Müller, Rektor a. D. in Meersburg, am 4. November 1893.

Marie Gerwig, Hauptlehrerin in Heidelberg, am 5. November 1893.

Vital Geiger, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Gottenheim, am 7. November 1893.

August Haaf, Lehramtspraktikant in Baden, am 19. November 1893.

Joseph Hugelmann, Unterlehrer in Seelbach, A. Lahr, am 18. Dezember 1893.

Jakob Liebenstein, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Durlach, am 19. Dezember 1893.

VIII.

Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbeschulwesens.

Diensterledigung.

An der Gewerbeschule in Lahr ist die Stelle des I. etatmäßigen Gewerbelehrers (Gewerbeschulvorstand) zu besetzen.

Bewerbungen sind innerhalb acht Tagen bei Großh. Gewerbeschulrat einzureichen.

Redigiert vom Sekretariat Großh. Oberschulrats.

Verlag von Chr. Th. Groos in Karlsruhe. — Druck von Ralisch & Vogel in Karlsruhe.

